


Straßenbauverwaltung: Staatliches Bauamt Ingolstadt
Straße / Abschnittsnummer / Station: B300_1510_0,000 bis B300_1510_4,132
<b>B 300, Ortsumfahrung Weichenried</b>
PROJIS-Nr.:

# Unterlage 19.3

Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

1. Tektur vom 11.12.2015

<p>aufgestellt:</p> <p>Mandel Ltd. Baudirektor Ingolstadt, den 11.12.2015</p>	<p>Bestandteil des Planänderungsbeschlusses der Regierung von Oberbayern nach § 17d Satz 1 FStrG, Art. 76 Abs. 1 BayVwVfG vom 19.12.2017, Az. 32-4354.2-B300-006 München, 19.12.2017</p> <p>Guggenberger Oberregierungsrat</p> 

# **Bundesstraße 300 Augsburg - Regensburg Ortsumfahrung Weichenried**

Abschnitt 1510 von Station 0,000 bis Station 4,132  
Bau-km 0+000 bis Bau-km 4+300

## **Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)**

Stand: 30.11.2015

### **Auftraggeber:**

Staatliches Bauamt Ingolstadt  
Elbrachtstr. 20  
85049 Ingolstadt

### **Betreuung:**

Dipl.-Ing. (FH) Ch. Fitz

### **Auftragnehmer:**

	<b>Narr Rist Türk</b> Landschaftsarchitekten BDLA Stadtplaner und Ingenieure
	Isarstraße 9 85417 Marzling Telefon: 08161 - 9 89 28-0 Telefax: 08161 - 9 89 28-99 Email: nrt@nrt-la.de Internet: www.nrt-la.de

### **Bearbeitung:**

Dipl.-Ing. (FH) D. Narr  
Dipl.-Ing. (FH) E. Schraml  
Dipl.-Ing. (FH) T. Ehnes  
Dipl.-Ing. (FH) A. Körner  
Dipl.-Biol. I. Hang-Türk

### **Geländearbeiten und faunistische Fachbeiträge:**

Dipl.-Ing. (FH) E. Schraml  
Dipl. Biol. B. Salzbrunn

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Einleitung.....</b>	<b>1</b>
1.1	Anlass und Aufgabenstellung .....	1
1.2	Datengrundlagen.....	1
1.3	Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen.....	2
<b>2</b>	<b>Wirkungen des Vorhabens .....</b>	<b>10</b>
<b>3</b>	<b>Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität.....</b>	<b>10</b>
3.1	Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung .....	10
3.2	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG).....	11
<b>4</b>	<b>Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit prüfungsrelevanter Pflanzen- und Tierarten .....</b>	<b>12</b>
4.1	Bestand und Betroffenheit der streng geschützten Arten gem. Anhang IV FFH-RL.....	12
4.1.1	Bestand und Betroffenheit der Pflanzenarten gem. Anhang IV FFH-RL	12
4.1.2	Bestand und Betroffenheit der Tierarten gem. Anhang IV FFH-RL.....	12
4.1.2.1	<b>Fledermäuse.....</b>	<b>14</b>
4.1.2.2	<b>Säugetiere ohne Fledermäuse .....</b>	<b>28</b>
4.1.2.3	<b>Reptilien.....</b>	<b>29</b>
4.1.2.4	<b>Libellen .....</b>	<b>33</b>
4.1.2.5	<b>Nachfalter .....</b>	<b>35</b>
4.1.2.6	<b>Käfer.....</b>	<b>36</b>
4.1.2.7	<b>Schnecken.....</b>	<b>38</b>
4.1.2.8	<b>Muscheln .....</b>	<b>39</b>
4.2	Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 VS-RL.....	42
4.2.1	Bestand und Betroffenheit der Vogelarten der Offenlandschaft.....	45
4.2.2	Bestand und Betroffenheit der Vogelarten der Feuchtgebiete .....	47
4.2.3	Bestand und Betroffenheit der Vogelarten strukturreicher Halboffenlandschaften .....	55

4.2.4	Bestand und Betroffenheit der Vogelarten gehölzbestimmter Lebensräume .....	65
4.2.5	Bestand und Betroffenheit der Vogelarten mit großem Raumanspruch	71
4.2.6	Bestand und Betroffenheit der Vogelarten der Siedlungen .....	73
4.2.7	Bestand und Betroffenheit der Vogelarten der Gewässer .....	76
4.2.8	Bestand und Betroffenheit der Durchzügler im UG .....	80
<b>5</b>	<b>Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG .....</b>	<b>84</b>
<b>6</b>	<b>Gutachterliches Fazit .....</b>	<b>85</b>
<b>7</b>	<b>Quellen- und Literaturverzeichnis.....</b>	<b>87</b>
<b>8</b>	<b>Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums.....</b>	<b>88</b>
8.1	Prüfungsrelevante Arten gem. Anhang IV FFH-RL.....	90
8.2	Prüfrelevante Arten gem. VS-RL geschützten Arten.....	93

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Einteilung der Vögel in Gruppen nach Auswirkungen des Straßenverkehrs, Prognoseinstrumente .....	4
Tabelle 2: Instrumente der Wirkprognose .....	4
Tabelle 3: Gruppe 2 – Abnahme der Habitategnung am Brutplatz bei Verkehrsbelastungen über 10.000Kfz/24 h.....	5
Tabelle 4: Gruppe 4 – Abnahme der Habitategnung am Brutplatz in Abhängigkeit von der Verkehrsmenge für Arten mit Effektdistanz von 100 bis 300 m.....	6
Tabelle 5: Abnahme der Habitategnung für Feldlerchen in Abhängigkeit von der Verkehrsmenge.....	6
Tabelle 6: Gruppe 5 – Abnahme der Habitategnung für Brutvogelarten mit großer Fluchtdistanz und für Brutkolonien .....	7
Tabelle 7: Gruppe 5 – Abnahme der Habitategnung am Brutplatz in Abhängigkeit von der Verkehrsmenge .....	7
Tabelle 8: prüfrelevantes Artenspektrum Tierarten gem. Anhang IV-FFH-RL.....	13
Tabelle 9: Schutzstatus, Gefährdung und Empfindlichkeit der prüfungsrelevanten Vogelarten i.S.v. Art 1 VS-RL .....	43
Tabelle 10: Zu prüfendes Artenspektrum der Tierarten gem. Anhang IV FFH-RL.....	90
Tabelle 11: Zu prüfendes Artenspektrum der Gefäßpflanzen gem. Anhang IV FFH-RL.....	92
Tabelle 12: Zu prüfendes Artenspektrum der bayerischen Brutvogelarten:.....	93

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Ermittlung der Abnahme der Habitategnung für Arten der Gruppe 2 bei einer Verkehrsmenge von 12.000 Kfz/24 h.....	5
Abbildung 2: Wirkungsprognose anhand von Effektdistanzen im Ausbaufall ohne Wechsel der Klasse der Verkehrsmenge.....	9
Abbildung 3: Abnahme der Habitategnung für das Blaukehlchen .....	48
Abbildung 4: Abnahme der Habitategnung für den Feldsperling .....	57
Abbildung 5: Abnahme der Habitategnung für die Goldammer .....	60
Abbildung 6: Abnahme der Habitategnung für die Klappergrasmücke .....	62
Abbildung 7: Abnahme der Habitategnung für den Halsbandschnäpper .....	67

## Abkürzungsverzeichnis

ABSP	Arten- und Biotopschutzprogramm
ASK	Artenschutzkartierung
B	Bundesstraße
BK	Biotopkartierung
Bayer. LfU	Bayerisches Landesamt für Umwelt
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
i.S.v.	im Sinne von
i.V.m.	in Verbindung mit
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
saP	spezielle artenschutzrechtliche Prüfung
UG	Untersuchungsgebiet
VS-RL	(EU) -Vogelschutz-Richtlinie

## 1 Einleitung

### 1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Das Staatliche Bauamt (StBA) Ingolstadt plant den Ausbau der Bundesstraße B 300 im Zuge der Ortsumfahrung Weichenried in Abschnitt 1510 von Station 0,000 bis Station 4,132 (Bau-km 0+000 bis Bau-km 4+300).

Mit der Realisierung des geplanten Vorhabens sind Eingriffe in Natur und Landschaft verbunden. Diese sind grundlegend geeignet, Beeinträchtigungen der vorkommenden, streng und/oder europarechtlich geschützten Pflanzen- und Tierarten zu verursachen. Die Belange des strengen und/oder europarechtlichen Artenschutzes werden in der vorliegenden Unterlage behandelt. In dieser Unterlage werden:

- Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-RL) sowie der „Verantwortungsarten“ nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.

(Hinweis zu den „Verantwortungsarten“: Eine Rechtsverordnung, die nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG weitere Arten unter Schutz stellt, die in vergleichbarer Weise zu prüfen wären, wurde bisher nicht erlassen. Weitere Arten, in erster Linie entsprechende nach nationalem Recht streng geschützte Pflanzen- und Tierarten, werden deshalb in der vorliegenden saP nicht behandelt.

- Die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ggf. erforderliche Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft. Die nichtnaturschutzfachlichen Ausnahmeveraussetzungen sind, sofern erforderlich, im Erläuterungsbericht, Unterlage 1, dargestellt.

### 1.2 Datengrundlagen

Die Kenntnisse zum Artenspektrum des UG (entspricht dem Planungsgebiet des LBP) beruhen auf der Auswertung aller bekannten naturschutzfachlichen Unterlagen, v.a. der amtlichen Artenschutzkartierung des BAYER. LFU, der Biotopkartierung und des ABSP des Landkreis Pfaffenhofens a. d. Ilm.

Zur Aktualisierung und Verifizierung der vorliegenden Bestandsdaten erfolgte eine Bestandsaufnahme von Vegetation und Fauna anhand der Auswertung von Luftbildern, der Biotopkartierung sowie durch Begehungen im Frühjahr bis Herbst 1999. Eine Aktualisierung des Bestandes erfolgte entsprechend des bayerischen Kartierungsschlüssels im August 2003, im Frühjahr 2005 und 2010 sowie im Mai 2014. Im Zuge der letzten Aktualisierung wurde die Zuordnung des Bestands auch an die aktuellen Vorgaben zur Erfassung von Biotopen und natürlichen Lebensraumtypen (BAYER. LFU & BAYER. LWF 2010) angepasst.

Zur Untersuchung des biotischen Funktionsgefüges wurden neben o.g. Auswertungen im Lauf des Planungsprozesses mehrfach gesonderte faunistische Untersuchungen durchgeführt.

- 1999: Tiergruppen Vögel, Libellen, Amphibien und Heuschrecken (Büro für Wasserwirtschaft und Biologie Salzbrunn)

- 2005: Tiergruppe Tagfalter, insbesondere zu möglichem Vorkommen von Ameisenbläulingen (NRT)
- 2009: Tiergruppen Fledermäuse, Vögel (Eulen und Käuze) (NRT)
- 2014: Tiergruppen Vögel, Reptilien und Amphibien (NRT)

Im Zusammenhang mit der nunmehr geplanten Planfeststellung wurden diese Bestandsdaten abermals ergänzt. 2014 fanden daher weitere Untersuchungen zu den Artengruppen statt, für die lediglich inzwischen weitgehend veraltete und nicht mehr aktuelle Daten vorlagen (Vögel, Amphibien) und zu Vorkommen von Arten für die eine unzureichende Datenlage zu vermuten war (Zauneidechse).

Im Zuge aller Untersuchungen wurden Zufallsfunde aus anderen Artengruppen mit erfasst. Weiterhin wurden soweit im Rahmen der Bearbeitung möglich im Zuge der jüngeren Untersuchungen ältere Daten aktualisiert und auf ihren fortwährenden Bestand überprüft.

Die Methodik der Bestandsaufnahme orientierte sich jeweils an den aktuellen methodischen Standards für faunistische Untersuchungen. Insbesondere bei den jüngeren Untersuchungen waren dies die Vorgaben zur Standarduntersuchung für LBP entsprechend VHF<sup>1</sup> und HVA F-StB<sup>2</sup>, wobei weitere methodische Standards (z. B. Südbeck et al. 2005) berücksichtigt wurden. Sofern fachlich vertretbar, wurde die Intensität der Bearbeitung reduziert, soweit dies mit der Beantwortung der planungsrelevanten Fragen vereinbar war.

Detaillierte Angaben zur verwendeten Methodik, zu den untersuchten Flächen und den Ergebnissen der Bestandserfassung sind den separaten Fachgutachten zu entnehmen. Diese ist nicht Bestandteil der Unterlage 19, kann jedoch beim Staatlichen Bauamt Ingolstadt eingesehen werden.

### 1.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Das methodische Vorgehen und die Begriffsabgrenzungen der folgenden Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben der Obersten Baubehörde vom 19. Januar 2015 Az.: IIZ7-4022.2-001/05 eingeführten „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ (Oberste Baubehörde am Bayer. StMI. 01/2015). Diese „Hinweise“ berücksichtigten das Urteil vom 14. Juli 2011 BVerwG, 9 A 12/10, in dem das Bundesverwaltungsgericht festgestellt hat, dass § 44 Abs. 5 S. 2 BNatSchG im Hinblick auf unvermeidbare Beeinträchtigungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG EU-Recht entgegensteht.

Berücksichtigt wird ferner die aktuelle Rechtsprechung und Konkretisierung der Aussagen aus dem „Freiberg-Urteil“, wie sie etwa vom BVerwG mit Urteil BVerwG 9 A 4.13 vom 8. Januar 2014 (baubedingtes Tötungsrisiko) vorgenommen wurde. Hierin wird u.a. ausgesagt, dass bei einem diffusen Auftreten einer Art im Baufeld und gleichzeitiger Ausschöpfung der zur Verfügung stehenden Maßnahmen zur Vermeidung und

---

<sup>1</sup> Handbuch für die Vergabe und Durchführung von Freiberuflichen Dienstleistungen (VHF)

<sup>2</sup> Handbuch für die Vergabe und Ausführung von freiberuflichen Leistungen im Straßen- und Brückenbau (HVA F-StB)



Minderung, eine mögliche, nicht zweifelsfrei zu vermeidende Tötung von Einzelindividuen, nicht von einer Erfüllung des Tatbestands der (baubedingten) Tötung auszugehen ist.

Das prüfungsrelevante Artenspektrum wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der faunistischen Untersuchungen bzw. bei methodisch bedingten Erfassungsdefiziten anhand einer Potenzialabschätzung ermittelt. Die ermittelten prüfungsrelevanten Arten sind in den Tabellen in Kap. 8 grau hinterlegt. Ihr bekanntes oder angenommenes Vorkommen im UG, ihre Betroffenheit durch das Vorhaben sowie die daraus resultierende Erfüllung von Verbotstatbeständen und ggf. nötiger Ausnahmen werden im Kap. 4 dargestellt.

Die Angaben zum Erhaltungszustand der betroffenen Arten auf Ebene der biogeographischen Region (hier: kontinental) sind dem Nationalen Bericht 2013 des Bundesamtes für Naturschutz (2013) im Rahmen der Berichtspflicht nach Art. 17 FFH-RL entnommen. Die Angaben zum Erhaltungszustand der betroffenen Vogelarten auf Ebene der biogeographischen Region (hier: kontinental) wurden durch Abfrage auf der Homepage des Bayer. LfU ermittelt. Der Nationale Bericht 2013 nach Art. 12 EU-VRL wurde bisher nur zum Teil veröffentlicht, die Erhaltungszustände der Vogelarten liegen jedoch noch nicht offiziell vor.

Die Prüfung des Erhaltungszustandes der betroffenen Arten auf lokaler Ebene stützt sich auf das Bewertungsschema der Arbeitsgemeinschaft "Naturschutz" der Landes-Umweltministerien (LANA). Als lokale Population wird in Anlehnung an § 7 Abs. 2 Nr. 6 BNatSchG eine „Gruppe von Individuen einer Art, die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnen“ definiert (LANA 2009). Da eine eindeutige Abgrenzung der lokalen Population in der Praxis für Arten mit großräumiger und flächiger Verbreitung meist nicht möglich ist, wird für sie als lokale Population, sofern sich anhand der Daten keine lokale Population abgrenzen lässt, entsprechend der Hinweise der LANA (2009) der Bestand im Landkreis bzw. in der naturräumlichen Landschaftseinheit herangezogen.

Unter Berücksichtigung der neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse und Fachkonventionen wird für die Beurteilung des Erhaltungszustandes der lokalen (Durchzugs-) Population von Zugvogelarten im UG (Arten, die im UG nur auf dem Zug auftreten und für die kein direkter Zusammenhang mit benachbarten Brutvorkommen zu erkennen ist) als wesentliche Grundlage auch die Einstufung der entsprechenden Vogelart in der Roten Liste wandernder Vogelarten Deutschland (Hüppopp et al. 2013) berücksichtigt.

Die vorhabensspezifische Wirkprognose und Prüfung auf Erfüllung von Verbotstatbeständen erfolgt unter Berücksichtigung der neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse und methodischen Fachkonventionen zur Umsetzung dieser Erkenntnisse in die Planungspraxis. Insbesondere zur Beurteilung der Störwirkungen auf Vogelarten liegen dabei eine Vielzahl neuerer Veröffentlichungen und Arbeitshilfen vor.

Zur Beurteilung der Auswirkungen des Verkehrslärms auf Vögel wird die „Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr“ (Garniel & Mierwald 2010) für die prüfrelevanten Brutvogelarten angewandt. Diese bildet eine Grundlage zur Beurteilung des Lärms und anderer straßenbedingter Störwirkungen für Straßen ab einer DTV von 10.000 Kfz/ 24 h und ist damit beim betrachteten Vorhaben anzuwenden. Da die einzelnen Vogelarten unterschiedlich empfindlich auf verkehrsbedingte Störungen reagieren, werden sie in Gruppen eingeteilt. Für die Wirkungsprognose werden je nach Gruppe verschiedene Prognoseinstrumente angewandt. Diese sind zwar grundlegend in der entsprechenden

Arbeitshilfe umfassend dargestellt, werden jedoch zur Nachvollziehbarkeit nachfolgend beschrieben.

**Tabelle 1: Einteilung der Vögel in Gruppen nach Auswirkungen des Straßenverkehrs, Prognoseinstrumente**

Gruppe	Kurzcharakterisierung	Prognose-Instrumente
1	Brutvögel mit hoher Lärmempfindlichkeit	kritischer Schallpegel bzw. Fluchtdistanz
2	Brutvögel mit mittlerer Lärmempfindlichkeit	kritischer Schallpegel, Effektdistanz
3	Brutvögel mit erhöhtem Prädationsrisiko bei Lärm	kritischer Schallpegel, Effektdistanz
4	Brutvögel mit untergeordneter Lärmempfindlichkeit	Effektdistanz
5	Brutvögel ohne spezifisches Abstandsverhalten zu Straßen (u.a. Brutkolonien)	Effektdistanz, Fluchtdistanz artspezifischer Störradius der Brutkolonie
6	Rastvögel und Überwinterungsgäste	Artspezifischer Störradius

**Tabelle 2: Instrumente der Wirkprognose**

Prognoseinstrument	Definition
Kritischer Schallpegel	Mittelungspegel nach RLS-90, dessen Überschreitung eine ökologisch relevante Einschränkung der akustischen Kommunikation und damit von wesentlichen Lebensfunktionen einer Brutvogelart nach sich ziehen kann.
Effektdistanz	maximale Reichweite des erkennbar negativen Einflusses von Straßen auf die räumliche Verteilung einer Vogelart. Die Effektdistanz ist von der Verkehrsmenge unabhängig.
Fluchtdistanz	Abstand, den ein Tier zu bedrohlichen Lebewesen wie natürlichen Feinden und Menschen einhält, ohne dass es die Flucht ergreift.
Störradius	Distanz, bis zu der sich natürliche Feinde oder Menschen der Kolonie bzw. dem Rastvogeltrupp nähern können, ohne dass alle oder ein Teil der Vögel auffliegen.

**Gruppe 1 – Brutvögel mit hoher Lärmempfindlichkeit**

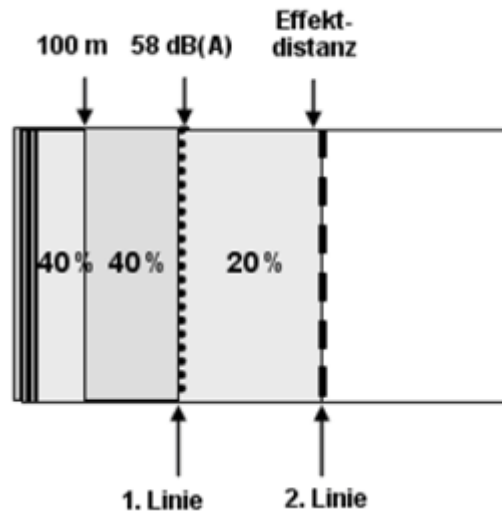
Im UG nicht vorkommend.

**Gruppe 2 – Brutvögel mit mittlerer Lärmempfindlichkeit**

Für Arten der Gruppe 2 erfolgt die Wirkungsprognose anhand des Beurteilungspegels und der Effektdistanz unter Berücksichtigung der Vorbelastung und im Vergleich mit dem zu erwartenden Prognosenullfall.

Der Raum, in dem ein kritischer Schallpegel überschritten ist, wird anhand seiner berechneten Isophone abgegrenzt. Je nach Verkehrsmenge kann die Isophone innerhalb oder außerhalb der Effektdistanz verlaufen. Wenn sich die Auswirkungen des Lärms und der übrigen Wirkfaktoren überlagern, wird die Abnahme der Habitategnung mit 40 % angesetzt. Wenn entweder nur der Lärm oder nur die übrigen Wirkfaktoren wirksam sind, beträgt die Abnahme der Habitategnung 20 %.

**Abbildung 1: Ermittlung der Abnahme der Habitategnung für Arten der Gruppe 2 bei einer Verkehrsmenge von 12.000 Kfz/24 h**



Die Bewertung der ersten 100 m erfolgt in Abhängigkeit von der Verkehrsmenge.

Mit dem Vorhaben ist kein Wechsel in eine andere Verkehrsmengenklasse verbunden, die Verlagerung der entsprechenden Isophonen sowie die Erweiterung des Vorbelastungskorridors wird als vernachlässigbar gering (auch gegenüber dem Prognose-Nullfall) angesehen. Die  $dB(A) 58_{tags}$  verläuft innerhalb der Effektdistanz.

**Tabelle 3: Gruppe 2 – Abnahme der Habitategnung am Brutplatz bei Verkehrsbelastungen über 10.000Kfz/24 h**

Verkehrsmenge (Kfz/ 24h)	Abnahme der Habitategnung		
	0-100 m <sup>1)</sup>	100 m bis zur 1. Linie in Abb. 1 (Isophone des kritischen Schallpegels oder Effektdistanz)	Von der 1. bis 2. Linie in Abb. 1 (Isophone des kritischen Schallpegels oder Effektdistanz)
10.001 bis 20.000	40 %	40 %	20 %
20.001 bis 30.000	60 %	40 %	20 %
30.001 bis 50.000	80 %	40 %	20 %
> 50.000	100 %	40 %	20 %

<sup>1)</sup> 0 m = Fahrbahnrand

### Gruppe 3 – Brutvögel mit erhöhtem Prädationsrisiko bei Lärm

Bei erhöhtem Hintergrundlärm können erhöhte Verluste durch Prädation eintreten. Für den Reproduktionserfolg dieser Arten stellt der Lärm eine Gefahrenquelle dar, die nicht immer aus dem räumlichen Verteilungsmuster der Elternvögel zu erkennen ist.

Erst wenn der Verkehr so stark ist, dass er eine kontinuierliche Schallkulisse erzeugt, besteht die Gefahr, dass der Lärm indirekt Prädationsverluste verschärft (sich annähernde Feinde können nicht mehr frühzeitig erkannt werden). Bei Verkehrsmengen über 20.000 Kfz/ 24h wird der kritische Schallpegel von 55 dB(A) tags angewandt.

Bei Verkehrsmengen unter 20.000 Kfz/ 24h ist eine lärmbedingte Zunahme der Prädationsgefahr nicht relevant. Die Ermittlung der betroffenen Bestände erfolgt anhand der art-spezifischen Effektdistanz.

### Gruppe 4 – Brutvögel mit untergeordneter Lärmempfindlichkeit

Die Wirkungsprognose basiert für die Brutvogelgruppe 4 ausschließlich auf Effektdistanzen. Die Effektintensitäten sind abhängig von definierten Klassen der Verkehrsmenge. Eine Veränderung der Effektintensität wird erst beim Wechsel in eine andere Verkehrsmengenklasse berücksichtigt.

**Tabelle 4: Gruppe 4 – Abnahme der Habitateignung am Brutplatz in Abhängigkeit von der Verkehrsmenge für Arten mit Effektdistanz von 100 bis 300 m**

Kfz/ 24h	Vom Fahrbahnrand bis 100 m	Von 100 m bis zur Effektdistanz
Bis 10.000	20 %	0 %
10.001 bis 20.000	40 %	10 %
20.001 bis 30.000	60 %	20 %
30.001 bis 50.000	80 %	30 %
> 50.000	100 %	40 %

Die durchschnittliche Verkehrsmenge im Vorhabensbereich hat im Jahr 2010 mehr als 10.000 Kfz/ 24h betragen. Bis zum Jahr 2030 wird eine weitere Zunahme des Verkehrs, jedoch kein Wechsel in eine andere Verkehrsmengenklasse prognostiziert.

#### Sonderfall Feldlerche:

Die Feldlerche nimmt ihre Umwelt in erster Linie optisch wahr und hält zu verschiedenen Landschaftselementen einen für Singvögel unüblich großen Abstand ein. Eine besonders hohe Empfindlichkeit gegen optische Störungen, die auf den ausgedehnten Singflügen intensiv wahrgenommen werden, ist daher nicht auszuschließen. Zur Wirkungsprognose wird Tab. 6 verwendet. Aus der Analyse des artspezifischen Raumnutzungsmusters an Straßen lassen sich für die Art drei Zonen unterschiedlicher Effektintensität ableiten.

**Tabelle 5: Abnahme der Habitateignung für Feldlerchen in Abhängigkeit von der Verkehrsmenge**

Kfz/ 24h	Vom Fahrbahnrand bis 100 m	Von 100 m bis 300 m	Von 300 m bis 500 m
Bis 10.000	20 %	10 %	0 %

10.001 bis 20.000	40 %	10 %	0 %
20.001 bis 30.000	60 %	10 %	10 %
30.001 bis 50.000	80 %	50 %	10 %
> 50.000	100 %	50 %	20 %

### Gruppe 5 – Brutvögel ohne spezifisches Abstandsverhalten zu Straßen

Für die Brutplatzverteilung von sechs Greifvogelarten konnten Effektdistanzen ermittelt werden. Diese Effektdistanzen entsprechen mit Abweichungen von weniger als 50 m den artspezifischen Fluchtdistanzen. Das Abstandsverhalten lässt im Allgemeinen keine Abhängigkeit von der Verkehrsmenge erkennen.

Für alle Arten, für welche die Reichweite der verkehrsbedingten Störungen anhand der Fluchtdistanz eingeschätzt wird, ist eine Skalierung nach der Verkehrsmenge nicht sinnvoll (z. B. verschiedene Greifvogelarten).

**Tabelle 6: Gruppe 5 – Abnahme der Habitataignung für Brutvogelarten mit großer Fluchtdistanz und für Brutkolonien**

Straßen aller Verkehrsmengenklassen	Abnahme der Habitataignung (gilt nur für die Eignung als Brutplatz, nicht für andere Funktionen)
Vom Fahrbahnrand bis zur artspezifischen Fluchtdistanz bzw. Störradius	100 %
Über die artspezifische Fluchtdistanz bzw. den Störradius hinaus	0 %

Für die übrigen Arten (z. B. kleine Singvögel wie der Haussperling) wird eine Effektdistanz von 100 m angenommen. Die Einschränkung der Habitataignung geht auf andere Faktoren als den Lärm zurück (z. B. erhöhtes Kollisionsrisiko, landschaftsverändernde Wirkung der Trasse). Die Effektdistanz wird entsprechend der Verkehrsmenge eingeschätzt. Die einzusetzenden Werte sind mit den Werten für die Gruppe 4 identisch.

**Tabelle 7: Gruppe 5 – Abnahme der Habitataignung am Brutplatz in Abhängigkeit von der Verkehrsmenge**

Kfz/ 24h	Vom Fahrbahnrand bis Effektdistanz (= 100 m)
Bis 10.000	20 %
10.0001 bis 20.000	40 %
20.001 bis 30.000	60 %
30.001 bis 50.000	80 %
> 50.000	100 %

### Gruppe 6 – Rastvögel und Überwinterungsgäste

Im UG nicht vorkommend.

### **Standard-Prognose bei Ausbau ohne Wechsel der Klasse der Verkehrsmenge nach Garniel & Mierwald (2010)**

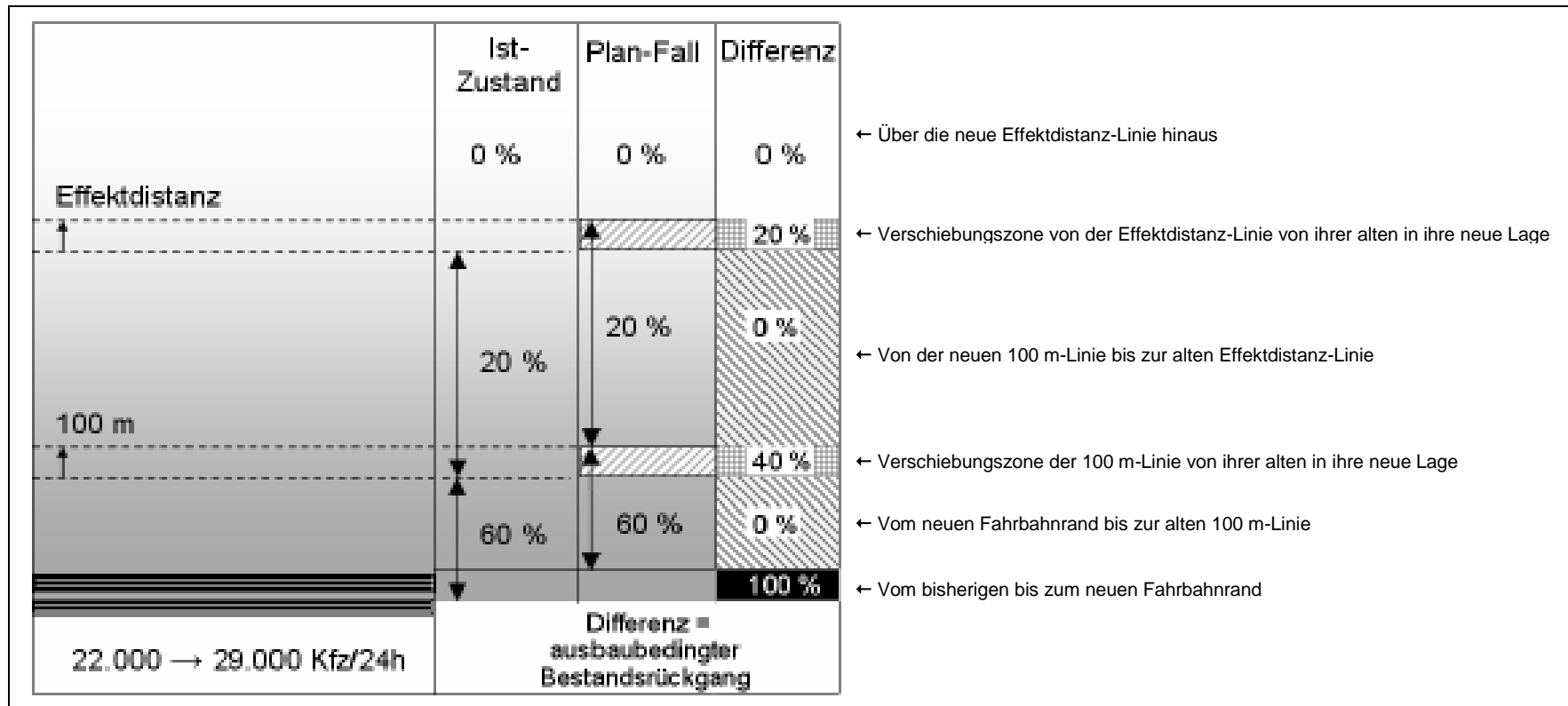
Die Vorbelastung durch die bestehende Straße drückt sich bereits in den Bestandszahlen der Brutpaare aus. Um die zusätzliche Belastung durch den zunehmenden Verkehr sachgerecht zu beurteilen, ist die zusätzliche Minderung der Habitatsignung zu ermitteln.

Beispielsweise führt der Neubau einer Straße mit 15.000 Kfz/ 24 h in der Zone von 0 bis 100 m vom Fahrbahnrand zu einem Bestandsrückgang von 40 %, der Neubau einer Straße mit 25.000 Kfz/ 24h zu einem Bestandsrückgang von 60 %. Da im Ausbaufall die vorhandene Straße bereits zu einem Bestandsrückgang geführt hat, ergibt sich die ausbaubedingte Bestandsabnahme vereinfachend aus der Differenz zwischen dem zukünftigen Bestandsrückgang bei höherer Verkehrsmenge (= Plan-Fall) und dem bereits erfolgten Bestandsrückgang (= Ist-Zustand), in diesem Fall  $60 \% - 40 \% = 20 \%$ .

Bei einem Ausbau mit Verlagerung der Wirkzonen ohne Wechsel der Verkehrsmengenklasse wird die ausbaubedingte Abnahme der Habitatsignung wie im Beispiel aus Abb. 2 ermittelt.

In Abb. 2 wird ersichtlich, in welchen Bereichen zusätzliche, ausbaubedingte Störungen durch den Verkehr eintreten können. In den schraffierten Bereichen werden die betroffenen Brutpaare entsprechend des für die Verkehrsmengenklasse geltenden prozentualen Bestandsrückgangs unter Berücksichtigung der Vorbelastung nach der Standardprognose ermittelt.

**Abbildung 2: Wirkungsprognose anhand von Effektdistanzen im Ausbaufall ohne Wechsel der Klasse der Verkehrsmenge**



## **2 Wirkungen des Vorhabens**

Die Wirkungen des Vorhabens werden ausführlich im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 19.1) dargestellt. In diesem erfolgt auch die Quantifizierung der Flächenverluste und Flächenbeeinträchtigungen, sodass an dieser Stelle auf Flächenangaben verzichtet wird. Alle anlagen-, bau- und betriebsbedingten Projektwirkungen, die sich nachteilig auf streng geschützte Pflanzen- und Tierarten auswirken können und daher potenziell geeignet sind Verbote des § 44 BNatSchG auszulösen, sind im LBP in Kap. 4.1 behandelt und können dort eingesehen werden.

## **3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität**

### **3.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung**

Im Zuge der Bautätigkeiten werden Vorkehrungen zur Vermeidung und zur Minderung von Beeinträchtigungen durchgeführt, um Belastungen von Pflanzen- oder Tierarten gem. Anhang IV FFH-RL und/oder europäischen Vogelarten i.S.v. Art. 1 VS-RL zu reduzieren und somit die Erfüllung von Verbotstatbeständen der einschlägigen Rechtsvorschriften gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG zu verhindern. Nachfolgend sind lediglich die Maßnahmen dargestellt, deren Durchführung aus Sicht des speziellen Artenschutzes zwingend erforderlich ist:

- **V1:** Vermeidung von Gelege- und Individuenverlusten durch Rodung und Baufeldräumung außerhalb sensibler Zeiten
- **V2:** Vermeidung eines Eintrages von Schadstoffen durch die Anlage von Regenrückhaltebecken
- **V3:** Vermeidung möglicher Lockeffekte für Reptilien und Offenlandbrüter in den Baustellenbereich
- **V4:** Bepflanzungen im Bereich der Rückhaltebecken, um ein Einfliegen in niedriger Höhe in den kollisionsgefährdeten Bereich zu vermeiden.
- **V5:** Schutz der Zauneidechse während der Baumaßnahme
- **M1:** Minimierung des Eingriffs durch optimale Standortwahl
- **M2:** Minimierung des Arbeitsraumes und Schutz angrenzender ökologisch bedeutsamer Flächen und Strukturen
- **M3:** Reduzierung negativer baubedingter Umweltauswirkungen durch Schutz der Oberflächengewässer insbesondere der Paar und der Auenbereiche vor Stoffeinträgen
- **M4:** Minimierung der Zerschneidungswirkungen durch einen optimierten Durchlass für den Lindacher Bach
- **M5:** Sicherung von Leitstrukturen für Fledermäuse und Abrücken der Bepflanzung zum Straßenkörper



### **3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG)**

Spezielle Maßnahmen zur Sicherung der ökologischen Funktionalität betroffener Lebensräume, etwa sog. CEF-Maßnahmen, sind wie folgt erforderlich und geplant:

- **CEF1:** Anbringen von Nistkästen; Ausweisung von Biotopbäumen

Für mögliche Verluste von Bruthöhlen in Baumhöhlen werden vor der Umsetzung der Baumaßnahme (CEF) vier bis sechs Nistkästen (Halbhöhlenkästen) in geeigneten Waldflächen der Paralleite angebracht und somit die Ausweichmöglichkeiten und Lebensbedingungen zusätzlich verbessert und die ökologische Funktionalität der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

#### **4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit prüfungsrelevanter Pflanzen- und Tierarten**

##### **4.1 Bestand und Betroffenheit der streng geschützten Arten gem. Anhang IV FFH-RL**

###### **4.1.1 Bestand und Betroffenheit der Pflanzenarten gem. Anhang IV FFH-RL**

Hinsichtlich der Pflanzenarten gem. Anhang IV FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgendes Verbot:

###### **Schädigungsverbot (Nr. 2 der Formblätter)**

Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion des vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Aus dem UG liegen keine Nachweise für Pflanzenarten gem. Anhang IV FFH-RL vor. Beeinträchtigungen relevanter Pflanzenarten und die Erfüllung des Verbotstatbestandes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG können somit ausgeschlossen werden. Eine Prüfung der Voraussetzung zur Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

###### **4.1.2 Bestand und Betroffenheit der Tierarten gem. Anhang IV FFH-RL**

Hinsichtlich der Tierarten gem. Anhang IV FFH-RL ergeben sich aus § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

###### **Schädigungsverbot von Lebensstätten (Nr. 2.1 der Formblätter)**

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

###### **Störungsverbot (Nr. 2.2 der Formblätter)**

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

**Tötungs- und Verletzungsverbot (Nr. 2.3 der Formblätter)**

Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen. Umfasst ist auch die Gefahr von Kollisionen (im Straßenverkehr), wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweilige Art, unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen signifikant erhöht.

**Überblick über die als prüfrelevant ermittelten Tierarten gem. Anhang IV FFH-RL**

Aus dem UG sind Vorkommen von Anhang IV-Arten aus den Klassen der Säugetiere (Fledermäuse und sonstige Arten), Reptilien, Libellen, Nachtfalter, Käfer, Schnecken und Muscheln bekannt oder wenigstens möglich. In Tab. 8 ist das prüfrelevante Artenspektrum im Überblick mit wesentlichen Aussagen zur Gefährdung, zum Erhaltungszustand und zum Status im UG aufgeführt.

**Tabelle 8: prüfrelevantes Artenspektrum Tierarten gem. Anhang IV-FFH-RL**

Deutscher Artname	Wissensch. Artname	RLB	RLD	sg	EHZ KBR	EHZ lokale Population	Vorkommen im UG
<b>Fledermäuse</b>							
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	*	V		g	mittel-schlecht	ASK-Nachweis
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	2	3		u	mittel-schlecht	ASK-Nachweis
Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	2	V	x	u	mittel-schlecht	nachgewiesen (Bartfledermaus unbestimmt)
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	3	V	x	u	gut	nachgewiesen
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	*	V	x	u	gut	nachgewiesen
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	3	*	x	g	mittel-schlecht	nachgewiesen
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentoni</i>	*	*	X	g	hervorragend	nachgewiesen
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	*	*	x	g	hervorragend	nachgewiesen
<b>Säugetiere ohne Fledermäuse</b>							
Biber	<i>Castor fiber</i>	*	V	x	u **	hervorragend	nachgewiesen
<b>Reptilien</b>							
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	V	V	x	u	mittel-schlecht	nachgewiesen
<b>Libellen</b>							
Grüne Keiljungfer	<i>Ophigomphus cecilia</i>	2	2	x	g	hervorragend	nachgewiesen
<b>Nachtfalter</b>							
Nachtkerzenschwärmer	<i>Proserpinus proserpinus</i>	V	V	x	?	mittel-schlecht	Potenziell vorkommend
<b>Käfer</b>							
Eremit	<i>Osmoderma eremita</i>	2	2	x	s	mittel-schlecht	Potenziell vorkommend
<b>Schnecken</b>							
Zierliche Tellerschnecke	<i>Anisus vorticulus</i>	1	1	x	s	mittel-schlecht	potenziell

Deutscher Artname	Wissensch. Artname	RLB	RLD	sg	EHZ KBR	EHZ lokale Population	Vorkommen im UG
<b>Muscheln</b>							
Kleine Bachmuschel, Gemeine Flussmuschel	<i>Unio crassus</i>	1	1	x	s	mittel-schlecht	potenziell

Erläuterung:

**RLB / RLD** Rote Liste Bayern / Deutschland

**0** Ausgestorben oder verschollen

**1** Vom Aussterben bedroht

**2** Stark gefährdet

**3** Gefährdet

**G** Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt

**R** Extrem selten

**V** Vorwarnliste

**D** Daten unzureichend

**\*** nicht gefährdet

**nb** nicht bewertet

**-** Kein Nachweis oder nicht etabliert

**sg** streng geschützt nach BNatSchG

**EHZ KBR** Erhaltungszustand Kontinentale Biogeographische Region

**s** = ungünstig – schlecht

**u** = ungünstig – unzureichend

**g** = günstig

**?** = unbekannt

**\*\*** Die Populationen in Ostdeutschland, Süddeutschland, Nordrhein-Westfalen und Saarland sind bereits in einem günstigen Erhaltungszustand (LfU – saP Internetarbeitshilfe, Stand 2014; <http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/artengruppe/zeige/116607>)

#### 4.1.2.1 Fledermäuse

<b>Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)</b>		Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL
<b>1 Grundinformationen</b>		
<b>Rote-Liste Status</b>	<b>Deutschland: V</b>	<b>Bayern: 3</b>
<b>Art im UG:</b>	<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich
<b>Erhaltungszustand der Art auf Ebene der <u>kontinentalen Biogeographischen Region</u></b>		
<input type="checkbox"/> günstig	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt
<p>Der <b>Große Abendsegler</b> gilt als typische Waldfledermaus, deren Quartiere bevorzugt in Baumhöhlen und -spalten zu finden sind. Vereinzelt werden auch Gebäude und Fledermauskästen bezogen. Die Überwinterung findet in erster Linie in Baumhöhlen sowie in Spalten und Höhlungen an Gebäuden statt.</p> <p>Die Jagdhabitats liegen meist in einem Umkreis von 6 km um die Quartierstandorte. Zur Nahrungssuche wird bevorzugt der freie Luftraum über strukturreichem Gelände, Gewässern und Wäldern, aber auch über abgeernteten Flächen und Parkanlagen und Siedlungsrändern, wo sie</p>		

## Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

gerne an Straßenlaternen und Parkplätzen nach Beute jagen, genutzt. Ihr schneller Jagdflug erfolgt meist über den Baumwipfeln in großen Höhen von 15-40 m und darüber. Insektenjagd in Bodennähe ist jedoch ebenso belegt. Die Flüge zwischen Quartieren und Jagdhabitaten erfolgen relativ hoch und schnell, wobei sich die Art allerdings z. T. an linearen Strukturen orientiert. Entsprechend spielen Durchlässe und Unterführungen als Quermöglichkeiten keine besondere Rolle für die Art.

### Lokale Population:

Mit 6 eindeutigen Nachweisen sowie 3 weiteren, vermutlich ebenfalls der Art zuzuordnenden Kontakten unbestimmter *Nyctaloide*, lässt sich der Abendsegler als regelmäßige Erscheinung im UG einstufen. Es konnten sowohl längere Zeit im UG jagende Tiere, als auch durchfliegende, nur kurz im Detektor zu vernehmende Rufe von vermutlich zu außerhalb des UG gelegene Jagdgebiete (etwa im Talraum der Paar) fliegenden Individuen registriert werden.

Hinweise auf das Vorhandensein von Quartieren im UG ergaben sich nicht. Als große Art ist der Abendsegler zudem an entsprechend geräumige Baumhöhlen oder Nischen an Gebäuden gebunden. In Wäldern sind dies neben geräumigen Naturhöhlen, v.a. Schwarzspechthöhlen. Entsprechend geeignete Strukturen sind im weiteren Umfeld vorhanden, so dass Quartiere im größeren Umkreis nicht auszuschließen sind.

Die Kontakte mit länger anwesenden Individuen finden sich durchwegs in der Paaraue, die demnach ein wichtiges Jagdgebiet für die Art darstellen dürfte. Nachweise von durchfliegenden bzw. nur kurz zu vernehmenden Individuen unbestimmter *Nyctaloide*, die mit hoher Wahrscheinlichkeit ebenfalls der Art zuzuordnen sind, auch in anderen Bereichen des UG, lassen aber auch auf eine gelegentliche Jagdnutzung abseits des Talraums und v.a. auf eine höhere Bedeutung der Paaraue bzw. der Paralleite als Austauschachse bei Flügen zwischen Quartieren und Jagdgebieten oder auch bei großräumigen Wanderungen schließen.

Da die Art in den Flusstälern regelmäßig auftritt und auch im UG regelmäßig nachgewiesen werden konnte und da die Jagd- und Habitatbedingungen für die Art im Paartal als günstig zu bewerten sind, wird der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** bewertet mit:

hervorragend (A)     gut (B)     mittel – schlecht (C)

### 2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 S. 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Nachweise zu Quartierstandorten liegen aus dem UG nicht vor. Auch in den zu rodenden Waldflächen, insbesondere in den naturnahen Beständen im Bereich der Paralleite die der Art potenziell als Quartierstandorte dienen könnten, konnten trotz Nachsuche, ebenso wie in den angrenzenden Gebäuden keine Nachweise oder wenigsten Hinweise auf ein Vorhandensein von Quartieren oder Wochenstuben erbracht werden. Eine vorhabensbedingte Beschädigung oder Zerstörung von Lebensstätten kann somit ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt:     ja     nein

### 2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 3 u. 5 BNatSchG

Die Art wird durch betriebs- und baubedingte Belastungen von Jagdgebieten betroffen. Gegenüber Lärm reagiert die Art nicht empfindlich. Da von einer großflächigen Nutzung der Paar und ihres unmittelbaren Umfeldes ausgegangen werden kann und bereits Vorbelastungen durch die vorhandene Bundesstraße bestehen, werden diese Störungen vorhabensbedingt verschoben und erweitert. Die Neubelastungen nutzbarer Jagdhabitats sind, im Vergleich zu den sehr großen

## Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

Aktionsradien der Art, auf kleine Flächen begrenzt. Eine besonders hohe Bedeutung der Flächen ist nicht zu erkennen. Vergleichbare struktur- und nahrungsreiche Jagdgebiete (etwa an der Paar) sind im weiteren Umfeld großflächig und in ausreichendem Maße vorhanden. Wesentliche Leitstrukturen für die Nutzbarkeit der Jagdhabitats werden nicht beeinträchtigt. Eine Veränderung der Nahrungsgrundlage und damit eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population sind nicht zu vermelden.

Großflächige Änderungen des Lebensraumes und damit der Jagdnutzung können sich infolge der relativ engen Bindung an Gewässer durch bau- oder betriebsbedingte Schädigungen der Oberflächengewässer, die ggf. zu einer Veränderung des Insektenangebotes führen könnten, ergeben. Diese werden durch den Schutz der Gewässer vor Stoffeinträgen (V2 und M3) ausgeschlossen. Verbleibende Belastungen können durch kleinräumiges Ausweichen kompensiert werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

**V2:** Vermeidung eines Eintrages von Schadstoffen durch die Anlage von Regenrückhaltebecken

**M3:** Reduzierung negativer baubedingter Umweltauswirkungen durch Schutz der Oberflächengewässer insbesondere der Paar und der Auenbereiche vor Stoffeinträgen

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

### 2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 3 u. 5 BNatSchG

Da vorhabensbedingt keine Strukturen beansprucht werden, die als Quartier für den Abendsegler geeignet sind, kann der (baubedingte) Verlust von Individuen ausgeschlossen werden.

Trotz der arttypischen Jagdweise im freien Luftraum kann der Abendsegler gelegentlich in den Gefahrenbereich einer Straße gelangen. Besonders in Bereichen, in denen regelmäßig zahlreiche Abendsegler jagen oder zu ihrem Quartier fliegen bzw. dieses verlassen, um zu den bevorzugten Nahrungshabitats zu gelangen, ist die Gefahr von Individuenverlusten durch betriebsbedingte Kollisionen relativ hoch. Da sich die geplante Straßentrasse nicht in einem derartigen Bereich befindet ist kein erhöhtes Kollisionsrisiko für den Großen Abendsegler zu konstatieren.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Tötungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

## Bartfledermäuse

### Große Bartfledermaus (*Myotis brandti*) und Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*)

Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL

#### 1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: V/V Bayern: 2/ \*

Art im UG:  nachgewiesen  potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig  ungünstig – unzureichend  ungünstig - schlecht  unbekannt

Die Große Bartfledermaus gilt als Charakterart von Waldgebieten, wobei Waldlebensräume aller Art (Laub- wie Nadelwald), meist Au- und Bruchwald besiedelt werden. Ihre Wochenstuben wurden in Bayern bislang ausschließlich in Spaltenquartieren an Gebäuden, auf Dachböden sowie

## Bartfledermäuse

### Große Bartfledermaus (*Myotis brandti*) und Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*)

Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL

hinter Verschalungen gefunden. Auch Sommerquartiere fanden sich überwiegend in und an Gebäuden (Spalten) oder in Nistkästen und nur gelegentlich an Bäumen. Darüber hinaus werden insbesondere von Männchen auch Baumquartiere (v.a. hinter abstehender Borke) und seltener Fledermauskästen genutzt. Überwinterungen finden nahezu ausschließlich unterirdisch in Höhlen, Stollen oder Kellern statt.

Als Jagdgebiete werden geschlossene Laubwälder mit einer geringen bis lückigen Strauchschicht und Kleingewässern bevorzugt. Außerhalb von Wäldern jagen sie entlang von linearen Gehölzstrukturen, wie Hecken, Waldränder und Gräben, in der Offenlandschaft, über Gewässern, seltener in Gärten und in Viehställen. Besiedelt und genutzt werden dabei fast ausschließlich Strukturen, die in Waldnähe oder Kontakt zu größeren Wäldern stehen. Der Jagdflug der Art ist wendig, die Flughöhe variiert von bodennah (überwiegend) bis in die Kronenbereiche der Bäume reichend, oft nahe der Vegetation. Über Gewässern jagt die Art ähnlich der Wasserfledermaus allerdings in größerem Abstand zur Wasseroberfläche. Ein Tier kann mehrere Jagdgebiete in einer Nacht aufsuchen, wobei zwischen Quartier und Jagdgebiet teils Distanzen von über 10 km zurückgelegt werden.

Die **Kleine Bartfledermaus** gilt als anpassungsfähig und ist eine der häufigsten Fledermausarten in Bayern. Sommerquartiere finden sich in warmen Spalten und Hohlräumen an und in Gebäuden. Genutzt werden enge Spalten zwischen Balken und Mauerwerk, Verschalungen, Dachböden. Sehr selten werden auch Baumquartiere, bevorzugt hinter abstehender Rinde oder Nistkästen bewohnt. Regelmäßig werden auch Brücken als Quartiere genutzt. Überwinterungen finden nahezu ausschließlich unterirdisch in spaltenreichen Höhlen, Stollen, Felsenbrunnen, Kellern, statt. Bei der Wahl der Jagdhabitats zeigt sich die Kleine Bartfledermaus sehr flexibel. Klassische Jagdhabitats stellen lineare Strukturelemente wie Bachläufe, Waldränder, Feldgehölze und Hecken in strukturreichen Landschaften, stehende oder fließende Gewässer. Aktuelle Untersuchungen lassen aber auch Rückschlüsse darauf zu, dass Wälder eine bedeutendere Rolle in der Jagdstrategie spielen als bisher angenommen. Hierbei werden bevorzugt Laub- und Mischwäldern mit Kleingewässern, ferner auch Freiflächen und Schneisen genutzt. Sie jagt auch regelmäßig in Siedlungen und Dörfern, Parks, Gärten, Viehställen oder an Straßenlaternen. Die Beutejagd erfolgt in niedriger Höhe (1-6 m) entlang der Vegetation. Der Radius der regelmäßig frequentierten Jagdgebiete beträgt meist weniger als 1 km, maximal bis zu 2,8 km. Sie fliegt auf ihren Flugrouten zwischen Quartieren und Jagdhabitats überwiegend strukturgebunden.

#### Lokale Population:

Nach Zwerg- und Wasserfledermäusen stellen Bartfledermäuse im UG die häufigsten Fledermausarten dar. Im eingehend untersuchten Bereich konnten zerstreut Bartfledermäuse unbekannter Artzuordnung registriert werden. Mit 20 sicheren Nachweisen und weiteren, möglicherweise den Bartfledermäusen zuzuordnenden *Myotis*-Nachweisen, gehören sie zu den regelmäßigen und verbreiteten, wenn auch nicht sehr häufigen im UG auftretenden Arten. In der FDB liegt für Bartfledermäuse unbestimmter Artzuordnung ein Nachweis einer Wochenstube bei Hohenried, St. Magarethen in ca. 6 km Entfernung vor. Für die Kleine Bartfledermaus liegt aus dem weiteren Umfeld der Nachweis einer Wochenstube in Pfaffenhofen a. d. Ilm, vor.

Eine klare Bevorzugung bestimmter Bereiche des untersuchten Raumes konnte nicht nachgewiesen werden. Nachweise gelangen in allen untersuchten Bereichen mit Ausnahme des Siedlungsraums. Insgesamt lässt sich eine höhere Bedeutung von Waldrändern, Gehölzreihen, Gewässern, aber auch von lichten Waldflächen als Jagdgebiet für die Art, zudem auch als Verbundelement bei Flügen zwischen den einzelnen Jagdgebieten nachweisen.

Im weiteren Verlauf des Paartales nach Westen ist in der ASK ein Wochenstubenquartier an einem Haus in Klosterberg, das eindeutig der Kleinen Bartfledermaus zugeordnet wurde, verzeichnet. Aufgrund der räumlichen Nähe zu dieser Wochenstube und der funktionalen Verbindung zwischen Quartier und Jagdgebiet dürfte es sich auch bei den im UG nachgewiesenen Tieren um



## Bartfledermäuse

### Große Bartfledermaus (*Myotis brandti*) und Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*)

Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL

Individuen der Kleinen Bartfledermaus, die zudem weniger eng an Waldflächen als ihre im Raum nicht nachgewiesene Schwesternart gebunden ist, gehandelt haben. Da beide Arten fast ausschließlich Gebäudequartiere nutzen, sind geeignete Quartierstandorte v.a. im Siedlungsbereich, nicht nur in Klosterberg, sondern auch in den anderen Orten des Raums, zu vermuten. Hinweise auf eine Quartiernutzung im UG ergaben sich jedoch nicht.

Aufgrund der Häufigkeit, weiten Verbreitung und günstigen Habitatbedingungen wird der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** bewertet mit:

hervorragend (A)     gut (B) (KB)     mittel – schlecht (C) (GB)

#### 2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 S. 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Beide Bartfledermausarten nutzen v.a. Gebäude und nur gelegentlich Baumhöhlen oder Nistkästen als Quartierstandorte. Hinweise auf eine Nutzung der im Baufeld liegenden Einzelgebäude ergaben sich trotz Nachsuche nicht. Auch bei den zu rodenden Wald- und Gehölzflächen liegen keine Nachweise vor. Die bekannten Quartierstandorte liegen deutlich abseits des geplanten Vorhabens. Auch mögliche unterirdische Winterquartiere sind nicht vorhanden. Dennoch kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dass in Ausnahmefällen Baumhöhlen im Rodungsbereich durch Bartfledermäuse als Zwischen- oder als Tagesquartier genutzt werden. Eine höhere Bedeutung entsprechender Höhlungen ist, da eine langfristige Nutzung ausgeschlossen werden kann, nicht zu unterstellen. Vergleichbare oder deutlich günstigere Höhlenquartiere, in die kleinräumig umgesiedelt werden kann, stellen im Umfeld keinen Mangel dar. Daher besteht für potenziell betroffene Einzeltiere, bei Schutz angrenzender Wald- und Baumbestände (M2) die Möglichkeit ggf. kleinräumig auszuweichen, weshalb die Funktionalität potenziell betroffener Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

**M2:** Minimierung des Arbeitsraumes und Schutz angrenzender ökologisch bedeutsamer Flächen und Strukturen

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt:     ja     nein

#### 2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 3 u. 5 BNatSchG

Auswirkungen auf die Qualität von Jagdhabitaten können sich durch die bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigung der an den Straßenraum zur Parallele hin angrenzenden Habitats, d.h. überwiegend im Bereich der Ortsumfahrung, ergeben. Weiterhin gehen kleinflächige Nahrungshabitats in den struktureicheren Randbereichen der Parallele und der Kläranlage dauerhaft durch Überbauung verloren. Der Waldrand wird jedoch nur zurückversetzt und bleibt in seiner Funktion als Jagdhabitat erhalten.

Störungen und Jagdgebietsverluste sind nicht entscheidend, da die Kleine Bartfledermaus in Bezug auf ihre Jagdgebietswahl relativ flexibel ist und auch für die eng an Wälder gebundene Große Bartfledermaus Jagdhabitats etwa im Bereich der struktureicheren Parallele auf großer Fläche zur Verfügung stehen, so dass die Beeinträchtigungen durch die Nutzung von Ausweichräumen aufgefangen werden können.

Die Beeinträchtigungen sind damit, unter Berücksichtigung der bereits bestehenden Vorbelastung durch die Bundesstraße, nicht geeignet, negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen zu verursachen.



## Bartfledermäuse

### Große Bartfledermaus (*Myotis brandti*) und Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*)

Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:  
 CEF-Maßnahmen erforderlich:

**Störungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein

#### 2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 3 u. 5 BNatSchG

Durch Begrenzung der Zeiten für Rodung, Baufeldräumung und Gebäudeabriss (V1) sowie durch Kontrolle der beanspruchten Strukturen auf ein Vorkommen von Fledermäusen und ggf. anschließender Veranlassung notwendiger Schritte durch die Umweltbaubegleitung (Sicherung und Verbringung vorgefundener Tiere z. B. in geeignete Fledermauskästen) können baubedingte Individuenverluste vermieden werden.

Eine Gefährdung einzelner Individuen dieser strukturgebunden fliegenden Fledermausarten besteht im betriebsbedingten Kollisionsrisiko mit Kfz, insbesondere bei Flügen entlang straßennaher oder straßenquerender Leitlinien und linearer Strukturelemente, die zur Jagd genutzt werden. Die wendigen und oftmals deutlich über Bodenniveau entlang von Gehölzen fliegenden Bartfledermäuse werden, verglichen mit ihrer Häufigkeit, nur relativ selten als Verkehrsopfer nachgewiesen. Das Gefahrenpotenzial, das während der Jagd an straßennahen Gehölzen besteht, wird durch das Abrücken der Gehölze vom Fahrbahnrand (M5) deutlich reduziert. Zudem wird durch Bepflanzung der Regenrückhaltebecken (V4) ein direktes Einfliegen in den kollisionsgefährdeten Bereich vermieden. Unter Berücksichtigung der konzipierten Maßnahmen ist keine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos zu erwarten.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- V1:** Vermeidung von Gelege und Individuenverlusten durch Rodung und Baufeldräumung außerhalb sensibler Zeiten
- M5:** Sicherung von Leitstrukturen für Fledermäuse und Abrücken der Bepflanzung zum Straßenkörper
- V4:** Bepflanzungen im Bereich der Regenrückhaltebecken, um ein Einfliegen in niedriger Höhe in den kollisionsgefährdeten Bereich zu vermeiden

**Tötungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein

## Gattung *Plecotus*

### Braunes Langohr (*Plecotus auritus*) und Graues Langohr (*Plecotus austriacus*)

Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL

#### 1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: V/2 Bayern: \*/3

Art im UG:  nachgewiesen  potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region**

günstig (BL)  ungünstig – unzureichend (GL)  ungünstig – schlecht  unbekannt

Wochenstuben und Quartiere beider **Langohrfledermausarten** finden sich überwiegend in Gebäuden, jedoch werden oftmals auch Nist- oder Fledermauskästen sowie in geringem Umfang Baumhöhlen genutzt.

## Gattung *Plecotus*

### Braunes Langohr (*Plecotus auritus*) und Graues Langohr (*Plecotus austriacus*)

Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL

Typische Jagdhabitats, in denen diese Fledermausarten in erster Linie Insekten von höherwüchsiger Vegetation absuchen, liegen in strukturierten Laubwäldern (wobei auch Nadelholzwälder bzw. -forste zur Jagd genutzt werden), in Obstwiesen und an Gewässern oder im Bereich von Gehölzbeständen in und an Siedlungen. Von den Quartieren der Arten sind diese Nahrungshabitats meist im Umkreis von maximal 1 bis 2 km, häufig auch nur wenige 100 m entfernt zu finden. Die Nahrungshabitats werden fast ausschließlich sehr eng entlang oder innerhalb (Baumkronen) linearer Strukturen, etwa entlang von Hecken, Baumreihen, Waldrändern oder gewässerbegleitenden Gehölzen angefliegen.

#### Lokale Population:

Nachweise für Fledermäuse der Gattung *Plecotus* liegen u.a. aus Kirchen in Karlskron (2010) und Weichenried (2012) vor. Konkrete Artnachweise in der ASK finden sich überwiegend für das Graue Langohr wie in der Kirche Pobenhausen (2012 mehrere Tiere). Vom Grauen Langohr existiert eine Kolonie in der Kirche Tegernbach (2012). Winterquartiere beider Arten sind aus Scheuern bekannt. Die Langohren sind im Landkreis weder flächendeckend verbreitet noch besonders häufig, was aber auch mit Erfassungsdefiziten zu erklären ist. Der **Erhaltungszustand der lokalen Populationen** wird vorsorglich bewertet mit:

hervorragend (A)     gut (B)     mittel – schlecht (C)

#### 2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 S. 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Nachweise oder wenigstens Hinweise auf ein Vorhandensein von Quartieren oder Wochenstuben der beiden Arten oder eine Nutzung des UG als Jagdhabitat konnte im Rahmen der Fledermauserfassungen 2009 nicht erbracht werden. In der ASK liegen neuere Nachweise aus Weichenried und dessen weiterem Umfeld vor. Grundlegend sind ausgehend von den bekannten Vorkommen der Arten genutzte Zwischenquartiere im UG denkbar, zumal die beiden Arten aufgrund ihrer leisen Rufe im Detektor nur schwer zu erfassen sind. Eine Beanspruchung von Quartieren und damit von Ruhestätten der Arten infolge einer Rodung von Altbäumen oder Abriss von Gebäuden kann nicht ausgeschlossen, jedoch durch Schutz angrenzender Strukturen (M2) reduziert werden. Direkt betroffene Individuen können kleinräumig umsiedeln, so dass die ökologische Funktionalität der potenziell betroffenen Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

**M2:** Minimierung des Arbeitsraumes und Schutz angrenzender ökologisch bedeutsamer Flächen und Strukturen

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt:     ja     nein

#### 2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 3 u. 5 BNatSchG

Langohren gehören zu den sog. „gleanig bats“, die entweder mit sehr leisen Echoortungsrufen (aktive Echoortung) jagen oder auf das Hören von Bewegungen der Beuteinsekten angewiesen sind (passive akustische Beutedetektion), die sie von Blättern oder vom Boden ablesen.

Baubedingte Störungen sind temporär begrenzt. Aufgrund der Vorbelastung durch die bestehende B 300 ist für die Arten bereits eine betriebsbedingte Störwirkung vorhanden. Es ist von geringfügigen Verschiebungen der Vorbelastungskorridore auszugehen. Struktur- und nahrungsreiche Jagdgebiete (etwa an der Paar) sind im weiteren Umfeld großflächig und in ausreichendem Maße vorhanden. Wesentliche Leitstrukturen für die Nutzbarkeit der Jagdhabitats werden nicht beeinträchtigt. Großflächige Änderungen des Lebensraumes und damit der Jagdnutzung können sich

### Gattung *Plecotus*

#### Braunes Langohr (*Plecotus auritus*) und Graues Langohr (*Plecotus austriacus*)

Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL

infolge der relativ engen Bindung an Gewässer durch bau- oder betriebsbedingte Schädigungen der Oberflächengewässer, die ggf. zu einer Veränderung des Insektenangebotes führen könnten, ergeben. Diese werden durch den Schutz der Gewässer vor Stoffeinträgen (V2 und M3) ausgeschlossen. Verbleibende Belastungen können durch kleinräumiges Ausweichen kompensiert werden. Negative Wirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population sind nicht zu vermelden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

**V2:** Vermeidung eines Eintrages von Schadstoffen durch die Anlage von Regenrückhaltebecken

**M3:** Reduzierung negativer baubedingter Umweltauswirkungen durch Schutz der Oberflächengewässer insbesondere der Paar und der Auenbereiche vor Stoffeinträgen

Störungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

#### 2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 3 u. 5 BNatSchG

Durch Begrenzung der Zeiten für Rodung, Baufeldräumung und Gebäudeabriss (V1) sowie durch Kontrolle der beanspruchten Strukturen auf ein Vorkommen von Fledermäusen und ggf. anschließender Veranlassung notwendiger Schritte durch die Umweltbaubegleitung (Sicherung und Verbringung vorgefundener Tiere z. B. in geeignete Fledermauskästen) können baubedingte Individuenverluste vermieden werden.

Es kommt vorhabensbedingt nicht zu Neuzerschneidungen zwischen (potenziellen) Quartierstandorten in Siedlungen/Wäldern und den besonders geeigneten Jagdhabitaten im Bereich von Paaraue und Paarleite. Das Gefahrenpotenzial, das während der Jagd an straßennahen Gehölzen besteht, wird durch das Abrücken der Gehölze vom Fahrbahnrand (M5) deutlich reduziert. Zudem wird durch Bepflanzung der Regenrückhaltebecken (V4) ein direktes Einfliegen in den kollisionsgefährdeten Bereich vermieden. Unter Berücksichtigung der konzipierten Maßnahmen ist keine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos zu erwarten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

**M5:** Sicherung von Leitstrukturen für Fledermäuse und Abrücken der Bepflanzung zum Straßenkörper

**V1:** Vermeidung von Gelege- und Individuenverlusten durch Rodung und Baufeldräumung außerhalb sensibler Zeiten

**V4:** Bepflanzungen im Bereich der Regenrückhaltebecken, um ein Einfliegen in niedriger Höhe in den kollisionsgefährdeten Bereich zu vermeiden

Tötungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

### Gattung *Pipistrellus*

#### Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*) und Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL

#### 1 Grundinformationen

Rote-Liste Status

Deutschland: \*/\*

Bayern: 3/\*

Art im UG:

nachgewiesen

potenziell möglich

## Gattung *Pipistrellus*

### Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*) und Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL

#### Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig  ungünstig – unzureichend  ungünstig – schlecht  unbekannt

Die **Rauhautfledermaus**, die als ausgesprochene Tieflandart gilt, bezieht Quartiere v.a. in Spalten an Bäumen oder in Nistkästen. Wochenstuben, von denen in Bayern aktuell nur eine am Chiemsee bekannt ist, finden sich ebenfalls bevorzugt in Bäumen, ersatzweise in Nistkästen oder an Gebäuden. Die Überwinterung erfolgt vorwiegend in Baumhöhlen und Baumspalten, wurde aber auch in Nistkästen, Holzstapeln, Felsspalten und für Spalten an Gebäuden nachgewiesen.

Zur Jagd nutzt sie oftmals auch Flächen in größerer Entfernung (bis 6,5 km) zu den Quartieren und ist in reich strukturierten Gehölz- und Waldlebensräumen, in denen sie entlang von Waldrändern, Schneisen oder anderen Gehölzstrukturen auf der Suche nach Insekten in Höhen zwischen 3 und 15 m patrouilliert, anzutreffen. Bevorzugt ist sie dabei in Gewässernähe, etwa in größeren Laubholzbeständen in Teichgebieten oder in Auwäldern entlang größerer Flüsse zu finden. Hier jagt sie zudem regelmäßig auch an größeren Stillgewässern, in Verlandungszonen und Altwässern. Sie ist von ihrem Flugverhalten her als bedingt strukturgebunden fliegende Art einzustufen. Auf den Wegen zwischen Quartieren und Jagdgebieten fliegt die Art zumeist entlang von linearen Strukturen. Dort bewegt sie sich gerne im Windschatten der Gehölze.

Die **Zwergfledermaus** gilt als typische Siedlungsfledermaus, deren Quartiere fast ausschließlich in Spalten an Gebäuden zu finden sind. Nur ausnahmsweise werden auch Baumhöhlen bezogen. Als Winterquartiere dienen der überaus kältetoleranten Art ebenfalls überwiegend Spalten in und an Gebäuden sowie in geringen Umfang unterirdische Quartierstandorte oder Brückenbauwerke.

Die Jagdgebiete liegen meist in einem Radius von ca. 2 km um das Quartier. Zur Nahrungssuche wird ein weites Spektrum an Lebensräumen genutzt. Neben Siedlungsflächen, dienen v.a. Gewässer sowie strukturreiche Offenlandschaften, wo sie besonders an Waldrändern, Hecken, Gebüschen, in Baumkronen und an anderen Grenzstrukturen meist in Höhen zwischen 2 und 6 m, teils auch deutlich darüber (15 m) nach Nahrung sucht als Jagdgebiete. Sie bevorzugt gehölz- und gewässerreiche Strukturen in Dörfern und Städten, weshalb man sie dort meist in Parks und Wäldern, Alleen und Gartenanlagen antrifft. Auch Straßenlaternen werden gern zum Beuteerwerb aufgesucht. Die Flüge von den Quartieren zu den Nahrungsgebieten erfolgen bevorzugt entlang linearer Strukturen, wobei auch Flüge über unstrukturierte Freiflächen vorkommen. Damit ist sie als nur bedingt strukturgebundener Flieger einzustufen.

#### Lokale Population:

Im UG konnten jagende **Rauhautfledermäuse** vereinzelt, jeweils in Einzeltieren am Flusslauf der Paar und ihrer Ufergehölze nachgewiesen werden. Weitere Nachweise aus dem Umfeld - etwa in der ASK - liegen ebenso wenig vor, wie zusätzliche gesicherte Nachweise im Bereich anderer untersuchter Teilbereiche des UG. Zwar kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dass sich unter den, nicht eindeutig bestimmbar *Pipistrellus*-Nachweisen eine weitere Beobachtung der Art verbirgt, jedoch sind diese mit hoher Wahrscheinlichkeit der im UG häufigen und weit verbreiteten Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) zuzuordnen. Sollte dennoch ein Einzelnachweis der Art unter den unbestimmten *Pipistrellus*-Nachweisen verborgen sein, so lässt sich allerdings aus diesem Einzelfund keine höhere Bedeutung weiterer Flächen für die Art ableiten.

Die Jagdbedingungen für die Gewässernähe bevorzugende Art sind im Paartal als besonders günstig einzustufen. Unter Berücksichtigung der wenigen Nachweise lässt sich eine gewisse Bedeutung als Jagdhabitat, vermutlich auch als Leitstruktur, bestätigen. Möglicherweise besitzen darüber hinaus auch die funktional angebundene Wald- und Gehölzbestände, insbesondere an der Paarleite, eine gewisse, allerdings geringere Bedeutung, als Jagdhabitat.

Hinweise auf das Vorhandensein von Quartieren im UG ergaben sich nicht. Auch sind im Umfeld keine Quartiere bekannt. Ausgehend vom seltenen, aber regelmäßigem Auftreten im UG, können

## Gattung *Pipistrellus*

### Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*) und Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL

jedoch Quartiere im weiteren Umfeld, insbesondere im alten Baumbestand an der Paar und an der Paarleite, jeweils abseits der untersuchten Flächen, nicht ausgeschlossen werden.

Die bayern- und deutschlandweit ungefährdete **Zwergfledermaus** ist im Landkreis trotz vorliegender Fortpflanzungsnachweise und weiter Verbreitung in Bayern bislang verhältnismäßig selten nachgewiesen. Aus dem Umfeld liegen in der ASK keine Nachweise für Wochenstuben oder Quartiere vor. Es findet sich lediglich ein Sichtungsnachweis für jagende Tiere. Entgegen dieser geringen Nachweisdichte konnte die Zwergfledermaus im UG nicht unerwartet mit 120 Kontakten sowie weiteren 6 wahrscheinlich der Art zuzuordnenden Nachweisen nicht näher zu determinierenden *Pipistrellus*-Kontakten erfasst werden. Weit über 1 Drittel aller Fledermausnachweise entfallen auf diese Art, die damit gemeinsam mit der Wasserfledermaus die häufigste Fledermausart im UG darstellt.

Beobachtungen der Art gelangen im gesamten UG. Sie ist damit die einzige der erfassten Arten, die im Bereich aller Transekte bestätigt werden konnte. Allerdings zeigen sich auch bei der Zwergfledermaus erwartungsgemäß deutliche Präferenzen für bestimmte Teilgebiete. So gelangen die meisten Beobachtungen im Bereich der Paaraue und in bzw. am Rand der Laubwälder an der Paarleite. Diese Flächen bilden aus Sicht der Art einen zusammenhängenden Lebensraumkomplex und stellen für sie ein hoch bedeutsames Jagdgebiet dar.

Deutlich weniger Nachweise gelangen im Osten von Weichenried, wo die Art zwar ebenfalls regelmäßig, aber in geringerer Häufigkeit im Bereich der Klärteiche und ihres Umfelds sowie auch im Baumbestand am Parkplatz an der B300 erfasst werden konnte. Neben diesen Strukturen stellen auch die Siedlungsrandflächen von Weichenried, wo die Art ebenfalls regelmäßig, teils auch bei der Jagd an Straßenlaternen beobachtet werden konnte, weitere Jagdhabitats von jedoch gegenüber den Wald- und Gewässerlebensräumen im Norden und Westen von Weichenried deutlich reduzierter Bedeutung dar.

Die Beobachtungen lassen auf eine höhere Bedeutung von Fließgewässern und Waldrändern, daneben aber auch von anderen Gehölzstrukturen im UG, nicht nur als Jagdhabitats, sondern auch als Leitlinien schließen. Nicht bestätigt werden konnte hingegen ein möglicher regelmäßiger Austausch zwischen den Siedlungsflächen im Norden von Weichenried und dem Paartal bzw. der Paarleite, auch wenn hier dennoch mit einem wenigstens gelegentlichen Austausch zu rechnen ist.

Hinweise auf das Vorhandensein von Quartieren dieser Gebäudefledermaus im UG ergaben sich nicht. Aufgrund der Nachweiszahlen und unter Berücksichtigung der bekannten Aktionsradien sind diese jedoch im weiteren Umfeld im Siedlungsraum, beispielsweise auch im Süden von Weichenried oder in kleineren umliegenden Siedlungen, zu erwarten.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Populationen** wird bewertet mit:

hervorragend (A) (Zwergfledermaus)     gut (B)     mittel – schlecht (C) (Rauhautfledermaus)

#### 2.1 **Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 S. 1 - 3 u. 5 BNatSchG**

Nachweise von Quartierstandorten der Rauhautfledermaus liegen aus dem UG nicht vor. Die Zwergfledermaus nutzt fast ausnahmslos Gebäude und nur gelegentlich Baumhöhlen oder Nistkästen als Quartierstandorte. Auch in den zu rodenden Waldflächen, insbesondere in den naturnahen Beständen im Bereich der Paarleite die potenziell als Quartier dienen könnten, konnten bei der Nachsuche 2009 keine Nachweise oder wenigsten Hinweise auf ein Vorhandensein von Quartieren erbracht werden.

Eine inzwischen erfolgte Besiedlung der Lebensstätten und deren Schädigung kann nicht ausgeschlossen werden. Für die betroffenen Individuen bestehen jedoch Ausweichmöglichkeiten im nähe-



## Gattung *Pipistrellus*

### Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*) und Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL

ren Umfeld, so dass die ökologische Funktionalität der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

**Schadungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein

#### 2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 3 u. 5 BNatSchG

Bau- und betriebsbedingte Störungen wirken sich nicht negativ auf die Lebensraumeignung aus, da die Arten gegenüber Lärm- und Lichtimmissionen wenig empfindlich sind. Zudem sind vergleichbare struktur- und nahrungsreiche Jagdgebiete (etwa an der Paar) im weiteren Umfeld großflächig und in ausreichendem Maße vorhanden. Wesentliche Leitstrukturen für die Nutzbarkeit der Jagdhabitats werden nicht beeinträchtigt.

Bau- und anlagenbedingt gehen den beiden Fledermausarten Nahrungsflächen direkt verloren oder werden infolge der Erweiterung und Verschiebung von bestehenden Belastungsbändern beeinträchtigt. Großflächige Änderungen des Lebensraumes und damit der Jagdnutzung können sich infolge der relativ engen Bindung an Gewässer durch bau- oder betriebsbedingte Schädigungen der Oberflächengewässer, die ggf. zu einer Veränderung des Insektenangebotes führen könnten, ergeben. Diese werden durch den Schutz der Gewässer vor Stoffeinträgen (V2 und M3) ausgeschlossen. Verbleibende Belastungen können durch kleinräumiges Ausweichen kompensiert werden. Negative Wirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population sind nicht zu vermelden.

Die Zwergfledermaus nutzt ein weites Habitatspektrum zur Nahrungssuche und ist daher befähigt, problemlos in andersartige, im Umfeld vorhandene Habitats auszuweichen. Somit wirken sich die direkten Verluste kleinflächiger Teile von Nahrungshabitats nicht wesentlich auf den Fortbestand des lokalen Vorkommens aus. Risiken im Bereich von Gewässern, die bedeutsame Nahrungshabitats darstellen werden vermieden (V2 und M3). Verbleibende Belastungen sind nicht geeignet erhebliche Störungen zu verursachen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

**V2:** Vermeidung eines Eintrages von Schadstoffen durch die Anlage von Regenrückhaltebecken

**M3:** Reduzierung negativer baubedingter Umweltauswirkungen durch Schutz der Oberflächengewässer insbesondere der Paar und der Auenbereiche vor Stoffeinträgen

**Störungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein

#### 2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 3 u. 5 BNatSchG

Durch Begrenzung der Zeiten für Rodung und Baufeldräumung (V1) sowie durch Kontrolle der zu rodenden Bäume und Gebäude und ggf. anschließender Veranlassung notwendiger Schritte durch die Umweltbaubegleitung (Sicherung und Verbringung vorgefundener Tiere z. B. in geeignete Fledermauskästen) können Individuenverluste vermieden werden.

Da keine Zerschneidung von Waldflächen und auch keine Zerschneidung zwischen potenziellen Quartierstandorten in Wäldern und den besonders geeigneten Jagdhabitats im Bereich von Paaraue und Paarleite hervorgerufen werden, ist nicht mit einer wesentlichen Erhöhung des betriebsbedingten Kollisionsrisikos mit Kfz zu rechnen. Eine Gefährdung dieser strukturgebunden fliegenden Fledermausarten besteht im betriebsbedingten Kollisionsrisiko mit Kfz, insbesondere

**Gattung *Pipistrellus*****Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*) und Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)**

Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL

bei Flügen entlang straßennaher oder straßenquerender Leitlinien und linearer Strukturelemente, die zur Jagd genutzt werden.

Das Gefahrenpotenzial, das während der Jagd an straßennahen Gehölzen besteht, wird durch das Abrücken der Gehölze vom Fahrbahnrand (M5) deutlich reduziert. Zudem wird durch eine Bepflanzung der Regenrückhaltebecken (V4) ein direktes Einfliegen in den kollisionsgefährdeten Bereich vermieden. Unter Berücksichtigung der konzipierten Maßnahmen ist keine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos zu erwarten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

**M5:** Sicherung von Leitstrukturen für Fledermäuse und Abrücken der Bepflanzung zum Straßenkörper

**V1:** Vermeidung von Gelege- und Individuenverlusten durch Rodung und Baufeldräumung außerhalb sensibler Zeiten

**V4:** Bepflanzungen im Bereich der Regenrückhaltebecken, um ein Einfliegen in niedriger Höhe in den kollisionsgefährdeten Bereich zu vermeiden

Tötungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

**Wasserfledermaus (*Myotis daubentoni*)**

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

**1 Grundinformationen**

Rote-Liste Status      Deutschland: \*      Bayern: \*

Art im UG:       nachgewiesen       potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig       ungünstig – unzureichend       ungünstig - schlecht       unbekannt

Wasserfledermäuse beziehen ihre Wochenstuben überwiegend in hohlen Bäumen, vereinzelt kommen Gebäudequartiere vor. Weiterhin werden regelmäßig Quartiere in Fledermauskästen und an Brücken genutzt. Die Überwinterung ist in Bayern bislang nur für unterirdische Quartiere belegt, allerdings muss entsprechend vorliegenden Nachweisen durchaus auch in größeren Umfang mit oberirdischen Überwinterungen in Baumhöhlen oder Felsspalten (sekundär auch in Durchlässen, insbesondere an Gewässern) gerechnet werden.

Sie jagen zu einem überwiegenden Teil an Stillgewässern, aber auch an Fließgewässern, wenn diese ruhige Bereiche mit wenig Wellengang besitzen, wo sie in dichtem Flug über der Wasseroberfläche kreisen. In geringeren Umfang – bei bestimmten Wetterereignissen oder angepasst an die Nahrungssituation, werden auch Gehölzstrukturen und Wälder, meist in niedrigem Flug zwischen 1 und 6 m Höhe, als Jagdgebiete genutzt. Die Jagdgebiete befinden sich in einem Umkreis von 3 bis 4, teils bis zu 8 km (im Extrem 22 km) um das Quartier und werden meist entlang von festen Flugstraßen angefliegen. Diese Flugstraßen orientieren sich an linearen Elementen, bevorzugt an Gewässern mit begleitenden Gehölzsäumen.

**Lokale Population:**

Mit 114 eindeutig der Art zugeordneten Kontakten, sowie weiteren vermutlich der Art zuzuordnenden Nachweisen nicht genauer bestimmbarer *Myotis*-Beobachtungen, ist die Wasserfledermaus gemeinsam mit der in vergleichbarer Häufigkeit nachgewiesenen Zwergfledermaus die mit Abstand häufigste Fledermausart im UG. Die Beobachtungen konzentrieren sich auf den (natur-

## Wasserfledermaus (*Myotis daubentoni*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

nahen) Flusslauf der Paar an dem bei 84 Funden, etwa 2 Drittel aller Beobachtungen gelangen. Die Paar ist somit für die bevorzugt an Gewässern jagende Art ein hoch bedeutsames Nahrungshabitat und stellt im UG zudem die wichtigste Leitstruktur bei Austauschflügen dar. Darüber hinaus gelangen in deutlich geringerem Umfang Nachweise auch in anderen Bereichen des UG. Diese Funde zeigen, dass auch umliegende Habitate in geringeren Umfang zur Jagd aufgesucht werden. Wenigstens gelegentliche, meist kürzere Jagdaufenthalte konnten bei insgesamt 16 Artbeobachtungen v.a. über den Klärteichen im Osten von Weichenried nachgewiesen werden. Weiterhin gelangen sporadische Beobachtungen im Bereich funktional an die Gewässerlebensräume des Paartals angebundener Wald- und Gehölzlebensräume, so v.a. im Altbaumbestand an der Paarleite, seltener auch am südseitigen Waldrand der Leitenwälder sowie vereinzelt und kurzzeitig auch am Altbaumbestand am Parkplatz der B300 östlich von Weichenried. In Verbindung mit dem Flusslauf kommt diesen Landschaftsstrukturen damit ebenfalls gewisse Bedeutung als Jagdhabitat für die Art zu. Dem gegenüber ohne Bedeutung sind ausschließlich die Siedlungsflächen im Norden von Weichenried, wo keine Beobachtungen gelangen.

Hinweise auf eine Wochenstube oder ein Quartier im eingehend untersuchten UG ergaben sich nicht. Die Art konnte jeweils erst mit gewissem zeitlichem Abstand zum zu erwartenden abendlichen Ausflugzeitpunkt im UG registriert werden. Unter Berücksichtigung des regelmäßigen Auftretens zahlreicher Tiere und der bekannten Aktionsräume dieser Fledermausart sind jedoch entsprechende Lebensstätten im weiteren Umfeld zu erwarten. Besonders geeignet erscheint dabei der Altbaumbestand entlang der Paar, aber auch an der Paarleite, jeweils in nicht eingehend untersuchten Bereichen.

Aufgrund der Häufigkeit, der weiten Verbreitung und der günstigen Habitatbedingungen wird der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** bewertet mit:

hervorragend (A)     gut (B)     mittel – schlecht (C)

### 2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 S. 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Nachweise von Quartierstandorten liegen aus dem UG nicht vor. Auch in den zu rodenden Waldflächen, insbesondere in den naturnahen Beständen im Bereich der Paarleite die der Art potenziell als Quartier dienen könnten, konnten trotz Nachsuche keine Nachweise oder wenigsten Hinweise auf ein Vorhandensein von Quartieren oder Wochenstuben erbracht werden.

Das Vorhandensein wenigstens sporadisch genutzter Quartiere in Baumhöhlen ist jedoch nicht vollständig auszuschließen, wobei das Risiko für direkte Verluste durch den Schutz angrenzender Strukturen (M2) deutlich reduziert werden kann. Eine höhere Bedeutung möglicherweise sporadisch genutzter Quartiere ist nicht zu unterstellen, so dass bei Betroffenheit umgesiedelt werden kann und die ökologische Funktionalität potenziell betroffener Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

**M2:** Minimierung des Arbeitsraumes und Schutz angrenzender ökologisch bedeutsamer Flächen und Strukturen

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt:     ja     nein

### 2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 3 u. 5 BNatSchG

Vorhabensbedingt ergeben sich bau- und betriebsbedingte Belastungen in weitgehend bereits vorbelasteten Jagdgebieten. Weiter kommt es anlagebedingt zu kleinflächigen Flächenverlusten zumindest bedingt geeigneter Nahrungshabitate im Bereich der Kläranlage. Gegenüber Lärm- und Lichtemissionen reagiert die Art nicht empfindlich. Großflächige Änderungen des Lebens-



### Wasserfledermaus (*Myotis daubentoni*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

raumes und damit der Jagdnutzung können sich infolge der relativ engen Bindung an Gewässer durch bau- oder betriebsbedingte Schädigungen der Oberflächengewässer, die ggf. zu einer Veränderung des Insektenangebotes führen könnten, ergeben. Diese werden durch den Schutz der Gewässer vor Stoffeinträgen (V2 und M3) ausgeschlossen. Verbleibende Belastungen können durch kleinräumiges Ausweichen kompensiert werden. Beeinträchtigungen, die sich erheblich negativ auf die lokale Population bzw. ihren Erhaltungszustand auswirken könnten, können daher ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

**V2:** Vermeidung eines Eintrages von Schadstoffen durch die Anlage von Regenrückhaltebecken

**M3:** Reduzierung negativer baubedingter Umweltauswirkungen durch Schutz der Oberflächengewässer insbesondere der Paar und der Auenbereiche vor Stoffeinträgen

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

#### 2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 3 u. 5 BNatSchG

Aufgrund der Nachweise im Umfeld der Hangleite ist davon auszugehen, dass der straßenzugewandte Waldrand der Hangleite regelmäßig als Leitlinie genutzt wird. Aufgrund des zurücksetzen des Waldrandes bleibt die Funktion dieser Leitlinie erhalten. Durch das Abrücken der Gehölze vom Fahrbahnrand zur Vermeidung von Tunnelleffekten (M5), wird das Kollisionsrisiko reduziert. Zudem wird durch eine Bepflanzung der Regenrückhaltebecken (V4) ein direktes Einfliegen in den kollisionsgefährdeten Bereich vermieden. Unter Berücksichtigung der konzipierten Maßnahmen ist keine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos zu erwarten.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass einzelne Tiere möglicherweise auch Baumhöhlen im Rodungsbereich nutzen. Durch Begrenzung der Zeiten für Rodung und Baufeldräumung (V1) sowie durch Kontrolle der zu rodenden Bäume und ggf. anschließender Veranlassung notwendiger Schritte durch die Umweltbaubegleitung (Sicherung und Verbringung vorgefundener Tiere z. B. in geeignete Fledermauskästen) können Individuenverluste vermieden werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

**M5:** Sicherung von Leitstrukturen für Fledermäuse und Abrücken der Bepflanzung zum Straßenkörper

**V1:** Vermeidung von Gelege- und Individuenverlusten durch Rodung und Baufeldräumung außerhalb sensibler Zeiten

**V4:** Bepflanzungen im Bereich der Regenrückhaltebecken, um ein Einfliegen in niedriger Höhe in den kollisionsgefährdeten Bereich zu vermeiden

Tötungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

#### 4.1.2.2 Säugetiere ohne Fledermäuse

<b>Biber (<i>Castor fiber</i>)</b>		Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL
<b>1 Grundinformationen</b>		
<b>Rote-Liste Status</b>	<b>Deutschland: V</b>	<b>Bayern: *</b>
<b>Art im UG:</b>	<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich
<b>Erhaltungszustand der Art auf Ebene der <u>kontinentalen Biogeographischen Region</u></b>		
<input checked="" type="checkbox"/> <sup>3</sup> günstig	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt
<p>Der <b>Biber</b> besiedelt sowohl stehende als auch fließende Gewässer. Die Wasserqualität scheint dabei keine besondere Rolle zu spielen, eine Mindestwassertiefe von 80 cm, zumindest in Teilbereichen des Reviers, ist jedoch von entscheidender Bedeutung. Optimale Lebensbedingungen bieten Gewässer mit reich strukturierten Uferbereichen und ausreichender Vegetation, insbesondere Gehölze, bevorzugt Weichhölzer sowie steile, nicht verbaute Ufer aus grabbarem Material zur Anlage der Baue. Zur Nahrungsaufnahme wird v.a. der gewässernahe Bereich im Abstand von 10 bis 20 m genutzt. Die Größe der genutzten Reviere schwankt zwischen einem und zwei Gewässerkilometern.</p> <p><b>Lokale Population:</b></p> <p>Vorkommen des Bibers sind von der Paar und ihren begleitenden Auwaldstrukturen bekannt. Die Art ist hier weit verbreitet. Genutzt werden sowohl die Paar selbst, als auch Entwässerungsgräben oder Alt- und Stillwässer. Auch aus dem im UG gelegenen Paarabschnitt liegen Beobachtungen oder Nachweise von Fraßspuren und Biberwechsellern nahezu flächendeckend vor. Ferner konnte in der Paaraue westlich der GVS ein eingebrochener Biberbau nachgewiesen werden.</p> <p>Nachdem von einer nahezu flächendeckenden Verbreitung im Einzugsgebiet des Fließgewässers ausgegangen werden kann, wird der <b>Erhaltungszustand der <u>lokalen Population</u></b> bewertet mit:</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> hervorragend (A) <input type="checkbox"/> gut (B) <input type="checkbox"/> mittel – schlecht (C)</p>		
<b>2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 S. 1 -3 u. 5 BNatSchG</b>		
<p>Von einer Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ist nicht auszugehen, da keine direkten Eingriffe in den Lebensraum des Bibers an der Paar und ihren Nebenflächen mit dem Vorhaben verbunden sind.</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</p> <p><input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:</p> <p><b>Schädigungsverbot ist erfüllt:</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>		
<b>2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 3 u. 5 BNatSchG</b>		
<p>Die geplante Trasse ist in einigen Abschnitten, insbesondere im Ortsbereich Weichenried weniger als 100 m vom Lebensraum des Bibers entfernt. Direkte Eingriffe in den Lebensraum des Bibers sind jedoch nicht zu verzeichnen. Belastungen ergeben sich für das Bibervorkommen durch bauzeitliche Störungen, v.a. Lärm und optische Reize, die zu einer Einschränkung der Nutzbarkeit der betroffenen Nahrungshabitate führen könnten. Da die Art äußerst anpassungsfähig und ge-</p>		

<sup>3</sup> Die Populationen in Ostdeutschland, Süddeutschland, Nordrhein-Westfalen und Saarland sind bereits in einem günstigen Erhaltungszustand (LfU – saP Internetarbeitsilfe, Stand 2014; <http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/artengruppe/zeige/116607>)

<b>Biber (<i>Castor fiber</i>)</b>	
Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL	
<p>genüber Lärm und optischen Reizen nur wenig empfindlich ist, wird es durch diese Störungen nur zu einer kleinflächigen Verlagerung der Aktionsräume kommen.</p> <p>Eine grundlegend hohe Gefährdung des Vorkommens ist infolge der Baumaßnahmen am Rande der Gewässer zu vermeiden. Baubedingte Einträge von Schadstoffen könnten hier zu einer großräumigen Zerstörung bzw. Veränderung des Lebensraumes führen. Dieses Risiko wird durch die Vermeidung des Eintrags möglicher gewässerschädigender Stoffe in größerer Menge sowohl in der Bauphase als auch der Betriebsphase (V2 und M3) ausgeschlossen.</p> <p>Die verbleibenden Beeinträchtigungen sind in ihrer Intensität nicht geeignet, den Lebensraum wesentlich oder gar auf größerer Strecke zu verändern. Vorhabensbedingte Beeinträchtigungen, die sich negativ auf die betroffenen Tiere oder den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken könnten, sind daher auszuschließen.</p>	
<p><input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</p> <p><b>V2:</b> Vermeidung eines Eintrages von Schadstoffen durch die Anlage von Regenrückhaltebecken</p> <p><b>M3:</b> Reduzierung negativer baubedingter Umweltauswirkungen durch Schutz der Oberflächengewässer insbesondere der Paar und der Auenbereiche vor Stoffeinträgen</p> <p><input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:</p>	
<p><b>Störungsverbot ist erfüllt:</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p><b>2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 3 u. 5 BNatSchG</b></p> <p>Da die Art überwiegend gewässergebunden wandert und allenfalls Uferstreifen in geringerem Umfang nutzt, die Trasse jedoch deutlichen Abstand zur Paar hält und/ oder die Parallele dazwischen liegt, ergibt sich kein zusätzliches Kollisionsrisiko. Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für die Art kann ausgeschlossen werden.</p> <p>Baubedingte Tötungen können ausgeschlossen werden, da infolge der starken vom Baubetrieb hervorgerufenen Störungen von einer weitgehenden Meidung des Gefahrenbereiches zu Zeiten mit Baubetrieb ausgegangen werden kann.</p>	
<p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</p>	
<p><b>Tötungsverbot ist erfüllt:</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	

#### 4.1.2.3 Reptilien

<b>Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)</b>	
Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL	
<p><b>1 Grundinformationen</b></p> <p><b>Rote-Liste Status</b>      <b>Deutschland: V</b>      <b>Bayern: V</b></p> <p><b>Art im UG:</b>      <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen      <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p><b>Erhaltungszustand</b> der Art auf Ebene der <b>kontinentalen Biogeographischen Region</b></p> <p><input type="checkbox"/> günstig      <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend      <input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht      <input type="checkbox"/> unbekannt</p>	
<p>Die wärmeliebende <b>Zauneidechse</b> gilt als primärer Waldsteppenbewohner und besiedelt heute eine Vielzahl von strukturreichen, meist sekundären Trocken- und Magerstandorten mit hohem</p>	

## Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

Standortmosaik, etwa in Steinbrüchen, auf Bau- und Ruderalflächen, Industriebrachen, an Straßen-, Wegrändern und -böschungen oder Bahn- und Uferdämmen sowie auf Trocken- und Halbtrockenrasen. Wichtig ist in allen Habitaten ein Mosaik aus vegetationsfreien und unterschiedlich dicht bewachsenen Flächen, welche ganzjährig die Anforderungen an Thermoregulation und Deckungsbedürfnis erfüllen. Hierbei besteht offenbar eine gewisse Bindung an Sträucher oder einzelne Jungbäume. Eine bedeutende Rolle spielen lineare Strukturen wie Hecken, Säume oder Bahntrassen, da sie einerseits als Kernhabitate fungieren, andererseits wichtige Vernetzungskorridore darstellen. Das Vorhandensein geeigneter, sonnenexponierter, vegetationsarmer Stellen zur Eiablage (Ende Mai - Anfang Juli) ist ein Schlüsselfaktor für ein Vorkommen.

Einen Großteil des Lebens verbringt die Zauneidechse im Winterquartier. Bereits im September/Oktober werden diese bezogen und erst im März/April wieder verlassen. Der Rückzug in die Winterquartiere erfolgt i.d.R. sobald die Tiere ausreichend Fettreserven angelegt haben. Daher beziehen die Männchen als erste die Überwinterungsquartiere (teils bereits Anfang August), während die Jungtiere am längsten vollständig aktiv bleiben (oft bis weit in den September). Vermutlich werden hierfür vordringlich Fels- und Erdspalten, vermoderte Baumstubben, verlassene Nagerbauten oder selbstgegrabene Röhren innerhalb des Sommerlebensraums genutzt, wobei das Vorhandensein „frosthreier“ Hohlräume entscheidend zu sein scheint.

### Lokale Population:

Aus dem UG liegen Funde von Zauneidechsen von einem Ranken am Rand der Paarauen östlich Weichenried und einer trockenen Grünlandbrache an den Klärteichen vor. In beiden Arealen konnten jeweils nur einzelne oder sehr wenige Tiere beobachtet werden.

Die ehemals besiedelten und/oder potenziell geeigneten Habitate am Klärbecken sind gegenüber der Begehung im Jahr 2010 großteils deutlich verändert. Auf den vormals mageren, licht mit Büschen bestandenen Sukzessionsflächen hat sich zwischenzeitlich eine dichte nitrophile Hochstaudenflur eingestellt. Zudem sind die Gehölze weiter aufgewachsen, was zu einer starken Beschattung geführt hat. Teilbereiche wurden ferner durch Bautätigkeiten (Zufahrt Kläranlage) verändert. Nur die Randstrukturen des ehemaligen Habitats im unmittelbaren Umfeld des Klärteichs und an der Waldkante an der Parallele sind aktuell noch für eine Besiedlung geeignet. Alle weiteren Teillebensräume präsentieren sich relativ eutroph und sind nur von geringer Bedeutung als Lebensraum. Hier konnte auch weiterhin, ebenso wie am Ranken weiter östlich eine Besiedlung nachgewiesen werden.

Zwischen diesen beiden Fundorten kann aufgrund der Entfernung und der dazwischenliegenden suboptimalen Strukturen nur von einem gelegentlichen Austausch einzelner Individuen ausgegangen werden. Aufgrund der geringen Populationsgröße und der nur auf kleiner Fläche günstigen Habitatbedingungen bei insgesamt geringer zur Verfügung stehender Fläche wird der **Erhaltungszustand** der lokalen Population bewertet mit:

hervorragend (A)     gut (B)     mittel – schlecht (C)

### 2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 S. 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Vorhabensbedingt werden im Bereich der Kläranlage Flächen im unmittelbaren Anschluss an den Lebensraum der lokalen Zauneidechsenpopulation beansprucht. Hingegen wird mit der Trasse nach Rückzug der Zauneidechse aus den zwischenzeitlich besiedelten Sukzessionsflächen im Anschluss an die Klärbecken, nicht mehr unmittelbar in den Lebensraum eingegriffen. Die Nähe zum Lebensraum bringt für die Art und ihre Lebensstätten Risiken mit sich, insbesondere auch durch den Bautrieb und die damit verbundene Nutzung von Baufeldern und Lagerplätzen. Somit sind zur Vermeidung der Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Zauneidechse wenigstens vorsorglich geeignete Maßnahmen während der Baumaßnahme erforderlich.

Insbesondere kommt dem Schutz angrenzender Lebensräume (M2) sehr hohe Bedeutung zu. Dabei wird auf der Seite der Kläranlage vollständig auf ein zusätzliches Baufeld verzichtet und

### Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

damit direkte Eingriffe in den Lebensraum vermieden. Somit können gleichzeitig auch Verluste von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

**M2:** Minimierung des Arbeitsraumes und Schutz angrenzender ökologisch bedeutsamer Flächen und Strukturen

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

#### 2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 3 u. 5 BNatSchG

In wie weit sich Auswirkungen auf das lokale Vorkommen ergeben und dieses in seinem derzeitigen Zustand erhalten werden kann, hängt in erster Linie von der konsequenten Begrenzung der Flächeninanspruchnahme und vom Schutz des verbleibenden Lebensraumes ab. Um die Lebensraumverluste, insbesondere nördlich der Trasse, so gering wie möglich zu halten, wird das Baufeld auf ein Minimum reduziert (M2).

Die Austauschbeziehungen zwischen den Teilvorkommen im Bereich des Ranken am Rand der Paarauen und den Vorkommen im Umfeld der Kläranlage sind vernachlässigbar gering und werden zudem durch das Vorhaben nicht zerschnitten. Insbesondere entlang der neuen Böschungen ist nach Fertigstellung ein Austausch möglich, zumal die Art befähigt ist auch Randbereiche von Straßen erfolgreich zu besiedeln.

Die Art reagiert zwar auf Lärm nur wenig empfindlich, jedoch dürften optische Stimuli und Erschütterungen, wie sie vom Baubetrieb verursacht werden, zu einer Entwertung der verbleibenden Teilhabitate, wenigstens während der Bauzeit führen. Die wesentlichen Zusatzbeeinträchtigungen sind jedoch auf den kurzen Zeitraum der Bauphase von wenigen Monaten beschränkt.

Wesentliche Veränderungen der Habitatstrukturen durch die zu erwartenden Stoffeinträge sind nicht zu vermuten. In Phasen mit kurzzeitig höheren Belastungen ist ein Ausweichen für betroffene Tiere möglich, sofern angrenzende Strukturen wirkungsvoll vor Veränderungen geschützt werden (M2).

Unter Berücksichtigung der konzipierten Maßnahmen verbleiben für die lokale Zauneidechsenpopulation keine Störungen, die sich negativ auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken könnten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

**M2:** Minimierung des Arbeitsraumes und Schutz angrenzender ökologisch bedeutsamer Flächen und Strukturen

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

#### 2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 3 u. 5 BNatSchG

Direkte Eingriffe in den Lebensraum der Zauneidechse sind bei konsequenter Begrenzung der Flächeninanspruchnahme mit Begrenzung der Baufelder im Umfeld der Klärbecken nicht zu erwarten. Insofern besteht kein unmittelbares baubedingtes Risiko für Individuen und Entwicklungsformen (im Zusammenhang mit Schädigungen von Lebensstätten).

Wenn Strukturen im Baufeld höhere Attraktivität für die Art besitzen und damit Lockeffekte in den Baustellenbereich zu unterstellen sind, ergibt sich ein hohes Risiko für direkte baubedingte Individuenverluste. Um dies zu verhindern, dürfen während der Aktivitätsphase der Zauneidechse im

### Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

Bereich der Vorkommen der Art längerfristig keine lockeren Gesteins- und Holzmaterialien oder Böden gelagert werden oder Versteckplätze im Baufeld (z. B. Zwischenlagerung von Schnittgut) geschaffen werden, die auf die Tiere eine Lockwirkung ausüben, da sich in Zwischenräumen Zauneidechsen verstecken könnten und diese dann beim Abtransport oder der Weiterverarbeitung bzw. Umlagerung fast zwangsläufig getötet werden würden (V3) und/oder eine Zuwanderung muss durch entsprechende Sperreinrichtungen (V5) ausgeschlossen werden.

Darüber hinaus werden vorsorglich zum Schutz der Zauneidechse Fäll- und Schnittmaßnahmen an Gehölzen im Anschluss an die bekannten, dauerhaft besiedelten Zauneidechsenlebensräumen im Winterhalbjahr außerhalb der Aktivitätsphasen durchgeführt (V1 und V5). Danach erfolgt eine „strukturelle Vergrämung“ (vgl. Peschel et al. 2013) mit Mahd der Vegetation auf wenige cm vor Beginn der Aktivitätsphase und nachfolgender, schonender Entfernung aller noch vorhandener Versteckmöglichkeiten (Handarbeit) innerhalb der Aktivitätszeit (Mitte April bis Mitte August, maximal Mitte September) unter Aufsicht der Umweltbaubegleitung. Nach Kontrolle der Eingriffsflächen durch die Umweltbaubegleitung und Freigabe der Flächen kann dann mit erdbaulichen Maßnahmen und der abschließenden Baufeldfreimachung begonnen werden (V5). Bei gleichzeitigem Schutz angrenzender Lebensräume (M2) vor baubedingter Beanspruchung und Veränderung können damit baubedingte Individuenverluste der Zauneidechse in ggf. sporadisch aufgesuchten Lebensräumen ausgeschlossen werden. Zur Vermeidung einer Wiedereinwanderung in das Baufeld wird in entsprechenden Bereichen nach erfolgter Vergrämung ein temporärer Sperr- und Schutzzaun errichtet. Der Zaun wird während der gesamten Aktivitätsphase der Zauneidechse von Mitte März bis Mitte September vorgehalten und regelmäßig durch fachkundige Personen im Rahmen der UBB auf seine Wirksamkeit überprüft (V5).

Neben anderen Gefahren stellt der Aufenthalt auf Straßen und Radwegen für Reptilien grundlegend eine wesentliche Gefährdungsursache dar. Das Risiko ist für Eidechsen allerdings deutlich geringer als für Schlangen einzustufen, da Eidechsen, in den überwiegenden Fällen einer Kollision durch frühzeitige Flucht (etwa bei Erschütterungen) aktiv ausweichen können und daher deutlich seltener Opfer des Straßenverkehrs werden. Infolge der Nähe des lokalen Vorkommens zum bestehenden Parkplatz ist bereits ein gewisses Kollisionsrisiko vorhanden. Aufgrund der geplanten Gestaltungsmaßnahmen südlich der Trasse im Bereich des Klärbeckens ist zukünftig nicht mit regelmäßigen Querungsversuchen zu rechnen. Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos ist daher nicht zu vermelden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

**M2:** Minimierung des Arbeitsraumes und Schutz angrenzender ökologisch bedeutsamer Flächen und Strukturen

**V1:** Vermeidung von Gelege- und Individuenverlusten durch Rodung und Baufeldräumung außerhalb sensibler Zeiten

**V3:** Vermeidung möglicher Lockeffekte für Reptilien in den Baustellenbereich

**V5:** Schutz der Zauneidechse während der Baumaßnahme

Tötungsverbot ist erfüllt:  ja  nein



#### 4.1.2.4 Libellen

<b>Grüne Keiljungfer (<i>Ophiogomphus cecilia</i>)</b>	
Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL	
<b>1 Grundinformationen</b>	
<b>Rote-Liste Status</b>	<b>Deutschland: 2</b> <b>Bayern: 2</b>
<b>Art im UG:</b>	<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich
<b>Erhaltungszustand der Art auf Ebene der <u>kontinentalen Biogeographischen Region</u></b>	
<input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt	
<p>Die <b>Grüne Keiljungfer</b> besiedelt saubere Bäche und Flüsse mit zumindest stellenweise sandigem (Boden-) Substrat, mäßiger Fließgeschwindigkeit, abschnittsweiser Beschattung durch Ufergehölze und weitgehend geringem Verschmutzungsgrad. Die Larven leben etwa drei bis vier Jahre eingegraben im Substrat. Als Ausreifungs- und Jagdlebensraum der Imagines sind aufgelockerte Wälder notwendig, wobei die Art teilweise weite Flüge (bis zu 2 km) vom Entwicklungsgewässer zu diesen Teillebensräumen (z. B. zu „sonnenexponierten Hangwäldern“ oder Wald- und Gehölzrändern) unternimmt.</p> <p><b>Lokale Population:</b></p> <p>Die Grüne Keiljungfer konnte sowohl 1999 als auch 2005 am gesamten Flusslauf der Paar, am namenlosen Bach westlich der Kläranlage sowie in Staudenfluren, höherwüchsigen Wiesen und an Gehölzrändern in der Paaraue und im Bereich der Kläranlage nachgewiesen werden. Fortpflanzung findet nur in der Paar selbst statt. Die hier reproduzierenden Tiere sind Teil eines der größten und individuenstärksten Vorkommens der Art in Bayern, welches nahezu die gesamte Paar besiedelt. In den anderen Gebieten, in denen Nachweise gelangen, erscheint die Grüne Keiljungfer nur auf ihren Jagdflügen. Aufgrund der weiten Verbreitung der Art an der Paar wird der <b>Erhaltungszustand der <u>lokalen Population</u></b> bewertet mit:</p> <p>Der <b>Erhaltungszustand der <u>lokalen Population</u></b> wird bewertet mit:</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> hervorragend (A) <input type="checkbox"/> gut (B) <input type="checkbox"/> mittel – schlecht (C)</p>	
<b>2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 S. 1 - 3 u. 5 BNatSchG</b>	
<p>Direkte Eingriffe ins Gewässer und somit potenzielle Schädigungen von Lebensstätten erfolgen nicht. Eine Beschädigung von Fortpflanzungsstätten kann daher per se ausgeschlossen werden. Ruhestätten sind im engeren Gewässerumfeld bekannt (Sitzwarten, etc.) oder wenigstens zu vermuten. Es kann zwar nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dass mit den Baumaßnahmen im Umfeld des Klärbeckens und des kleinen Bachlaufs, die beide als Jagdhabitat durch die Art genutzt werden, auch in Einzelfällen Sitzplätze der Adulten verloren gehen, eine höhere Bedeutung dieser potenziellen Ruhestätten abseits des Paarufers ist jedoch nicht zu vermelden. Sollten tatsächlich Ruhestätten geschädigt werden, so besteht für die betroffenen Individuen die Möglichkeit kleinräumig auszuweichen, da vergleichbare Gehölze und Staudenbestände keinen Mangel darstellen. Die ökologische Funktionalität der potenziell in Ausnahmefällen beanspruchten Ruhestätten bleibt damit im räumlichen Zusammenhang gewahrt.</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:</p> <p><b>Schädigungsverbot ist erfüllt:</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<b>2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 3 u. 5 BNatSchG</b>	

### Grüne Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

Auswirkungen auf die Grüne Keiljungfer ergeben sich projektbedingt v.a. durch den Verlust von Jagdhabitattflächen durch Überbauung und Versiegelung im Bereich der Kläranlage. Ferner ist die Art durch bau- und betriebsbedingte Störungen ihrer Habitate betroffen. Die während der Bauphase beanspruchten Flächen stehen nach Fertigstellung wieder zur Verfügung und gehen somit nur kurzfristig verloren. Dauerhafte und temporäre Flächenverluste sind im Vergleich zum gesamten besiedelten Raum sehr klein. Gegenüber nicht-stofflichen Belastungen im Jagdhabitat reagiert die Grüne Keiljungfer nicht empfindlich. Geringfügige Stoffeinträge führen zu keiner Schädigung des Lebensraumes und können abgepuffert werden.

Eine grundlegend hohe Gefährdung des Vorkommens ist infolge der Baumaßnahmen im Nahbereich der Gewässer zu vermeiden. Baubedingte Einträge von Schadstoffen könnten hier zu einer großräumigen Zerstörung bzw. Veränderung des Lebensraumes führen. Dieses Risiko wird durch die Vermeidung des Eintrags möglicher gewässerschädigender Stoffe in größerer Menge sowohl in der Bauphase als auch der Betriebsphase (V2 und M3) ausgeschlossen. Es ist nicht zu erwarten, dass sich das Vorhaben negativ auf die lokale Population oder den Erhaltungszustand auswirkt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

**V2:** Vermeidung eines Eintrages von Schadstoffen durch die Anlage von Regenrückhaltebecken

**M3:** Reduzierung negativer baubedingter Umweltauswirkungen durch Schutz der Oberflächengewässer insbesondere der Paar und der Auenbereiche vor Stoffeinträgen

CEF-Maßnahmen erforderlich:

**Störungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein

#### 2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 3 u. 5 BNatSchG

Da keine direkten Eingriffe ins Gewässer erfolgen, können baubedingte Verluste von Larven oder Eiern der Art im Zuge der Baumaßnahmen ausgeschlossen werden. Baubedingt werden zwar potenziell in Einzelfällen Ruhestätten der Art beansprucht, jedoch können die gut flugfähigen Adulten den damit verbundenen baubedingten Risiken problemlos ausweichen. Damit ergibt sich hieraus auch keine wesentliche Tötungsgefahr.

Ein betriebsbedingtes Kollisionsrisiko für adulte die Bundesstraße querende Grüne Keiljungfern besteht bereits durch die bestehende Trasse. Dieses Kollisionsrisiko wird mit der Neutrassierung in erster Linie verschoben. Durch die Randlage im Bereich eines kleineren Jagdhabitats ist zudem nicht mit zusätzlichen regelmäßigen Querungsversuchen zu rechnen, die zu zahlreichen Individuenverlusten führen könnten. Eine mögliche Erhöhung direkter Individuenverluste infolge Kollision ist damit nicht zu vermeiden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

**Tötungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein



#### 4.1.2.5 Nachtfalter

<b>Nachtkerzenschwärmer (<i>Proserpinus proserpinus</i>)</b>		Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL
<b>1 Grundinformationen</b>		
<b>Rote-Liste Status</b>	<b>Deutschland: V</b>	<b>Bayern: V</b>
<b>Art im UG:</b>	<input type="checkbox"/> nachgewiesen	<input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich
<b>Erhaltungszustand der Art auf Ebene der <u>kontinentalen Biogeographischen Region</u></b>		
<input type="checkbox"/> günstig	<input type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht <input checked="" type="checkbox"/> unbekannt
<p>Der wenig standorttreue <b>Nachtkerzenschwärmer</b> hat ein deutliches Wärmebedürfnis, wodurch er überwiegend an mikroklimatisch begünstigten Standorten vorkommt. Als Lebensraum dienen Staudenfluren an Bächen und Gräben, Flussskies- und Feuchtschuttfluren, Schlagfluren sowie lückige Unkrautgesellschaften auf Sand- und Kiesböden. Ferner spielen sekundäre Standorte wie Sandgruben, Kiesgruben, Steinbrüche, Böschungen, Bahndämme, Brachflächen, verwilderte Gärten und Industriebrachen eine Rolle als Habitat. Die Eier werden an Nachtkerzen- und Weidenröschenarten abgelegt.</p> <p><b>Lokale Population:</b></p> <p>Über die bayerische Verbreitung der Art ist nur wenig bekannt. Da die Art jedoch sehr unstedt auftritt, das Paartal grundlegend als klimatisches Gunstgebiet eingestuft werden kann und sowohl in Staudenfluren an der Paar als auch an Sekundärstandorten außerhalb der Aue, etwa im Siedlungsbereich, an Böschungen und in Brachflächen, Raupenfraßpflanzen anzutreffen sind, kann ein Vorkommen im UG, insbesondere am Rand von Entwässerungsgräben, nicht ausgeschlossen werden. Günstige Habitate sind nur kleinflächig vorhanden, das mögliche Vorkommen kann vorsorglich nur als klein und instabil eingestuft werden, weshalb der <b>Erhaltungszustand der <u>lokalen Population</u></b> bewertet wird mit:</p> <p><input type="checkbox"/> hervorragend (A) <input type="checkbox"/> gut (B) <input checked="" type="checkbox"/> mittel – schlecht (C)</p>		
<b>2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 S. 1 - 3 u. 5 BNatSchG</b>		
<p>Im Wirkungsbereich des Straßenvorhabens sind nach dem Aufwachsen der Vegetation auf den Sukzessionsstandorten im Umfeld der Kläranlage aktuell keine potenziellen Lebensräume mit Raupenfraßpflanzen der Schwärmerart (Weidenröschen, Nachtkerzen) mehr vorhanden. Direkte Eingriffe in potenzielle Lebensstätten sind damit nicht zu erwarten. Eine Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist ausgeschlossen.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</p> <p style="padding-left: 20px;"><b>M2:</b> Minimierung des Arbeitsraumes und Schutz angrenzender ökologisch bedeutsamer Flächen und Strukturen</p> <p><input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:</p>		
<b>Schädigungsverbot ist erfüllt:</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
<b>2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 3 u. 5 BNatSchG</b>		
<p>Eine grundlegende Eignung einiger direkt oder durch Stoffeintrag vom Vorhaben betroffener Flächen kann zwar nicht völlig ausgeschlossen werden, eine besondere Bedeutung als Lebensraum der Schwärmerart kommt diesen jedoch mit Sicherheit nicht zu. Weitaus günstigere Lebensbedingungen bieten sich der Art im näheren Umfeld etwa auf Kies- und Schlamminseln im Flusslauf, an sonnenexponierten Gräben und v.a. auf Brachflächen im Siedlungsbereich, an Böschungen</p>		

### Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpinus*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

oder Waldrändern. Die Art ist zudem hoch mobil und tritt meist unsterblich auf. Somit kann ausgeschlossen werden, dass die vorhabensbedingten Verluste bzw. die Verschlechterung bedingt geeigneter potenzieller Habitats Auswirkungen auf die potenziell vorhandene lokale Population ausüben.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

**Störungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein

#### 2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 3 u. 5 BNatSchG

Da keine direkten Eingriffe in potenzielle Lebensstätten zu vermeiden sind, kann eine baubedingte Schädigung ausgeschlossen werden.

Ein betriebsbedingtes Kollisionsrisiko für potenziell die Bundesstraße querende Nachtkerzenschwärmer besteht bereits durch die bestehende Trasse. Dieses Kollisionsrisiko wird mit der Neutrassierung lediglich verschoben, da mit ihr keine Zerschneidungen von Lebensräumen oder Lockeffekte verbunden sind. Eine mögliche Erhöhung direkter Individuenverluste infolge Kollision ist damit nicht zu vermeiden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

**Tötungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein

#### 4.1.2.6 Käfer

### Eremit (*Osmoderma eremita*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

#### 1 Grundinformationen

**Rote-Liste Status** Deutschland: 2 Bayern: 2

**Art im UG:**  nachgewiesen  potenziell möglich

**Erhaltungszustand** der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig  ungünstig - unzureichend  ungünstig - schlecht  unbekannt

In Deutschland ist der **Eremit** weit verbreitet, mit Verbreitungsschwerpunkten in den östlichen Landesteilen (Neue Bundesländer, Bayern). Viele Vorkommen sind jedoch aktuell nicht bestätigt. Die aktuellen Vorkommen sind nur zum Teil bekannt. Besiedelt werden v.a. ehemalige Hutewälder, Kopfweidenbestände, aber auch Alleen, Parks und andere Waldbestände mit alten solitären Laubbäumen. Populationen der Blatthornkäferart sind hier in Mulmhöhlen stehender Laubbäume zu finden. Die meisten Funde stammen aus Alteichen, jedoch werden auch andere Laubbölder wie Linde oder Weide bei Vorhandensein entsprechend günstiger Larvalbedingungen besiedelt.

#### Lokale Population:

Hinweise für ein Vorkommen der Art liegen aus dem UG nicht vor. Der Eremit findet jedoch potenziell günstige Habitatbedingungen in den laubholzbetonten, vermutlich seit sehr langer Zeit bestehenden Waldflächen an der Paarleite, die sich einer intensiven forstwirtschaftlichen Nutzung auf großer Fläche aufgrund der Steilheit des Geländes weitgehend entziehen. Hier sind in größeren Umfang sehr große Alteichen und andere alte Laubbäume vorhanden, wobei auch entsprechend mit Mulmhöhlen ausgestattete oder altersschwache (überaltete) Baumexemplare zu finden

**Eremit (*Osmoderma eremita*)**

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

sein könnten. Somit kann eine Besiedlung der Paarleite durch den Totholzbewohner nicht ausgeschlossen werden. Da die Art stark rückläufig ist und, sofern Vorkommen existieren, nur von kleinen Beständen ausgegangen werden kann, wird der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** bewertet mit:

hervorragend (A)     gut (B)     mittel – schlecht (C)

**2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 S. 1 - 3 u. 5 BNatSchG**

Vorkommen sind nur in älteren Baumbeständen im Bereich der Paarleite und daher nicht in den für eine Rodung vorgesehenen jüngeren Leitenwaldbereichen zu erwarten. Einer möglichen Schädigung entsprechender Altbäumbestände wurde durch Trassenverschiebung entgegen gewirkt (M1). Damit kann eine direkte Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

**M1:** Minimierung des Eingriffes durch optimale Standortwahl

CEF-Maßnahmen erforderlich:

**Schädigungsverbot ist erfüllt:**     ja     nein

**2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 3 u. 5 BNatSchG**

Gegenüber bau- und betriebsbedingten nicht-stofflichen Beeinträchtigungen reagiert diese Käferart nicht empfindlich. Stoffeinträge führen zu keiner grundlegenden Reduzierung der Eignung des Lebensraumes, da die Art streng strukturgebunden vom Vorhandensein alter, morscher Laubbäume abhängig ist und diese nicht in erheblichem Maße auf Einträge von Nähr- oder Schadstoffen reagieren. Dennoch kann bei Vorhandensein trassennaher Brutbäume nicht vollständig ausgeschlossen werden, dass sich durch Akkumulation von straßentypischen Schadstoffen negative Auswirkungen auf die besiedelten Altbäume ergeben. Die Kernflächen potenzieller Vorkommen sind, sofern überhaupt vorhanden, in älteren, totholzreicheren zentralen und schwerer zugängigen Abschnitten der Paarleite zu vermuten. Diese Teilflächen werden jedoch vom Vorhaben weder direkt noch indirekt berührt. Kleinräumige Umsiedlungen sind damit und da vom Vorhaben keine Walderschneidung verursacht wird auch weiterhin möglich. Es kann somit ausgeschlossen werden, dass sich das geplante Vorhaben signifikant negativ auf ein potenzielles Vorkommen oder deren Erhaltungszustand auswirken könnte.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

**Störungsverbot ist erfüllt:**     ja     nein

**2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 3 u. 5 BNatSchG**

Baubedingte Tötungen von Individuen sind unter Berücksichtigung der Lage potenzieller Habitate in deutlicher Entfernung zum geplanten Straßenverlauf ausgeschlossen.

Mit regelmäßigen Querungsversuchen der Trasse ist infolge der Trassenführung in Randlage der potenziellen Habitate nicht zu rechnen. Der Eremit gilt zudem als sehr ortstreu und nur ein geringer Teil der Tiere eines Vorkommens verlässt überhaupt jemals den Brutbaum. Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos ist insgesamt nicht zu vermelden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

**Eremit (*Osmoderma eremita*)**

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

Tötungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

**4.1.2.7 Schnecken**

**Zierliche Tellerschnecke (*Anisus vorticulus*)**

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

**1 Grundinformationen**

Rote-Liste Status Deutschland: 1

Bayern: 1

Art im UG:  nachgewiesen

potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig

ungünstig - unzureichend

ungünstig - schlecht

unbekannt

Die Zierliche Tellerschnecke ist in Deutschland nur sporadisch anzutreffen, mit aktuellen Vorkommen im Norden und Süden des Landes. In Bayern bestehen größere Vorkommen vermutlich nur noch im Voralpenland, jedoch liegen auch bestätigte Nachweise bis ins Donautal vor. Besiedelt werden klare, pflanzenreiche und bevorzugt kalkhaltige Still- und langsam fließende Fließgewässer. Die Art ist im Flachwasserbereich von (Wiesen-) Gräben, Altwässern, Abbaugewässern, Uferzonen von Seen und Kleingewässer in Auen und Mooren zu finden.

**Lokale Population:**

Im UG sind Vorkommen in entsprechenden Gewässern der Paaraue nicht wahrscheinlich, aber doch nicht gänzlich auszuschließen. Da keine konkreten Daten zu einem Vorkommen vorliegen und nicht von besonders günstigen Habitatbedingungen oder größeren Beständen ausgegangen werden kann, wird der **Erhaltungszustand** der lokalen Population bewertet mit:

hervorragend (A)

gut (B)

mittel – schlecht (C)

**2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 S. 1 - 3 u. 5 BNatSchG**

Direkte Eingriffe in Gewässer und somit in potenzielle Lebensräume sind mit dem Vorhaben nicht verbunden. Eine Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann daher ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

**2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 3 u. 5 BNatSchG**

Auswirkungen auf die Art ergeben sich potenziell durch bau- und betriebsbedingte Störungen und Stoffeinträge in ihre möglichen Habitate. Gegenüber nicht-stofflichen Belastungen reagiert die Schnecke nicht empfindlich. Geringfügige Stoffeinträge führen zu keiner Schädigung des Lebensraumes und können abgepuffert werden. Eine grundlegend hohe Gefährdung des möglichen Vorkommens ist infolge der Baumaßnahmen im Nahbereich der Gewässer zu vermeiden. Baubedingte Einträge von Schadstoffen könnten hier zu einer großräumigen Zerstörung bzw. Veränderung des Lebensraumes führen. Dieses Risiko wird durch die Vermeidung des Eintrags möglicher gewässerschädigender Stoffe in größerer Menge sowohl in der Bauphase als auch der Betriebs-

### Zierliche Tellerschnecke (*Anisus vorticulus*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

phase (V2 und M3) ausgeschlossen. Das Risiko des Abkommens eines Gefahrguttransportes von der Fahrbahn mit möglicher Gewässerverschmutzung ist sehr gering, da Leitplanken ein Abkommen von Fahrzeugen verhindern. Hinzu kommt, dass durch die geplante Verkehrsführung mit großen Kurvenradien, großzügigen Einfädelspuren für den Anschluss Weichenried und den hier nur zweispurigen Ausbau die Unfallgefahr sehr gering sein wird. Stoffeinträge in Dimensionen, die zu Schäden auf größerer Strecke führen könnten, werden somit ausgeschlossen. Auch die diffusen Stoffeinträge über trockene Deposition (die Zone mit Eintrag reicht i.d.R. nur etwa 10 m weit) auf sehr kurzer Streckenlänge, in der sich die geplante Ortsumfahrung im Eintragsbereich zur Paar befindet, führen infolge des Verdünnungseffektes in einem stark wasserführenden Fließgewässer und unter der Berücksichtigung der Minimierungsmaßnahmen zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen der lokalen Vorkommen. Es ist nicht zu erwarten, dass sich das Vorhaben negativ auf die lokale Population oder den Erhaltungszustand auswirkt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

**V2:** Vermeidung eines Eintrages von Schadstoffen durch die Anlage von Regenrückhaltebecken

**M3:** Reduzierung negativer baubedingter Umweltauswirkungen durch Schutz der Oberflächengewässer insbesondere der Paar und der Auenbereiche vor Stoffeinträgen

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

#### 2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 3 u. 5 BNatSchG

Da keine direkten Eingriffe ins Gewässer erfolgen, können baubedingte Verluste von Schnecken, Larven oder Eiern der Art im Zuge der Baumaßnahmen ausgeschlossen werden.

Für die Art ist kein betriebsbedingtes Kollisionsrisiko zu vermeiden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Tötungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

#### 4.1.2.8 Muscheln

### Kleine Bachmuschel, Gemeine Flussmuschel (*Unio crassus*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

#### 1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: 1 Bayern: 1

Art im UG:  nachgewiesen  potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig  ungünstig - unzureichend  ungünstig - schlecht  unbekannt

Die **Kleine Bachmuschel** besiedelt schnell fließende, strukturreiche Bäche und Flüsse. Das Sohsubstrat sollte als Jungmuschelhabitat ein gut durchströmtes und gut mit Sauerstoff versorgtes Lückensystem aufweisen. Sie bevorzugt Stellen mit etwas geringerer Strömung, z. B. die ufernahen Flachwasserbereiche mit etwas feinerem Sediment, wo sich auch die jungen Wirtsfische gerne aufhalten. Wichtige Faktoren für die Besiedelung durch die kleine Flussmuschel sind differenzierte Strömungsverhältnisse, ein strukturreiches Gewässerbett, wechselnde Wassertie-

**Kleine Bachmuschel, Gemeine Flussmuschel (*Unio crassus*)**

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

fen und eine Wassergüte von I bis höchstens II. Zur Entwicklung von Jungmuscheln ist eine parasitäre Phase (Glochidien-Phase) an einem Wirtsfisch wie Elritze, Döbel, Hasel, Groppe oder Äsche erforderlich. Als Nahrung nimmt die Muschelart Schwebstoffe (mineralische Stoffe, Detritus und Plankton) mit dem Atemwasser auf.

**Lokale Population:**

Hinweise auf ein Vorkommen, etwa durch den Fund von Leerschalen liegen aus dem UG nicht vor. Das Vorkommen dieser Art ist im UG oder in flussabwärts gelegenen Gewässerabschnitten denkbar, da die Paar in Teilbereichen den Habitatansprüchen der Kleinen Flussmuschel entspricht, sie im Standarddatenbogen zum FFH-Gebiet aufgeführt wird und laut ASK die entsprechenden Wirtsfische vorhanden sind. Eine Bewertung des **Erhaltungszustandes** der **lokalen Population** muss erfolgen mit:

hervorragend (A)     gut (B)     mittel – schlecht (C)

**2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 S. 1 - 3 u. 5 BNatSchG**

Direkte Eingriffe in den Lebensraum der Kleinen Bachmuschel erfolgen nicht. Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Art kann daher ausgeschlossen werden.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:  
 CEF-Maßnahmen erforderlich:

**Schädigungsverbot ist erfüllt:**     ja     nein

**2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 3 u. 5 BNatSchG**

Bau- und betriebsbedingt sind durch die Baumaßnahmen im Umfeld der Paar Beeinträchtigungen des potenziellen Lebensraumes zu konstatieren. Eine Gefährdung von Individuen der Art oder ihrer Lebensstätten (Muschelbänke) ergibt sich aus möglichen größeren Einträgen von Schad- oder Nährstoffen. Hierdurch könnten sich die Standorteigenschaften im Gewässer ändern oder die Lebensbedingungen der Wirtsfische könnten sich verschlechtern. Ferner kann auch der Eintrag von Oberboden eine Beeinträchtigung darstellen, da Übersandung von den Muscheln nicht ertragen wird. In beiden Fällen bestünde die Gefahr, dass Lebensstätten beschädigt werden oder adulte Muscheln oder Larven geschädigt oder getötet würden. Auswirkungen auf die Fließdynamik, die ebenfalls eine Veränderung der Standorte der Muscheln zur Folge haben könnten, sind nicht zu erwarten.

Das Risiko bau- und betriebsbedingter Stoffeinträge wird durch die Vermeidung des Eintrags möglicher gewässerschädigender Stoffe in größerer Menge sowohl in der Bauphase als auch der Betriebsphase (V2 und M3) minimiert.

Das Risiko des Abkommens eines Gefahrguttransportes von der Fahrbahn mit möglicher Gewässerverschmutzung ist sehr gering, da Leitplanken ein Abkommen von Fahrzeugen verhindern. Hinzu kommt, dass durch die geplante Verkehrsführung mit großen Kurvenradien, großzügigen Einfädelspuren für den Anschluss Weichenried und den hier nur zweispurigen Ausbau die Unfallgefahr sehr gering sein wird. Stoffeinträge in Dimensionen, die zu Schäden auf größerer Strecke führen könnten, werden somit ausgeschlossen. Auch die diffusen Stoffeinträge über trockene Deposition (die Zone mit Eintrag reicht i.d.R. nur etwa 10 m weit) auf sehr kurzer Streckenlänge, in der sich die geplante Ortsumfahrung im Eintragsbereich zur Paar befindet, führen infolge des Verdünnungseffektes in einen stark wasserführenden Fließgewässer und unter der Berücksichtigung der Minimierungsmaßnahmen zu keinen eine Besiedlung verhindernde Beeinträchtigungen oder zu direkten Individuenverlusten.

**Kleine Bachmuschel, Gemeine Flussmuschel (*Unio crassus*)**

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

Somit sind zwar geringfügige Beeinträchtigungen der potenziellen Lebensräume zu vermeiden. Störungen die sich ggf. erheblich negativ auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken könnten, können unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

**V2:** Vermeidung eines Eintrages von Schadstoffen durch die Anlage von Regenrückhaltebecken

**M3:** Reduzierung negativer baubedingter Umweltauswirkungen durch Schutz der Oberflächengewässer insbesondere der Paar und der Auenbereiche vor Stoffeinträgen

CEF-Maßnahmen erforderlich:

**Störungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein

**2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 3 u. 5 BNatSchG**

Eine direkte Tötung von Individuen kann ausgeschlossen werden.

Auch ein Kollisionsrisiko ist für die streng an ein Leben im Wasser gebundene Art nicht zu vermeiden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

**Tötungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein



#### **4.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 VS-RL**

Für die Europäischen Vogelarten i.S.v. Art. 1 VS-RL ergeben sich aus § 44 Abs. 1, Nr. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

##### **Schädigungsverbot von Lebensstätten (Nr. 2.1 der Formblätter)**

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

##### **Störungsverbot (Nr. 2.2 der Formblätter)**

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

##### **Tötungs- und Verletzungsverbot (Nr. 2.3 der Formblätter)**

Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen. Umfasst ist auch die Gefahr von Kollisionen (im Straßenverkehr), wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweilige Art, unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen signifikant erhöht.

Durch die flächendeckende Brutvogelkartierung und die Auswertung vorliegender Datengrundlagen konnten zahlreiche Vogelarten im UG nachgewiesen werden. Von diesen Arten wurden folgende Vogelarten als prüfungsrelevant ermittelt:

**Tabelle 9: Schutzstatus, Gefährdung und Empfindlichkeit der prüfungsrelevanten Vogelarten i.S.v. Art 1 VS-RL**

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Art-	RLB	RLD	sg	EZK <sup>4</sup>	Status	Einteilung		Prognoseinstrumente		
								Brutvogelgruppe	Kritischer Schallpegel	Effektdistanz	Fluchtdistanz/ Störradius	
Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>		V	3	x	g	Nahrungsgast	Keine Brut im UG – Abnahme der Habitataignung wird nicht bewertet				
Blaukehlchen	<i>Luscinia svecica</i>		V	V	x	g	Brutvogel	4	-	200 m	-	
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>		V	*	x	g	Brutvogel	4	-	200 m	-	
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>		3	3	-	s	Brutvogel	4	-	500 m	-	
Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>		*	V	-	g	Brutvogel	4	-	100 m	-	
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>		V	V	-	g	Brutvogel	5	-	100 m	-	
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>		3	*	-	u	Brutvogel	4	-	100 m	-	
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>		V	*	-	g	Brutvogel	4	-	100 m	-	
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>		V	*	-	g	Nahrungsgast	Keine Brut im UG- Abnahme der Habitataignung wird nicht bewertet				
Großer Brachvogel	<i>Numenius arquata</i>		1	1	x	s	Brutvogel	3	55dB(A) <sub>tags</sub>	400 m	-	
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>		V	*	x	u	Brutvogel	4	-	200 m	-	
Halsbandschnäpper	<i>Ficedula albicollis</i>		V	3	x	u	Brutvogel	4	-	100 m	-	
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>		*	V	-	g	Brutvogel	5	-	100 m	-	
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>		V	*	-	?	Brutvogel	4	-	100 m	-	
Kleinspecht	<i>Dendrocopos minor</i>		V	V	-	u	Brutvogel	4	-	200 m	-	
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>		V	V	-	g	Brutvogel	2	58dB(A) <sub>tags</sub>	300 m	-	
Mauersegler	<i>Apus apus</i>		V	*	-	u	Nahrungsgast	Keine Brut im UG- Abnahme der Habitataignung wird nicht bewertet				
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>		V	V	-	u	Nahrungsgast	Keine Brut im UG- Abnahme der Habitataignung wird nicht bewertet				
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>		V	V	-	g	Brutvogel	2	58dB(A) <sub>tags</sub>	400 m	-	

<sup>4</sup> Bei Zugvögeln: Einstufung für Rastvorkommen, falls von Brutvorkommen abweichend

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Art-	Einteilung					Prognoseinstrumente			
			RLB	RLD	sg	EZK <sup>4</sup>	Status	Brutvogelgruppe	Kritischer Schallpegel	Effektdistanz	Fluchtdistanz/ Störradius
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>		V	V	-	u	Brutvogel	5	-	100 m	-
Schnatterente	<i>Anas strepera</i>		3	*	x	g	Brutvogel	5	-	-	200 m
Waldwasserläufer	<i>Tringa ochropus</i>		2	*	x	g	Durchzügler	Keine Brut im UG- Abnahme der Habitateignung wird nicht bewertet			
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>		3	3	x	u	Nahrungsgast	Keine Brut im UG- Abnahme der Habitateignung wird nicht bewertet			
Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>		V	V	-	u	Durchzügler	Keine Brut im UG- Abnahme der Habitateignung wird nicht bewertet			
Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>		3	*	-	u	Brutvogel	4	-	100 m	-

Erläuterung:

<b>RLB / RLD</b>	Rote Liste Bayern / Deutschland
<b>0</b>	Ausgestorben oder verschollen
<b>1</b>	Vom Aussterben bedroht
<b>2</b>	Stark gefährdet
<b>3</b>	Gefährdet
<b>G</b>	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
<b>R</b>	Extrem selten
<b>V</b>	Vorwarnliste
<b>D</b>	Daten unzureichend
<b>*</b>	nicht gefährdet
<b>nb</b>	nicht bewertet
<b>-</b>	Kein Nachweis oder nicht etabliert
<b>sg</b>	streng geschützt nach BNatSchG

<b>EZH KBR</b>	Erhaltungszustand Kontinentale Biogeographische Region
<b>s</b>	= ungünstig – schlecht
<b>u</b>	= ungünstig – unzureichend
<b>g</b>	= günstig
<b>?</b>	= unbekannt

Über die in Tabelle 9 aufgeführten und im Folgenden näher zu betrachtenden Vogelarten hinaus, sind im UG und/oder den vom Vorhaben betroffenen Bereichen eine Vielzahl weit verbreiteter und allgemein häufiger Vogelarten („Allerweltsarten“) als Brut- oder (regelmäßiger) Gastvogel nachgewiesen. Sie weisen in der Biogeographischen Region und im Naturraum durchwegs große und stabile Bestände sowie einen günstigen Erhaltungszustand auf und können grundlegend als, gegenüber den Wirkungen des Vorhabens unempfindlich eingestuft werden. Für sie kann daher per se davon ausgegangen werden, dass durch das Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustands erfolgt (vgl. hierzu Abschnitt „Relevanzprüfung“ der Internet- Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung bei der Vorhabenzulassung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt unter: [www.lfu.bayern.de/natur/index.htm](http://www.lfu.bayern.de/natur/index.htm)). Da zudem weder Neuzerschneidungen von Lebensräumen noch vermehrte Querungsversuche zu erwarten sind, kann für sie auch eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos vorab ausgeschlossen werden.

Bei diesen allgemein häufigen und gegenüber den Wirkungen des Vorhabens unempfindlichen Vogelarten werden keine Verbotstatbestände erfüllt, sofern für die im Baufeld nachweislich oder potenziell brütenden Arten die baubedingte Schädigung oder Zerstörung von besetzten Nestern und Eiern durch Rodung und Baufeldräumung im Winterhalbjahr (V1) und den Schutz möglicher Nistplätze in angrenzenden Gehölzbeständen vor baubedingten Schädigungen (M2) ausgeschlossen werden.

Weiterhin nicht betrachtet werden Arten ohne direkten Bezug zum UG (z. B. Überflieger) oder Arten, die sich im Vergleich zum Jahresverlauf nur kurzzeitig im Umfeld des Eingriffsbereiches aufhalten (z. B. Durchzügler wie die Knäkente) und für die im UG keine Lebensstätten zu erwarten sind sowie in Ausbreitung befindliche Neozoen (z. B. Rostgans), die durchwegs als nicht empfindlich gegenüber den Projektwirkungen eingestuft werden.

Auch nicht betrachtet werden (wertgebende) Vogelarten, für die Ende der 2000er regelmäßige Vorkommen im Wirkraum erfasst wurden, die jedoch in den letzten Jahren und insbesondere auch durch die aktuelle Bestandserfassung nicht mehr im UG nachgewiesen werden konnten. Für sie kann von einem Erlöschen der Vorkommen im Wirkraum ausgegangen werden. Es handelt sich dabei um: Kiebitz (*Vanellus vanellus*), Wachtel (*Coturnix coturnix*), Rebhuhn (*Perdix perdix*), Schlagschwirl (*Locustella fluviatilis*) und Tureltaube (*Streptopelia turtur*).

#### 4.2.1 Bestand und Betroffenheit der Vogelarten der Offenlandschaft

<b>Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)</b>		
<b>Europäische Vogelart nach VS-RL</b>		
<b>1 Grundinformationen</b>		
<b>Rote-Liste Status</b>	<b>Deutschland: 3</b>	<b>Bayern: 3</b>
<b>Art im UG:</b>	<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich
<b>Erhaltungszustand der Art auf Ebene der <u>kontinentalen Biogeographischen Region</u></b>		
<input type="checkbox"/> günstig	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt
Die <b>Feldlerche</b> besiedelt weitgehend offene Landschaften unterschiedlichster Ausprägung. Brutvorkommen finden sich v.a. in der Kulturlandschaft, aber auch in Mooren, auf Heiden und in Dünengebieten. Wesentlich für eine Ansiedlung sind zumindest teilweise offene Böden mit einer		

<b>Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)</b>	
<b>Europäische Vogelart nach VS-RL</b>	
lückigen und niedrigen Vegetationsdecke. Höher aufragende senkrechte Strukturen wie Siedlungs- oder Waldränder oder auch höhere Dämme werden i.d.R. gemieden.	
<b>Lokale Population:</b>	
Auf Ackerstandorten im gesamten UG, sowohl im Paartal, als auch in den intensiv bewirtschafteten Bereichen auf der Hochfläche, ist die Feldlerche noch verbreiteter, jedoch nicht häufiger Brutvogel, der trotz großflächiger Ackergebiete nur mit 14 BP erfasst wurde. Es werden nur sehr geringe Dichten erreicht. Sonderkulturen werden ebenso wie der Nahbereich zu Siedlungen nicht besiedelt.	
Der <b>Erhaltungszustand</b> der <b>lokalen Population</b> wird bewertet mit:	
<input type="checkbox"/> hervorragend (A) <input checked="" type="checkbox"/> gut (B) <input type="checkbox"/> mittel – schlecht (C)	
<b>2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 S. 1 - 3 u. 5 BNatSchG</b>	
Unter Berücksichtigung der Vorbelastung durch den auf der B 300 bereits herrschenden Verkehr, der Lage der Fundpunkte bzw. der zur Brut geeigneten Habitatflächen im UG, der Minimierung des Arbeitsraumes und des Schutzes angrenzender Strukturen (M2) kann eine direkte Schädigung von Lebensstätten ausgeschlossen werden.	
<input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
<b>M2:</b> Minimierung des Arbeitsraumes und Schutz angrenzender ökologisch bedeutsamer Flächen und Strukturen	
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:	
<b>Schädigungsverbot ist erfüllt:</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 3 u. 5 BNatSchG</b>	
Die Feldlerche ist eine störungsanfällige Art, die gegenüber den vom Verkehr hervorgerufenen visuellen Reizen ebenso wie gegenüber aufragenden Strukturen sehr empfindlich reagiert. Durch die Ortsumfahrung im Siedlungsbereich von Weichenried kommt es zu keiner zusätzlichen Beeinträchtigung weiterer Habitate. Mit der Verbreiterung der Fahrbahn sowie der Anlage der parallelen Gemeindeverbindungsstraßen und Anwandwege hingegen verschiebt sich die Vorbelastungszone geringfügig in bestehende Habitate der Art sowohl südlich als auch nördlich von Weichenried. Zudem sind mit dem Ausbau baubedingte Störungen in vorbelastete Habitate zu vermeiden. Somit verkleinert sich der nutzbare Raum für die Feldlerche durch die minimale Verschiebung der bestehenden Belastungszonen. Die prozentuale Abnahme der Habitateignung für die relativ wenigen Brutpaare hat keinen Einfluss auf den Fortbestand der Vorkommen, da im Bereich der offenen Agrarstandorte ausreichend Ausweichmöglichkeiten zur Verfügung stehen. Es ist nicht zu befürchten, dass potenziell vorhandene Brutvorkommen vorhabensbedingt erlöschen oder ihr Erhaltungszustand verschlechtert wird.	
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:	
<b>Störungsverbot ist erfüllt:</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 3 u. 5 BNatSchG</b>	
Unter Berücksichtigung der bereits bestehenden Vorbelastung ist nicht mit einer Besiedelung straßennaher Bereiche, die vorhabensbedingt beansprucht werden könnten, zu rechnen. Des Weiteren wird eine Zerstörung oder Beschädigung von besetzten Nestern und Eiern durch den	

<b>Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)</b>	
<b>Europäische Vogelart nach VS-RL</b>	
Schutz angrenzender Lebensräume (M2) vermieden sowie eine Lockwirkung in das Baufeld verhindert (V3).	
Die Art weist keine gefährdungsgeneigten Verhaltensweisen auf. Da zu verkehrsreichen Straßen deutlich Abstand eingehalten wird, ist nicht mit einer Zunahme der Aufenthalte im Gefahrenbereich zu rechnen. Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos durch den Ausbau der B 300 kann ausgeschlossen werden.	
<input checked="" type="checkbox"/>	Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <b>M2:</b> Minimierung des Arbeitsraumes und Schutz angrenzender ökologisch bedeutsamer Flächen und Strukturen <b>V3:</b> Vermeidung möglicher Lockeffekte für Reptilien und Offenlandbrüter in den Baustellenbereich
<b>Tötungsverbot ist erfüllt:</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

#### 4.2.2 Bestand und Betroffenheit der Vogelarten der Feuchtgebiete

<b>Blaukehlchen (<i>Luscinia svecica</i>)</b>	
<b>Europäische Vogelart nach VS-RL</b>	
<b>1 Grundinformationen</b>	
<b>Rote-Liste Status</b>	<b>Deutschland: V</b> <b>Bayern: V</b>
<b>Art im UG</b>	<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich
<b>Erhaltungszustand der Art auf Ebene der <u>kontinentalen Biogeographischen Region</u></b>	
<input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig – schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt	
Das <b>Blaukehlchen</b> ist ein Feuchtgebietsbewohner im weitesten Sinn, für welches ein Nebeneinander von dicht bewachsenen Stellen (Nistplatz) und offenen Rohbodenflächen mit zumindest im zeitigen Frühjahr vernässten Bereichen wichtig ist. Ursprüngliche Lebensräume des Blaukehlchens sind Feuchtgebiete in den Flussauen mit hoch anstehendem Grundwasser, offene Wasserflächen und Altschilfbeständen. Darüber hinaus besiedelt es Moore, Klärteiche, Rieselfelder, gelegentlich auch Schilfgräben in der Agrarlandschaft und stellenweise sogar Raps- und Getreidefelder. Zur Nahrungssuche benötigt das Blaukehlchen offene Strukturen wie Schlammufer und offene Bodenstellen. Das Nest wird gut verborgen in Bodennähe in krautiger Vegetation oder in Altschilfhäufen angelegt.	
<b>Lokale Population:</b>	
Das Blaukehlchen brütet vereinzelt in Gebüsch am Paarufer westlich bzw. nördlich von Weichenried. Aktuell konnten 2 der in den Vorjahren erfassten Brutreviere bestätigt werden. Die Art weist entlang der Paar in gewässerbegleitenden Gehölzbeständen und Feuchtbrachen noch weitere Vorkommen auf und findet in der weitläufigen Aue mit ihren Resten von naturnahen Feuchtgebieten insgesamt günstige Habitatbedingungen vor.	
Der <b>Erhaltungszustand der <u>lokalen Population</u></b> wird bewertet mit:	
<input type="checkbox"/> hervorragend (A) <input checked="" type="checkbox"/> gut (B) <input type="checkbox"/> mittel – schlecht (C)	

<b>Blaukehlchen (<i>Luscinia svecica</i>)</b>		Europäische Vogelart nach VS-RL																																	
<b>2.1</b>	<b>Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 S. 1 - 3 u. 5 BNatSchG</b>																																		
Bruthabitate der Art liegen abseits des Vorhabens und werden nicht direkt beansprucht. Eine Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann daher ausgeschlossen werden.																																			
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:																																			
<b>Schädigungsverbot ist erfüllt:</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein																																			
<b>2.2</b>	<b>Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 3 u. 5 BNatSchG</b>																																		
Im Rahmen der Bestandserfassung 2014 konnten in einem Abstand von mehr als 100 m von der B 300 2 Brutpaare des Blaukehlchens festgestellt werden. Eines der beiden Brutpaare wird durch die geplante Ortsumfahrung Weichenried und die Überführung der B 300 über die GVS nach Schwaig-Weichenried betroffen.																																			
Bei Anwendung der überschlägigen Ermittlung der ausbaubedingten Abnahme der Habitateignung nach Garniel & Mierwald ergibt sich durch die Verschiebung der 100 m –Linie von ihrer alten in ihre neue Lage in diesem Bereich eine Abnahme der Habitateignung um 30 %.																																			
Die Verschiebungszone der Effektdistanz-Linie von ihrer alten in ihre neue Lage ist nicht von Blaukehlchen besetzt.																																			
<b>Abbildung 3: Abnahme der Habitateignung für das Blaukehlchen</b>																																			
<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; text-align: center;"> <thead> <tr> <th style="width: 45%;"></th> <th style="width: 15%;">Ist-Zustand</th> <th style="width: 15%;">Plan-Fall</th> <th style="width: 25%;">Differenz</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td style="text-align: left; padding: 5px;"><b>Effektdistanz</b></td> <td>0 %</td> <td>0 %</td> <td>0 %</td> </tr> <tr> <td style="text-align: left; padding: 5px;">↑</td> <td></td> <td></td> <td>10%</td> </tr> <tr> <td style="text-align: left; padding: 5px;">100 m</td> <td>10%</td> <td>10%</td> <td>0 %</td> </tr> <tr> <td style="text-align: left; padding: 5px;">↑</td> <td></td> <td></td> <td>30%</td> </tr> <tr> <td style="text-align: left; padding: 5px;">100 m</td> <td>40%</td> <td>40%</td> <td>0 %</td> </tr> <tr style="background-color: black; color: white;"> <td style="text-align: left; padding: 5px;"></td> <td></td> <td></td> <td>100 %</td> </tr> <tr> <td colspan="4" style="padding: 5px;"><b>Differenz = ausbaubedingter Bestandsrückgang</b></td> </tr> </tbody> </table>					Ist-Zustand	Plan-Fall	Differenz	<b>Effektdistanz</b>	0 %	0 %	0 %	↑			10%	100 m	10%	10%	0 %	↑			30%	100 m	40%	40%	0 %				100 %	<b>Differenz = ausbaubedingter Bestandsrückgang</b>			
	Ist-Zustand	Plan-Fall	Differenz																																
<b>Effektdistanz</b>	0 %	0 %	0 %																																
↑			10%																																
100 m	10%	10%	0 %																																
↑			30%																																
100 m	40%	40%	0 %																																
			100 %																																
<b>Differenz = ausbaubedingter Bestandsrückgang</b>																																			
DTV    Ist-Zustand    und    Plan-Fall: 10.0001 bis 20.000 Kfz/24 h																																			



Die Realisierung des Vorhabens geht mit einer Erweiterung der Vorbelastungszone einher, so dass bau- und betriebsbedingt Beeinträchtigungen zu vermelden sind. Es ist eine kleinräumige Verschiebung der Aktionsräume und somit ein Ausweichen vor Belastungen möglich, da nur ein kleiner Abschnitt der Paar von dem Vorhaben durch Störungen betroffen ist. Vergleichbare Habitatstrukturen sind auch in angrenzenden Abschnitten des Uferlebensraums an der Paar vorhanden, so dass ausgewichen werden kann. Durch die puffernde Wirkung des Hangwalds werden Störeinflüsse minimiert. Die Störungen sind nicht geeignet, eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population hervorzurufen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

**Störungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 3 u. 5 BNatSchG

Da mit dem Vorhaben keine Eingriffe in Brutlebensräume verbunden sind, kann auch eine baubedingte Schädigung von Individuen oder besetzten Nestern, Eiern und Gelegen vorab ausgeschlossen werden.

Aufgrund der Habitatansprüche und der relativ engen Bindung an dichte Vegetationsbestände in Gewässernähe ist ein Auftreten des Blaukehlchens im Bereich der Bundesstraße nicht zu erwarten. Insbesondere eine Zunahme derartiger Aufenthalte oder gar von Querungsversuchen kann ausgeschlossen werden. Eine signifikante Erhöhung der Kollisionsgefährdung durch das Vorhaben ist nicht zu vermelden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

**Tötungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein

## Feldschwirl (*Locustella naevia*)

Europäische Vogelart nach VS-RL

### 1 Grundinformationen

Rote-Liste Status

Deutschland: V

Bayern: \*

Art im UG

nachgewiesen

potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig

ungünstig - unzureichend

ungünstig - schlecht

unbekannt

Der **Feldschwirl** besiedelt offene bis halboffene Landschaften mit höher wüchsiger Krautschicht und aufragenden Strukturen, die als Singwarte dienen. Als Habitat dienen u.a. Verlandungszone, Seggenrieder, Hochstaudenfluren und Brachen. Besiedelt werden aber auch trockene Lebensräume wie Waldlichtungen, Waldränder, Heiden und vereinzelt sogar Äcker.

### Lokale Population:

Es existieren vereinzelte Brutvorkommen in der Paaraue und in deren Randbereichen. Die 3 ermittelten Brutreviere befinden sich an verschilften (ehemaligen) Altarmen und in höherwüchsigen Saumstrukturen in der angrenzenden strukturreichen Kulturlandschaft. Obwohl die Art in Bayern als nicht gefährdet eingestuft ist, weist sie im Landkreis fast nur noch Vorkommen in hochwertigen Feuchtgebieten auf und fehlt in weiten Bereichen des Hügellands. Im Paartal sind noch zahlreiche Vorkommen bekannt. Diese sind weitgehend stabil. Der **Erhaltungszustand der lokalen Population** wird bewertet mit:

hervorragend (A)

gut (B)

mittel – schlecht (C)

<b>Feldschwirl (<i>Locustella naevia</i>)</b>	
Europäische Vogelart nach VS-RL	
<b>2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 S. 1 - 3 u. 5 BNatSchG</b>	
Vorkommen des Feldschwirls konnten nur in einem größeren Abstand zur Bundesstraße nachgewiesen werden. Unmittelbare Einflüsse auf diese Lebensräume sind nicht zu vermeiden, so dass eine Schädigung von Lebensstätten ausgeschlossen ist.	
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:	
<b>Schädigungsverbot ist erfüllt:</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 3 u. 5 BNatSchG</b>	
Besiedelte Habitate liegen bereits mehr als 100 m (Effektdistanz) Entfernung von der B 300. Durch den Ausbau, der nicht mit einem Wechsel der Verkehrsmenge einhergeht, sind lediglich geringfügige Verschiebungen von Vorbelastungskorridoren zu vermeiden. Die minimalen Habitatverluste und Neubelastungen haben keinen Einfluss auf den Fortbestand der Vorkommen, da im Bereich der offenen Agrarstandorte ausreichend Ausweichmöglichkeiten zur Verfügung stehen, so dass trotz zusätzlicher vorhabensbedingter Störeinflüsse keine negativen Auswirkungen auf die lokalen Brutvorkommen oder gar auf die lokale Brutpopulation zu konstatieren sind.	
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:	
<b>Störungsverbot ist erfüllt:</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 3 u. 5 BNatSchG</b>	
Eine baubedingte Schädigung von Individuen oder Entwicklungsformen der Art kann ausgeschlossen werden, da keine Lebensstätten beansprucht werden.	
Eine Neuzerschneidung von Habitaten, die zu vermehrten Querungsversuchen und einem damit einhergehenden Aufenthalt im Gefahrenbereich führen könnte, ist nicht zu konstatieren. Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos kann ausgeschlossen werden.	
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
<b>Tötungsverbot ist erfüllt:</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

<b>Großer Brachvogel (<i>Numenius arquata</i>)</b>	
Europäische Vogelart nach VS-RL	
<b>1 Grundinformationen</b>	
<b>Rote-Liste Status</b>	Deutschland: 1                      Bayern: 1
<b>Art im UG</b>	<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich
<b>Erhaltungszustand</b> der Art auf Ebene der <u>kontinentalen Biogeographischen Region</u>	
<input type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt	
Der <b>Große Brachvogel</b> besiedelt ausgedehnte Wiesengebiete in Flusstälern oder Niedermooren mit nur geringen Sichthindernissen wie Hecken oder Feldgehölzen. Die Größe eines Brutreviers beträgt 7 – 70 ha. Der Großteil des bayerischen Bestandes brütet inzwischen in feuchten Wirt-	

## Großer Brachvogel (*Numenius arquata*)

Europäische Vogelart nach VS-RL

schaftswiesen. Auch eingesprengte Äcker werden gelegentlich als Brutplatz genutzt, reine Ackerbaugebiete dagegen nicht besiedelt. Vorkommen in naturnahen Mooren und Streuwiesengebieten spielen der Zahl nach nur mehr eine untergeordnete Rolle. Optimale Bruthabitate sind Wiesen mit höherem Grundwasserstand und Feuchtstellen mit niedrigerer, lückiger Vegetation. Als günstig haben sich Wiesengebiete erwiesen, in denen spät gemähte Flächen sich mit Frühmahdstreifen, Altgras- und Bracheflächen auf engem Raum abwechseln.

### Lokale Population:

Im Zuge der aktuellen Kartierung gelangen nur mehr regelmäßige Beobachtungen im zentralen Paartal im Westen von Weichenried. Hier konnte regelmäßig ein Paar bei der Nahrungssuche und Balz nachgewiesen werden. Es handelt sich somit um ein besetztes Brutrevier, wobei sich der Brutplatz und das Revierzentrum außerhalb des UG befinden.

Alle weiteren in den Vorjahren erfassten Brutreviere konnten trotz intensiver Nachsuche nicht bestätigt werden. Es muss davon ausgegangen werden, dass der Bestand weiter geschrumpft und ehemals genutzte Habitate inzwischen verwaist sind, was vermutlich auf geringen Bruterfolg in der intensiv genutzten Landschaft (Intensivwiesen) und Überalterung der Bestände zurückzuführen sein dürfte. Insbesondere auch die Brutreviere am Rand der Paaraue östlich von Weichenried sind nicht mehr besiedelt und werden augenscheinlich auch nicht mehr durch die Art genutzt. Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird bewertet mit:

hervorragend (A)     gut (B)     mittel – schlecht (C)

### 2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 S. 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Die Bruthabitate der Art liegen abseits des Vorhabens und werden nicht direkt beansprucht. Eine Schädigung von Lebensstätten kann ausgeschlossen werden.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:  
 CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt:     ja     nein

### 2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 3 u. 5 BNatSchG

Unter Berücksichtigung der Vorbelastung und des Verbleibs in der gleichen Verkehrsmengensklasse ist lt. Garniel & Mierwald (2010) eine lärmbedingte Zunahme der Prädationsgefahr nicht relevant. Der vermutete Brutplatz liegt außerhalb der Effektdistanz von 400 m, so dass es zu keiner Abnahme der Habitateignung kommt. Die Art tritt im Norden des UG lediglich vereinzelt auf überwiegend intensiv genutzten Grünlandstandorten ohne besonders herausragende Bedeutung zur Nahrungssuche auf. Diese Nahrungshabitate werden vorhabensbedingt nicht flächenmäßig beansprucht oder z. B. durch Schadstoffeinträge in ihrer Eignung für eine Nutzung durch die Art beeinträchtigt. Störungen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen könnten ergeben sich nicht.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:  
 CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt:     ja     nein

### 2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 3 u. 5 BNatSchG

Die Art erscheint im UG zur Nahrungssuche, so dass eine Tötung von Individuen und deren Entwicklungsformen bei einer Beanspruchung von Lebensstätten ausgeschlossen werden kann.

### Großer Brachvogel (*Numenius arquata*)

Europäische Vogelart nach VS-RL

Da es vorhabensbedingt zu keiner weiteren Zerschneidung zwischen Brutgebiet und Nahrungshabitat und damit auch nicht zu einer Zunahme von Querungsversuchen im Vergleich zur Vorbelastung kommt, ist keine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos zu erkennen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Tötungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

### Weißstorch (*Ciconia ciconia*)

Europäische Vogelart nach VS-RL

#### 1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: 3 Bayern: 3

Art im UG  nachgewiesen  potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig  ungünstig – unzureichend  ungünstig - schlecht  unbekannt

Der **Weißstorch** ist ein klassischer Kulturfolger, der erst durch die Rodungen des Menschen sein Verbreitungsgebiet in Mitteleuropa ausdehnen konnte. Mit der Intensivierung der Landnutzung verlor er in den letzten Jahrzehnten in früherer Zeit erobertes Terrain. Die Nestanlage des ehemaligen Baumbrüters erfolgt heute bevorzugt frei, hoch oben auf Gebäuden. Baumbruten sind hingegen selten geworden. Die Nahrungssuche findet bevorzugt in den Auen, in Nord- und Ostbayern häufig auch in Teichgebieten statt. Als Nahrungsraum dienen weiträumige, mehr oder weniger offene, störungsarme Wiesenlandschaften mit eingestreuten horstnahen Feuchtwiesen und Überschwemmungsgebieten, die durchaus mit Einzelbäumen oder Baumgruppen durchsetzt sein können. Wichtige Nahrungshabitate bilden feuchte Mulden und Senken, daneben auch Tümpel, Gräben und feuchte Wiesen, auf denen die bevorzugte Nahrung, Amphibien und Großinsekten, aber auch Kleinsäuger und Fische, erbeutet wird. Die Größe des Nahrungsreviers (nötig sind mindestens 200 ha) wird durch Ausstattung, Witterung und Nahrungsangebot bestimmt und umfasst im Wesentlichen einen Radius von 3 km um den Horst.

#### Lokale Population:

In den Vorjahren konnte die Art bislang nicht nachgewiesen werden. 2014 gelangen regelmäßig Beobachtungen von im Paartal nahrungssuchenden Individuen oder von Individuen, die ins Paartal flogen oder aus diesem kamen. Das Paartal dürfte damit wichtiges Nahrungshabitat eines im weiteren Umfeld brütenden Paares (vermutlich Pörnbach) sein.

Als lokale Population wird die Population in den Naturräumen Donau-Isar-Hügelland und Donau-moos abgegrenzt. Da einige TK-Blätter im Umfeld im Rahmen der Untersuchungen zum Brutvogelatlas (Rödl et al. 2012) nicht kartiert wurden, wird der **Erhaltungszustand der lokalen Population** vorsorglich bewertet mit:

hervorragend (A)  gut (B)  mittel – schlecht (C)

#### 2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 S. 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Brutplätze des Weißstorchs sind im UG nicht vorhanden. Der nächstgelegene Horst befindet sich in Pörnbach. Großräumige Landschaftsveränderungen, die mittelbare Folgen für die Nutzung eines Horststandortes mit sich führen könnten, sind nicht zu erwarten. Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist daher ausgeschlossen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

<b>Weißstorch (<i>Ciconia ciconia</i>)</b>		Europäische Vogelart nach VS-RL
<input type="checkbox"/>	CEF-Maßnahmen erforderlich:	
<b>Schädigungsverbot ist erfüllt:</b>		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>2.2</b>	<b>Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 3 u. 5 BNatSchG</b>	
<p>Baubedingte Störungen sind in ihrer Wirkung zeitlich eng und räumlich weitgehend auf den bereits durch den Betrieb der bestehenden Bundesstraße erheblich vorbelasteten Bereich begrenzt. Während der Bauzeit und durch die Erweiterung der betriebsbedingten Belastungskorridore sind nur sehr geringfügig zusätzliche Flächen betroffen. Diese besitzen keine besondere Bedeutung für die Nahrungssuche der Art und somit keine Schlüsselfunktion. Habitate zumindest vergleichbarer, eher besserer Qualität sind im Paartal auf großer Fläche zu finden. Es bestehen somit ausreichend Ausweichmöglichkeiten auf andere horstnahe Nahrungsflächen. Negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population sind nicht zu erwarten.</p>		
<input type="checkbox"/>	Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
<input type="checkbox"/>	CEF-Maßnahmen erforderlich:	
<b>Störungsverbot ist erfüllt:</b>		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>2.3</b>	<b>Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 3 u. 5 BNatSchG</b>	
<p>Da mit dem Vorhaben keine Eingriffe in Brutlebensräume verbunden sind, kann auch eine baubedingte Schädigung von Individuen oder besetzten Nestern, Eiern und Gelegen vorab ausgeschlossen werden.</p> <p>Vorhabensbedingt kommt es zu keiner Neuzerschneidung von Lebensräumen zwischen Horst und Nahrungshabitaten, so dass im Vergleich zur Vorbelastung keine vermehrten Querungsversuche oder Aufenthalte im kollisionsgefährdeten Bereich zu erwarten sind. Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos ist ausgeschlossen.</p>		
<input type="checkbox"/>	Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
<b>Tötungsverbot ist erfüllt:</b>		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

<b>Wiesenschafstelze (<i>Motacilla flava</i>)</b>		Europäische Vogelart nach VS-RL
<b>1</b>	<b>Grundinformationen</b>	
<b>Rote-Liste Status</b>	<b>Deutschland: *</b>	<b>Bayern: 3</b>
<b>Art im UG:</b>	<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich
<b>Erhaltungszustand der Art auf Ebene der <u>kontinentalen Biogeographischen Region</u></b>		
<input type="checkbox"/> günstig	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend	<input type="checkbox"/> ungünstig – schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt
<p>Die <b>Wiesenschafstelze</b> besiedelt mit Gräsern oder Seggen bestandene, jedoch kurzrasige Flächen mit einzelnen höheren Elementen als Singwarten. Der Boden sollte wenigstens kleinflächig Feucht- oder Nassstellen aufweisen. Ebenso wie der Kiebitz besiedelt sie in den letzten Jahren zunehmend Äcker und weist heute auch in reinen Ackergebieten teils große Populationen auf. Das typische Habitat sind aber nasse und wechselfeuchte Wiesen und Verlandungsbereiche, gerne auch Viehweiden.</p>		
<b>Lokale Population:</b>		

### Wiesenschafstelze (*Motacilla flava*)

Europäische Vogelart nach VS-RL

In den Vorjahren konnte die Wiesenschafstelze bislang nicht nachgewiesen werden. Das aktuell dauerhaft besetzte Brutrevier auf einer Viehweide am Rand der Paaraue im Osten von Weichenried dürfte der lokalen Population östlich des Lechs bis zur Donau zuzuordnen sein.

Im Rahmen der Bestandserfassungen zum Brutvogelatlas (Rödl et al. 2012) wurden zwischen benachbarten Kartenblättern häufig beträchtliche Dichteunterschiede angegeben, was die Schwierigkeiten bei der Bestandsschätzung verdeutlicht. Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach vorsorglich bewertet mit:

hervorragend (A)     gut (B)     mittel – schlecht (C)

#### 2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 S. 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Da die Art nicht störungsempfindlich ist, besteht durchaus die Möglichkeit, dass trassennahe Brutplätze oder Teile von Brutrevieren vom Vorhaben direkt in Anspruch genommen werden. Die Wiesenschafstelze wechselt ihre Lebensstätten jährlich bzw. legt diese neu an. Da im Zuge des Ausbauvorhabens durch Minimierung des Arbeitsraums und Schutz angrenzender ökologisch bedeutsamer Flächen und Strukturen (V3) jeweils nur kleine Teilbereiche von Bruthabitaten beansprucht werden und gleichzeitig gleichwertige Standorte keinen Mangel darstellen, kann davon ausgegangen werden, dass betroffene Paare kleinräumig ausweichen und damit die ökologische Funktionalität der (potenziell betroffenen) Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

**V3:** Minimierung des Arbeitsraumes und Schutz angrenzender ökologisch bedeutsamer Flächen und Strukturen

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt:     ja     nein

#### 2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 3 u. 5 BNatSchG

Innerhalb der Effektdistanz (100 m) sind keine Brutvorkommen nachgewiesen, so dass eine weitere Abnahme der Habitateignung unter Beibehaltung der Verkehrsmengenklasse vernachlässigbar gering ist. Geeignete Bruthabitate stellen im Raum keinen Mangel dar, daher wäre auch ein Ausweichen möglich. Auswirkungen des Vorhabens auf den Erhaltungszustand der lokalen Population sind auszuschließen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt:     ja     nein

#### 2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 3 u. 5 BNatSchG

Eine Neuzerschneidung von Lebensraum in den Offenlandbereichen und ein damit einhergehendes signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko kann ausgeschlossen werden, zumal die Art auch keine gefährdungsgeneigten Verhaltensweisen aufweist oder Lockwirkungen in den kollisionsgefährdeten Bereich zu erwarten wären.

Brutplätze der Art werden zwar potenziell in Anspruch genommen, die Zerstörung von Individuen, Nestern oder Eiern wird jedoch durch die Durchführung der Baufeldräumung in den Wintermonaten, außerhalb der Brutzeit (V1) sowie die Minimierung des Arbeitsraums und den Schutz angrenzender ökologisch bedeutsamer Flächen und Strukturen (M2) vermieden.



<b>Wiesenschafstelze (<i>Motacilla flava</i>)</b>	
Europäische Vogelart nach VS-RL	
<input checked="" type="checkbox"/>	Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <b>V1:</b> Vermeidung von Gelege- und Individuenverlusten durch zeitliche Steuerung von Fällung und Baufeldräumung <b>M2:</b> Minimierung des Arbeitsraumes und Schutz angrenzender ökologisch bedeutsamer Flächen und Strukturen
<b>Tötungsverbot ist erfüllt:</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

#### 4.2.3 Bestand und Betroffenheit der Vogelarten strukturreicher Halboffenlandschaften

<b>Feldsperling (<i>Passer montanus</i>)</b>	
Europäische Vogelart nach VS-RL	
<b>1 Grundinformationen</b>	
<b>Rote-Liste Status</b>	<b>Deutschland: V</b> <b>Bayern: V</b>
<b>Art im UG</b>	<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich
<b>Erhaltungszustand</b> der Art auf Ebene der <b>kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt	
Als Höhlenbrüter ist der <b>Feldsperling</b> an das Vorhandensein wenigstens einzelner höhlenreicher Altbäume gebunden. Ursprünglich ist er eine Art lichter Wälder und Waldränder und besiedelt in der Kulturlandschaft auch halboffene Landschaften sowie die Randbereiche von Siedlungen.	
Der Feldsperling ist ein Brutvogel in offenen Kulturlandschaften mit Feldgehölzen, Hecken und bis 50 ha großen Wäldern mit älteren Bäumen, in Streuobstwiesen und alten Obstgärten. Künstliche Nisthöhlen werden häufig angenommen, auch Hohlräume von Beton- und Stahlmasten u.ä. Im Randbereich ländlicher Siedlungen, die an die offene Feldflur grenzen, ersetzt der Feldsperling z.T. den Haussperling und übernimmt dessen Niststätten an Gebäuden, auch in Kleingartensiedlungen ist er zu erwarten.	
<b>Lokale Population:</b>	
Mit mind. 35 BP ist der Feldsperling weit verbreiteter und durchaus häufiger Brutvogel, mit Verbreitungsschwerpunkt in den Randlagen der (dörflichen) Siedlungen und Einzelgehöften, aber auch regelmäßigen Brutvorkommen in Baumreihen, Hecken und Feldgehölzen, teils auch im Nahbereich der Bundesstraße sowie in den Au- und Leitenwäldern an der Paar. Der <b>Erhaltungszustand</b> der <b>lokalen Population</b> wird bewertet mit:	
<input type="checkbox"/> hervorragend (A) <input checked="" type="checkbox"/> gut (B) <input type="checkbox"/> mittel – schlecht (C)	
<b>2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 S. 1 - 3 u. 5 BNatSchG</b>	
Durch die Rodungsmaßnahmen und die Überbauung und Versiegelung von Flächen im Zusammenhang mit der Baumaßnahme werden Bruthabitate des Feldsperlings direkt beansprucht. Die direkte Betroffenheit weiterer (möglicher) Brutplätze im Umfeld wird durch den Schutz angrenzender Strukturen (M2) deutlich reduziert. Vergleichbare Habitate sind in unmittelbarer Nähe, trotz der Bindung an wenigstens einige ältere Bäume und Baumhöhlen, vorhanden und auch im Bereich	



### Feldsperling (*Passer montanus*)

Europäische Vogelart nach VS-RL

der Siedlungsflächen, wo oftmals Gebäude zur Brut genutzt werden, noch häufig zu finden. Da der Feldsperling in der Lage ist auch straßennahe Biotope erfolgreich zu besiedeln, besteht für die Paare in den meisten Fällen die Möglichkeit die betroffenen Bruthabitate auch weiterhin zu besiedeln, da zumeist nur ein Teil der (möglichen) Revierfläche beansprucht wird und daher vor Ort kleinräumig ausgewichen werden kann. Zudem stehen noch nicht besiedelte Gehölzbiotope als Ausweichelebensraum in räumlicher Nähe zur Verfügung. Die ökologische Funktionalität der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

**V1:** Vermeidung von Gelege- und Individuenverlusten durch Rodung und Baufeldräumung außerhalb sensibler Zeiten

**M2:** Minimierung des Arbeitsraumes und Schutz angrenzender ökologisch bedeutsamer Flächen und Strukturen

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

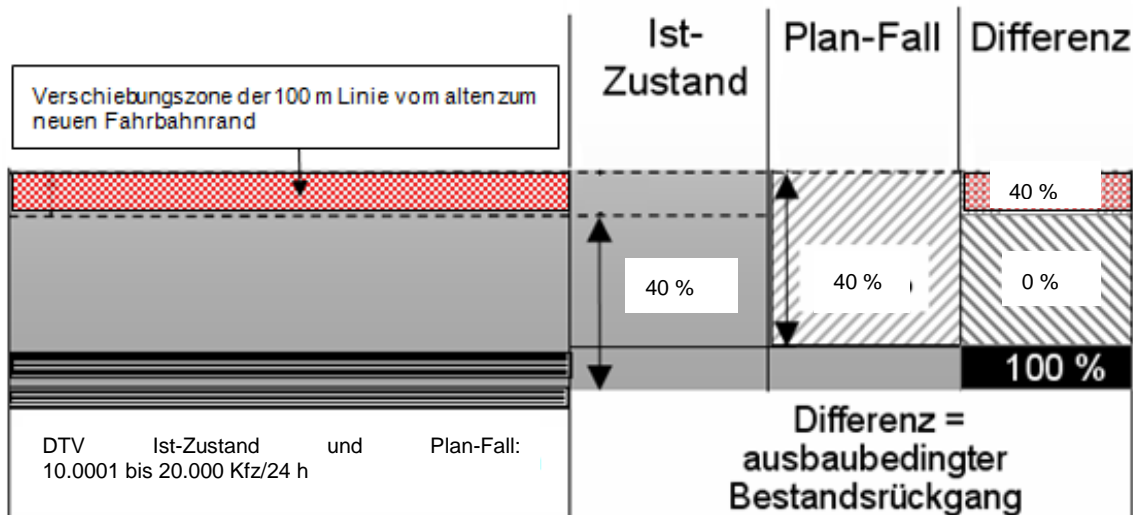
#### 2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S 1, 3 u. 5 BNatSchG

Vorhabensbedingt sind baubedingte Störwirkungen zu vermeiden, die im Vorbelastungskorridor der bestehenden Bundesstraße wirken. Feldsperlinge gelten generell als relativ unempfindlich gegenüber Straßen (maximale Effektdistanzen bis zu 100 m vom Fahrbahnrand), dies zeigt auch die aktuelle Brutvogelkartierung, bei welcher die Art in Gehölzen an der B 300 als Brutvogel nachgewiesen werden konnte. Lt. Garniel & Mierwald (2010) ist Lärm am Brutplatz für den Feldsperling unbedeutend.

Bei Anwendung der überschlägigen Ermittlung der ausbaubedingten Abnahme der Habitateignung nach Garniel & Mierwald ergibt sich durch die Verschiebung der 100 m-Linie (= Effektdistanz des Feldsperlings) von ihrer alten in ihre neue Lage in diesem Bereich eine Abnahme der Habitateignung um 40 %. In dieser Zone konnten 2014 zwei Brutpaare des Feldsperlings nachgewiesen werden.

**Feldsperling (*Passer montanus*)** Europäische Vogelart nach VS-RL

**Abbildung 4: Abnahme der Habitataignung für den Feldsperling**



Für die weiteren Brutpaare sind nur kleinflächige Verschiebungen bestehender Belastungen, jedoch keine nennenswerten Neubelastungen zu erwarten. Störungen, die sich negativ auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken könnten, ergeben sich vorhabensbedingt nicht.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- CEF-Maßnahmen erforderlich:

**Störungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein

**2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 3 u. 5 BNatSchG**

Durch die Lage zahlreicher Brutreviere im Umfeld der Bundesstraße und da auch straßennahe Flächen zur Nahrungssuche aufgesucht werden bzw. in Teilbereichen vermutlich regelmäßige Querungen stattfinden, ist für Feldsperlinge bereits eine Kollisionsgefährdung vorhanden, welche sich vorhabensbedingt nicht signifikant erhöht, da nicht mit einer erhöhten Zahl von Brutvorkommen im Straßennahbereich oder Lockwirkungen zu rechnen ist.

Die Zerstörung oder Beschädigung von besetzten Nestern und Eiern wird durch die Durchführung der Baumfällungsmaßnahmen in den Wintermonaten vor Beginn der Brutsaison (V1) und den Schutz angrenzender, zu erhaltender Bestände (M2) vermieden.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
  - V1:** Vermeidung von Gelege- und Individuenverlusten durch Rodung und Baufeldräumung außerhalb sensibler Zeiten
  - M2:** Minimierung des Arbeitsraumes und Schutz angrenzender ökologisch bedeutsamer Flächen und Strukturen

**Tötungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein

<b>Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>)</b>		Europäische Vogelart nach VS-RL
<b>1 Grundinformationen</b>		
<b>Rote-Liste Status</b>	<b>Deutschland: *</b>	<b>Bayern: 3</b>
<b>Art im UG:</b>	<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich
<b>Erhaltungszustand der Art auf Ebene der <u>kontinentalen Biogeographischen Region</u></b>		
<input type="checkbox"/> günstig	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt
<p>Der <b>Gartenrotschwanz</b> ist eine Charakterart lichter oder aufgelockerter Altholzbestände, der heute v.a. an Waldrändern und auf Waldlichtungen, in Auengehölzen, Parkanlagen oder Gärten, sofern dort zumindest alte Bäume und entsprechende Nistmöglichkeiten (Höhlen bzw. Halbhöhlen) vorhanden sind, zu finden ist. Dichte Forstflächen mit Dominanz aus Nadelhölzern werden weitgehend gemieden. Regelmäßig besiedelt werden auch subalpine Nadelwälder der Hochlagen. Die lichten Hochlagenwälder dürften dabei neben lichten Kiefernwäldern des Tieflandes ein Primärhabitat darstellen.</p>		
<b>Lokale Population:</b>		
<p>Aktuell konnte lediglich ein wahrscheinliches Brutvorkommen in den Leitenwäldern der Paar unweit Englmannszell erfasst werden. Das in der vorangegangenen Kartierung ermittelte Brutvorkommen in einer Baumhecke auf einer Geländestufe westlich von Weichenried nahe Englmannszell konnte nicht mehr bestätigt werden. Die Art ist im Raum verbreitet, jedoch nicht häufig und zudem im Bestand rückläufig. Der <b>Erhaltungszustand der <u>lokalen Population</u></b> wird bewertet mit:</p>		
<input type="checkbox"/> hervorragend (A)	<input type="checkbox"/> gut (B)	<input checked="" type="checkbox"/> mittel – schlecht (C)
<b>2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 S. 1 - 3 u. 5 BNatSchG</b>		
<p>Das einzige Brutrevier des Gartenrotschwanzes im Wirkraum des geplanten Vorhabens befindet sich in deutlichem Abstand vom Fahrbahnrand. Direkte Eingriffe in den Lebensraum ergeben sich vorhabensbedingt nicht, so dass eine Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden kann.</p>		
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:		
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:		
<b>Schädigungsverbot ist erfüllt:</b>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 3 u. 5 BNatSchG</b>		
<p>Unter Berücksichtigung der Vorbelastungen und der Lage des bekannten Brutplatzes an der Grenze der Effektdistanz der Art von 100 m ist im Bereich des Bruthabitats keine Veränderung gegenüber der bereits durch den Betrieb der bestehenden Bundesstraße verursachten Störeffekte zu konstatieren. Durch die kleinräumige Verschiebung von Aktionsräumen kann geringfügigen Zusatzbelastungen während der Bauzeit entgangen werden. Zudem stehen im Umfeld vergleichbare oder weitaus günstiger Habitate zur Verfügung, in die ggf. umgesiedelt werden könnte. Störungen, die sich erheblich negativ auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken könnten, sind daher nicht zu vermelden.</p>		
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:		
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:		
<b>Störungsverbot ist erfüllt:</b>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

### Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*)

Europäische Vogelart nach VS-RL

#### 2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 3 u. 5 BNatSchG

Eine direkte Inanspruchnahme von Brutplätzen und Tötung von Individuen und deren Entwicklungsformen kann ausgeschlossen werden, da mit dem Vorhaben keine direkten Eingriffe in das Bruthabitat verbunden sind.

Querungen des Straßenraums sind unter Berücksichtigung des bekannten Brutreviers und da auch zukünftig keine Lockeffekte zu unterstellen sind, weder aktuell, noch zukünftig regelmäßig oder in höherem Maße zu vermuten. Mit einer signifikanten Erhöhung des Kollisionsrisikos ist nicht zu rechnen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Tötungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

### Goldammer (*Emberiza citrinella*)

Europäische Vogelart nach VS-RL

#### 1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland:\* Bayern: V

Art im UG:  nachgewiesen  potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns

günstig  ungünstig - unzureichend  ungünstig - schlecht  unbekannt

Die Goldammer ist ein Bewohner der offenen, aber reich strukturierten Kulturlandschaft. Ihre Hauptverbreitung hat sie in Wiesen- und Ackerlandschaften, die reich mit Hecken, Büschen und kleinen Feldgehölzen durchsetzt sind, sowie an Waldrändern zur Feldflur. Ebenso findet man sie an Grabenböschungen und Ufern mit vereinzelt Büschen, auf Sukzessionsflächen in Sand- und Kiesabbaugebieten und selbst in Straßenrandpflanzungen. Größere Kahlschläge und Windwurfflächen im Hochwald werden rasch, aber nur bis zur Bildung eines geschlossenen Bestandes, besiedelt. In geringerer Dichte werden auch weitgehend ausgeräumte Landschaften besiedelt.

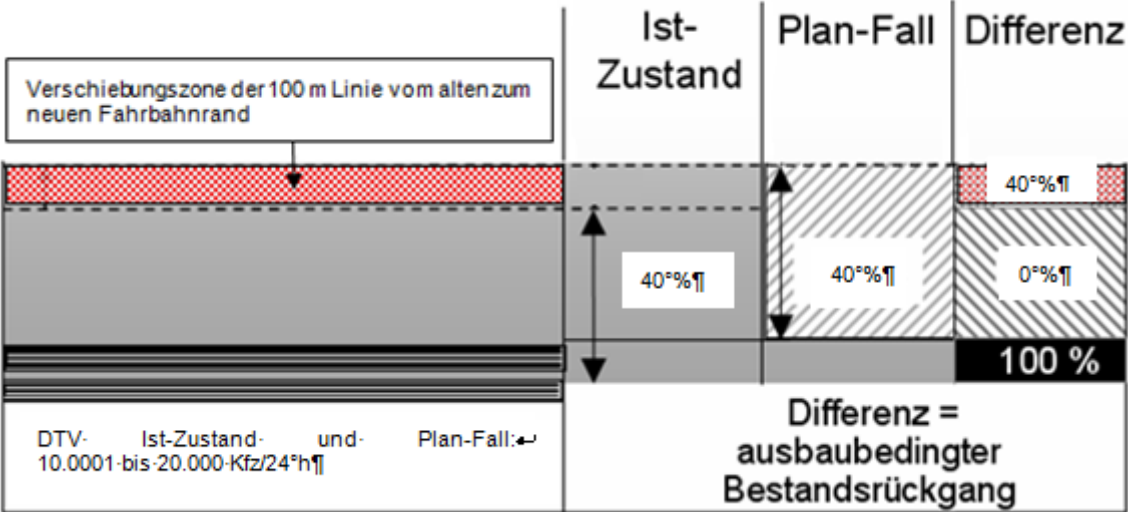
#### Lokale Population:

Die Goldammer ist mit mindestens 60 BP ein weit verbreiteter Brutvogel in Hecken, Feldgehölzen, Auwäldern und Auengebüschen und an Waldrändern, auch in unmittelbarer Nähe zur Bundesstraße. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird bewertet mit:

hervorragend (A)  gut (B)  mittel – schlecht (C)

#### 2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 S. 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Trotz Minimierung des Arbeitsraumes und Schutz angrenzender ökologisch bedeutsamer Flächen und Strukturen (M2) ist mit der Beseitigung von Straßenbegleitgehölzen (in denen die Goldammer nachgewiesen wurde) eine Zerstörung von Lebensstätten verbunden. Da unbesetzte mögliche Brutstandorte, für die bereits wenige Büsche oder kleine Buschgruppen ausreichen können, trotz der hohen Siedlungsdichte noch in ausreichendem Umfang zur Verfügung stehen, können die betroffenen Brutpaare dorthin ausweichen. Obwohl Lebensstätten der Art geschädigt werden, bleibt deren ökologische Funktionalität im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Der Verbotstatbestand der Schädigung wird somit nicht erfüllt.

<b>Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>)</b>		Europäische Vogelart nach VS-RL
<input checked="" type="checkbox"/>	Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <b>M2:</b> Minimierung des Arbeitsraumes und Schutz angrenzender ökologisch bedeutsamer Flächen und Strukturen	
<input type="checkbox"/>	CEF-Maßnahmen erforderlich:	
<b>Schädigungsverbot ist erfüllt:</b>		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>2.2 Prognose des Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 3 u. 5 BNatSchG</b>		
Die überschlägige Ermittlung der ausbaubedingten Abnahme der Habitategnung erfolgt in Anlehnung an das Berechnungsbeispiel für die Standardprognose von Garniel & Mierwald (2010) für die Gruppe 4 bei Ausbauvorhaben unter Berücksichtigung von geringen Effektdistanzen von maximal 100 m.		
<b>Abbildung 5: Abnahme der Habitategnung für die Goldammer</b>		
		
Durch die Verschiebung der 100 m – Linie (= Effektdistanz der Goldammer) von ihrer alten in ihre neue Lage im Bereich der Ortsumfahrung Weichenried kommt es in diesem Bereich zu einer Abnahme der Habitategnung um 40 %.		
Diesen Neubelastungen stehen jedoch auch Entlastungen durch Lärmschutzwände im Siedlungsbereich gegenüber. Des Weiteren besteht auch trotz der hohen Siedlungsdichte der Art im Umfeld noch die Möglichkeit, kleinräumig in weniger belastete Habitate auszuweichen. Auch baubedingten Störungen kann durch kleinräumiges Ausweichen entgangen werden. Es sind keine negativen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population zu erwarten.		
<input type="checkbox"/>	Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
<input type="checkbox"/>	CEF-Maßnahmen erforderlich:	
<b>Störungsverbot ist erfüllt:</b>		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

### Goldammer (*Emberiza citrinella*)

Europäische Vogelart nach VS-RL

#### 2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 3 u. 5 BNatSchG

Durch die Lage zahlreicher Brutreviere im Umfeld der Bundesstraße und da auch straßennahe Flächen zur Nahrungssuche aufgesucht werden bzw. in Teilbereichen vermutlich regelmäßige Querungen stattfinden, kann unter Berücksichtigung dieser Vorbelastung eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos ausgeschlossen werden.

Die Zerstörung oder Beschädigung von besetzten Nestern und Eiern sowie die Tötung von Individuen wird durch eine vollständige Beseitigung aller Gehölze in den Wintermonaten vor Beginn der Brutsaison (V1) und den Schutz angrenzender Lebensräume (M2) vermieden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

**V1:** Vermeidung von Gelege- und Individuenverlusten durch zeitliche Steuerung von Fällung und Baufeldräumung

**M2:** Minimierung des Arbeitsraumes und Schutz angrenzender ökologisch bedeutsamer Flächen und Strukturen

Tötungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

### Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*)

Europäische Vogelart nach VS-RL

#### 1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: \* Bayern: V

Art im UG  nachgewiesen  potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig  ungünstig – unzureichend  ungünstig – schlecht  unbekannt

Die Klappergrasmücke brütet in einer Vielzahl von Biotopen, wenn geeignete Nistplätze vorhanden sind. Parks, Friedhöfe und Gärten mit dichten, vorzugsweise niedrigen Büschen, aber auch Feldhecken und Feldgehölze oder Buschreihen und dichte Einzelbüsche an Dämmen bieten in Siedlungen und im offenen Kulturland Brutplätze. Geschlossene Hochwälder werden gemieden, jedoch größere Lichtungen mit Büschen und auch buschreiche Waldränder besiedelt. Als einzige Grasmücke brütet die Klappergrasmücke oft in jungen Nadelholzaufforstungen, vor allem in dichten Fichtenkulturen und über der Baumgrenze in der Krummholzstufe, z. B. in Latschen (hier allerdings meist in geringer Dichte).

#### Lokale Population:

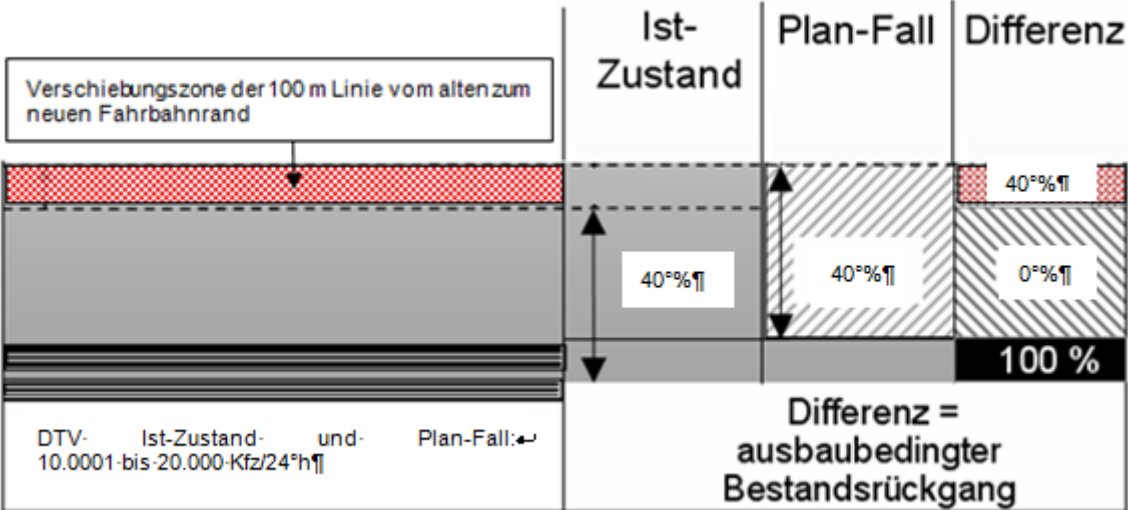
Von der Klappergrasmücke konnten 4 Brutpaare im Bereich der Waldränder und Gehölze in der Paaraue und den zugehörigen Leitenwäldern sowie vereinzelt an Feldgehölzen nachgewiesen werden. Die Art weist im Naturraum, in dem sie vielerorts geeignete Habitate vorfindet, noch verbreitet Vorkommen, v. a. auch im Bereich von Siedlungsrändern, auf. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird bewertet mit:

hervorragend (A)  gut (B)  mittel – schlecht (C)

#### 2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 S. 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Die nachgewiesenen Brutreviere liegen größtenteils außerhalb des direkt beanspruchten Bereichs. In einigen Fällen können jedoch randliche Eingriffe in Bruthabitate nicht vollständig ausge-



<b>Klappergrasmücke (<i>Sylvia curruca</i>)</b>		<b>Europäische Vogelart nach VS-RL</b>
<p>geschlossen werden. Vergleichbare Habitate sind in unmittelbarer Nähe zu den beanspruchten Brutrevieren zahlreich vorhanden. Weitere mögliche Brutplätze im Umfeld werden durch den Schutz angrenzender Strukturen (M2) gesichert. Die ökologische Funktionalität der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt.</p>		
<p><input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:  <b>M2:</b> Minimierung des Arbeitsraumes und Schutz angrenzender ökologisch bedeutsamer Flächen und Strukturen</p>		
<p><input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:</p>		
<p><b>Schädigungsverbot ist erfüllt:</b>      <input type="checkbox"/> ja      <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>		
<p><b>2.2 Prognose des Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 3 u. 5 BNatSchG</b></p>		
<p>Die überschlägige Ermittlung der ausbaubedingten Abnahme der Habitateignung erfolgt in Anlehnung an das Berechnungsbeispiel für die Standardprognose von Garniel &amp; Mierwald (2010) für die Gruppe 4 bei Ausbauvorhaben.</p>		
<p><b>Abbildung 6: Abnahme der Habitateignung für die Klappergrasmücke</b></p>		
		
<p>Durch die Verschiebung der 100 m – Linie (= Effektdistanz der Klappergrasmücke) von ihrer alten in ihre neue Lage im Bereich der Ortsumfahrung Weichenried kommt es in diesem Bereich zu einer Abnahme der Habitateignung um 40 %. Betroffen sind durchwegs Randflächen bereits vorbelasteter Habitate, innerhalb derer die Zusatzbelastungen ggf. durch Verschiebung der Aktionszentren ausgeglichen werden können. Insgesamt sind daher keine Störungen zu vermeiden, die sich erheblich negativ auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken könnten.</p>		
<p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</p>		
<p><input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:</p>		
<p><b>Störungsverbot ist erfüllt:</b>      <input type="checkbox"/> ja      <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>		



### Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*)

Europäische Vogelart nach VS-RL

#### 2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 3 u. 5 BNatSchG

Die Zerstörung oder Beschädigung von besetzten Nestern und Eiern wird durch eine vollständige Beseitigung aller Gehölze (d.h. aller Strukturen, in denen die Art einen Nistplatz finden kann) in den Wintermonaten vor Beginn der Brutsaison vermieden (V1).

Aktuell und zukünftig geht weder von der B 300 noch von ihren Nebenflächen eine besondere Attraktivität für die Art aus. Durch den Ausbau ist keine Zunahme bereits jetzt kaum anzunehmender Querungsversuche zu erwarten. Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos ist nicht zu vermelden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

**V1** Vermeidung von Gelege- und Individuenverlusten durch Rodung und Baufeldräumung außerhalb sensibler Zeiten

Tötungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

### Kuckuck (*Cuculus canorus*)

Europäische Vogelart nach VS-RL

#### 1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: V

Bayern: V

Art im UG  nachgewiesen

potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig  ungünstig – unzureichend  ungünstig – schlecht  unbekannt

Der **Kuckuck** besiedelt strukturreiche Landschaften mit reichem Angebot an Kleinstrukturen wie Sträucher, Hecken und vereinzelte Bäume, die als Ansitzwarten dienen. Besiedelt werden strukturreiche Lebensräume in der Kulturlandschaft ebenso wie Habitate oberhalb der Baumgrenze, Küstenbiotope, lichte Laub- und Nadelwälder mit eingestreuten Freiflächen, Bruchwälder, Moore und Steppen. Dabei ist das Vorkommen der Vögel, die ihm bei der Fortpflanzung als Wirte (u.a. Bachstelze, Rotkehlchen, etc.) dienen, ausschlaggebend.

#### Lokale Population:

Mind. 2 „Brutreviere“ des Kuckucks befinden sich im Bereich der strukturreichen Offenlandschaft sowie in Gehölzen und Waldbeständen in der Paarau und der Paarleite. Die genutzten Flächen erstrecken sich bis an die Oberkante der Leite, wobei die Revierzentren im Talraum, zumeist bereits außerhalb des UG, liegen. Aus den offenen Agrarlandschaften im restlichen UG liegen hingegen keine Nachweise vor. Im Naturraum ist der Kuckuck ein verbreiteter und in strukturreichen Lebensräumen regelmäßig anzutreffender Brutvogel. Der **Erhaltungszustand der lokalen Population** wird bewertet mit:

hervorragend (A)  gut (B)  mittel – schlecht (C)

#### 2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 S. 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Ein Vorkommen der Art in den straßenbegleitenden Gehölzen ist zwar grundsätzlich möglich, da auch hier Wirtsvogelarten brüten, aber aufgrund der Lärmempfindlichkeit des Kuckucks sehr unwahrscheinlich. Selbst bei einer Beanspruchung von Lebensstätten in den Straßenbegleitgehölzen ist ein Umsiedeln in benachbarte Lebensräume bzw. i.d.R. sogar ein Fortbestand des Brutvorkommens/ -parasitismus in den nicht beanspruchten und vor Veränderungen geschützten

<b>Kuckuck (<i>Cuculus canorus</i>)</b>	
<b>Europäische Vogelart nach VS-RL</b>	
<p>(M2) benachbarten Gehölzen möglich. Die ökologische Funktionalität der potenziell betroffenen Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang bleibt für Wirtsvogelarten und damit auch für den Kuckuck erhalten.</p>	
<p><input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <b>M2:</b> Minimierung des Arbeitsraumes und Schutz angrenzender ökologisch bedeutsamer Flächen und Strukturen</p>	
<p><input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:</p>	
<p><b>Schädigungsverbot ist erfüllt:</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p><b>2.2 Prognose des Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 3 u. 5 BNatSchG</b></p>	
<p>Zusätzliche vorhabensbedingte Belastungen für weiterhin im Umfeld lebende Kuckucke sind zu vermeiden. Obwohl die Art keine Brutreviere im eigentlichen Sinne besetzt, ist sie als lärmempfindlich einzustufen und meidet i.d.R. stärker vorbelastete oder verlärmte Lebensräume auf Entfernungen bis zu 300 m. Eine Nutzung der straßennahen Landschaft konnte nicht nachgewiesen werden. In der reich strukturierten Kulturlandschaft stehen betroffenen Individuen allerdings vergleichbare oder besser ausgestattete Habitate auf großer Fläche zur Verfügung, so dass eine kleinräumige Umsiedlung möglich ist. Belastungen, die sich negativ auf betroffene Individuen oder den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken könnten, sind somit nicht zu vermeiden.</p>	
<p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</p>	
<p><input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:</p>	
<p><b>Störungsverbot ist erfüllt:</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p><b>2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 3 u. 5 BNatSchG</b></p>	
<p>Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Nester anderer Singvogelarten, die ein Kuckucksei oder -küken beherbergen, vorhabensbedingt verloren gehen. Es gehen zwar möglicherweise Brutstätten bau- und anlagebedingt verloren, die Zerstörung oder Beschädigung von (besetzten Nestern und) Eiern wird jedoch durch eine vollständige Beseitigung aller Gehölze und Strukturen, in denen die möglichen Wirtsvogelarten einen Nistplatz finden können, in den Wintermonaten vor Beginn der Brutsaison vermieden (V1).</p>	
<p>Der Kuckuck meidet strukturarme Landschaften und stark gestörte Bereiche. Aktuell und zukünftig geht weder von der B 300 noch von ihren Nebenflächen eine besondere Attraktivität für die Art aus. Durch den Ausbau ist keine Zunahme bereits jetzt kaum anzunehmender Querungsversuche zu erwarten. Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos ist nicht zu vermeiden.</p>	
<p><input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <b>V1:</b> Vermeidung von Gelege- und Individuenverlusten durch Rodung und Baufeldräumung außerhalb sensibler Zeiten</p>	
<p><b>Tötungsverbot ist erfüllt:</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	

#### 4.2.4 Bestand und Betroffenheit der Vogelarten gehölzbestimmter Lebensräume

<b>Grünspecht (<i>Picus viridis</i>)</b>		Europäische Vogelart nach VS-RL
<b>1 Grundinformationen</b>		
<b>Rote-Liste Status</b>	<b>Deutschland: *</b>	<b>Bayern: V</b>
<b>Art im UG</b>	<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich
<b>Erhaltungszustand der Art auf Ebene der <u>kontinentalen Biogeographischen Region</u></b>		
<input type="checkbox"/> günstig <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig – schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt		
<p>Der <b>Grünspecht</b> ist eine Spechtart der Übergangsbereiche zwischen Laubwäldern und strukturreichem Offenland bzw. lichten Waldbeständen. Er besiedelt vorwiegend die reich gegliederte Kulturlandschaft mit Wechseln zwischen laubholzreichen Gehölzbeständen und offenen, insektenreichen (Ameisen) Flächen. Daneben ist er auch in reich gegliederten Laub- und Mischwäldern, in Auwäldern und an Waldrändern anzutreffen, sofern ausreichend Freiflächen zur Nahrungssuche vorhanden sind.</p> <p><b>Lokale Population:</b></p> <p>Das Vorkommen der Art in den Leitenwäldern der Paar und/oder den paarbegleitenden Auwaldsäumen konnte bestätigt werden. Dabei ist aktuell von zwei Brutrevieren, eines im Westen und eines im Osten von Weichenried auszugehen. Genutzt wird die gesamte Offenlandschaft im Paartal, aber auch an der Hangkante zur Nahrungssuche. Die Art ist im Umfeld noch regelmäßig anzutreffen. Der <b>Erhaltungszustand der <u>lokalen Population</u></b> wird bewertet mit:</p> <input type="checkbox"/> hervorragend (A) <input checked="" type="checkbox"/> gut (B) <input type="checkbox"/> mittel – schlecht (C)		
<b>2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 S. 1 - 3 u. 5 BNatSchG</b>		
Direkte Eingriffe in das Bruthabitat des Grünspechts werden vom Vorhaben nicht verursacht. Eine Beanspruchung und somit Zerstörung von Lebensstätten kann daher ausgeschlossen werden.		
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:		
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:		
<b>Schädigungsverbot ist erfüllt:</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
<b>2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 3 u. 5 BNatSchG</b>		
Zusätzliche betriebsbedingte Beeinträchtigungen eines Grünspechthabitates sind aufgrund der Ortsumfahrung zur Paar hin nicht zu vermelden. Allenfalls in der Bauphase ist im geringen Umfang eine gewisse Zusatzbelastung zu vermelden. In Zeiten mit höherem Störpotenzial kann jedoch ggf. kleinräumig ausgewichen werden, so dass sich keine Störungen ergeben, die sich nachteilig auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken könnten.		
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:		
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:		
<b>Störungsverbot ist erfüllt:</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
<b>2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 3 u. 5 BNatSchG</b>		
Für den Grünspecht geeignete und/oder aktuell besiedelte Habitatstrukturen werden vorhabens-		

### Grünspecht (*Picus viridis*)

Europäische Vogelart nach VS-RL

bedingt nicht beansprucht. Eine Tötung von Individuen oder deren Entwicklungsformen kann ausgeschlossen werden.

Da sich das Habitat in der Regen-Aue im Nordwesten des UG befindet, ist nicht mit einer regelmäßigen Querung der Straßentrasse zu rechnen. Das Kollisionsrisiko erhöht sich nicht signifikant.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Tötungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

### Halsbandschnäpper (*Ficedula albicollis*)

Europäische Vogelart nach VS-RL

#### 1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: 3 Bayern: V

Art im UG  nachgewiesen  potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig  ungünstig – unzureichend  ungünstig – schlecht  unbekannt

Schwerpunktlebensräume des Halsbandschnäppers sind Laubwälder und Laubmischwälder mit dominierender Eiche oder Buche. Halsbandschnäpper-Habitate in diesen Waldlebensräumen weisen keinen oder nur geringen Unterwuchs auf. Auch brütet die Art vorzugsweise in mehrschichtigen, unterwuchsreichen Auwäldern, insbesondere Hartholzauen. Streuobstbestände, Obstgärten, Feldgehölze oder Parkanlagen hingegen haben in Bayern nur untergeordnete Bedeutung.

#### Lokale Population:

Der Halsbandschnäpper konnte mit insgesamt fünf Brutpaaren in altbaumreichen Bereichen der Leiten- und Auwälder an der Paar bestätigt werden. In Südbayern ist die Art fast nur im Donau- und Isartal nachgewiesen. Weitere Nachweise aus der Umgebung liegen nicht vor. Es muss damit von einer isolierten und kleinen Lokalpopulation ausgegangen werden, der abseits der strukturreichen Laubwälder an der Paarleite um Weichenried auch keine weiteren potenziellen Habitate zur Verfügung stehen. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird bewertet mit:

hervorragend (A)  gut (B)  mittel – schlecht (C)

#### 2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 S. 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Ein Bruthabitat des Halsbandschnäppers wird vorhabensbedingt direkt beansprucht. Mit einem Bestand von lediglich 5 Brutpaaren ist der zur Verfügung stehende Gesamtlebensraum in den strukturreichen Laubholzwäldern an der Paarleite noch nicht flächig besiedelt. Somit stehen der Art grundlegend noch nicht genutzte Habitatflächen zur Verfügung, in die betroffene Paare umsiedeln könnten. Darüber hinaus können weitere mögliche Brutplätze im Umfeld durch den Schutz angrenzender Strukturen (M2) gesichert werden.

Die Besiedlung geeigneter Habitate wird für den in Höhlen brütenden Langstreckenzieher in hohem Maße vom Angebot an geeigneten Nisthöhlen beeinflusst. Ab Ende April, wenn die Art aus dem Winterquartier zurückkehrt, sind in den „typischen“ forstwirtschaftlich geprägten und an natürlichen Höhlungen armen Waldlebensräumen zumeist nahezu alle möglichen Brutplätze bereits durch andere Höhlenbrüter belegt. Durch eine Bereitstellung einer ausreichenden Zahl an geeigneten künstlichen Nisthöhlen kann dem wirkungsvoll entgegengewirkt werden. Die Art nutzt regelmäßig und höchst erfolgreich bereit gestellte Nistkästen und kann durch ihr Anbringen durch-

### Halsbandschnäpper (*Ficedula albicollis*)

Europäische Vogelart nach VS-RL

aus gefördert werden. So siedelt beispielsweise im Bereich des Isarmündungsgebietes, das eine große Lokalpopulation beherbergt, ein Großteil der Halsbandschnäpperpaare in Nistkästen. Von etwa 190 Kästen ist hier jährlich ca. ein Viertel durch die Art belegt. Auch die lokale Brutpopulation in den Isarauen zwischen München und Landshut brütet zu einem überwiegenden Teil in Nistkästen. In strukturell geeigneten Waldflächen mit geringem Angebot an Naturhöhlen, können nach Anbringen von Nistkästen durchaus hohe Brutdichten erreicht werden (eig. Beobachtungen). Im UG ist trotz der in weiten Teilbereichen vorhandenen alt- und totholzreichen Bestände, ebenfalls davon auszugehen, dass das Höhlenangebot mit dem Brutbestand negativ korreliert. Um eine mögliche Umsiedlung zu sichern, wird daher im Bereich der angrenzenden Paarleite vorsorglich das Nistplatzangebot durch Anbringung zusätzlicher Nistkästen (Halbhöhlenkästen) bereits vor Durchführung der Baumaßnahme verbessert (CEF1). Weiterhin erfolgt im Rahmen der CEF-Maßnahme eine dauerhafte Sicherung von Biotopbäumen, um somit auch mittel- und langfristig einen möglichen Verlust geeigneter Bruthöhlen zu kompensieren. Ein kleinräumiges Ausweichen ist daher möglich. Die ökologische Funktionalität der Lebensstätten bleibt somit trotz direkter Eingriffe in den Lebensraum und möglichen direkten Verlusten von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

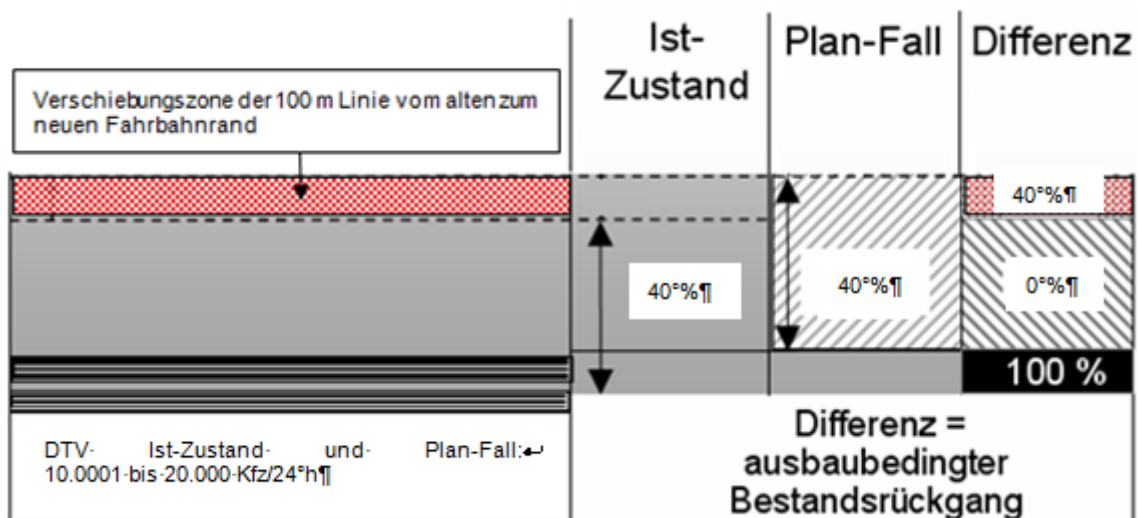
- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:  
**M2:** Minimierung des Arbeitsraumes und Schutz angrenzender ökologisch bedeutsamer Flächen und Strukturen
- CEF-Maßnahmen erforderlich:  
**CEF1:** Anbringen von Nistkästen; Ausweisung von Biotopbäumen

Schädigungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

#### 2.2 Prognose des Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 3 u. 5 BNatSchG

Für einige Habitate des Halsbandschnäppers sind bereits Vorbelastungen durch den Betrieb der B 300 zu vermelden. Bau – und betriebsbedingt ergibt sich unter Berücksichtigung der Verschiebung der 100 m-Linie (= Effektdistanz Halsbandschnäpper) im Bereich der Ortsumfahrung eine zusätzliche Belastung von 40%.

Abbildung 7: Abnahme der Habitateignung für den Halsbandschnäpper



### Halsbandschnäpper (*Ficedula albicollis*)

Europäische Vogelart nach VS-RL

Es kann allerdings davon ausgegangen werden, dass die betroffenen Halsbandschnäpper in benachbarten Waldgebieten, die noch nicht besiedelt sind, Ausweichhabitats finden können und/oder die geringfügigen Störungen durch kleinräumige Verschiebung der Aktionsräume kompensieren können, sofern ihnen dort in ausreichendem Umfang geeignete Nisthöhlen zur Verfügung stehen (vgl. 2.1). Zudem belegen Daten aus den südbayerischen Verbreitungsschwerpunkten im Isartal, aber auch im Donautal, wo etwa bei Günzburg zahlreiche Halsbandschnäpper in Nistkästen brüten, dass durch Bereitstellung geeigneter Brutmöglichkeiten lokale Vorkommen gestärkt und i.d.R. auch vergrößert werden können. Durch die vorsorgliche Bereitstellung von Nistkästen und Ausweisung von Biotopbäumen vor Beginn der Baumaßnahme (CEF1) kann damit sichergestellt werden, dass betroffene Paare den Beeinträchtigungen ausweichen können und Störeinflüsse kompensiert werden können. Damit wirken sich die vorhabensbedingten Belastungen nicht entscheidend auf die betroffenen Brutpaare oder den Erhaltungszustand der lokalen Populationen aus.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

**CEF1:** Anbringen von Nistkästen; Ausweisung von Biotopbäumen

**Störungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein

### 2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 3 u. 5 BNatSchG

Es kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dass dem im Bereich der geplanten Ortsumfahrung ansässigen Brutpaar die Bruthöhle vorhabensbedingt verloren geht. Eine Zerstörung oder Beschädigung von besetzten Nestern und Eiern wird jedoch durch eine vollständige Beseitigung aller Gehölze (d. h. aller Strukturen, in denen die Arten einen Nistplatz finden können) in den Wintermonaten vor Beginn der Brutsaison vermieden (V1).

Mit der Trassierung im unmittelbaren Randbereich der Habitats an der Paarleite ist grundlegend auch eine höhere Betroffenheit des Halsbandschnäppers verbunden. Von regelmäßigen Querungsversuchen ist allerdings nicht auszugehen, da der Lebensraum zwar berührt, jedoch nicht zerschnitten wird. Eine besonders hohe Attraktivität des Straßenraums oder seiner Nebenflächen ist für die Art nicht zu unterstellen. Artspezifisch erfolgt der Nahrungserwerb dieses Insektenjägers jedoch nicht nur im geschlossenen Wald, sondern oftmals auch von Sitzwarten am Waldrand aus. Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos ist damit nicht zu vermelden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

**V1:** Vermeidung von Gelege- und Individuenverlusten durch Rodung und Baufeldräumung außerhalb sensibler Zeiten

**Tötungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein

### Kleinspecht (*Dendrocopos minor*)

Europäische Vogelart nach VS-RL

#### 1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: V

Bayern: V

Art im UG  nachgewiesen

potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region



<b>Kleinspecht (<i>Dendrocopos minor</i>)</b>	
<b>Europäische Vogelart nach VS-RL</b>	
<input type="checkbox"/> günstig <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig – schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt	
<p>Der <b>Kleinspecht</b> brütet in naturnahen und altholzreichen Laub- und Mischwäldern. Kernhabitat sind kronentholzreiche Laubholzwälder in der Weichlaubholz- oder Hartholzaue sowie bachbegleitende Erlen-Eschenwälder oder Erlenbrüche. Oftmals liegen die Brutplätze jedoch auch in Feldgehölzen und sonstigen kleineren Baumgruppen in halboffener Landschaft, in Alleen und Obstbaumbeständen, seltener auch in Parkanlagen und Hausgärten geschlossener Siedlungen.</p> <p><b>Lokale Population:</b></p> <p>Im UG konnten 2 Brutreviere in den Au- und Leitenwäldern an der Paar, je eines im Osten und Westen von Weichenried, festgestellt werden. Der Kleinspecht brütet alljährlich mit wenigen Brutpaaren, weist hier offenbar einen stabilen Brutbestand auf und ist ansonsten in den weiteren Flusstälern im Landkreis vereinzelt als Brutvogel anzutreffen.</p> <p>Der <b>Erhaltungszustand</b> der <b>lokalen Population</b> wird bewertet mit:</p> <input type="checkbox"/> hervorragend (A) <input checked="" type="checkbox"/> gut (B) <input type="checkbox"/> mittel – schlecht (C)	
<p><b>2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 S. 1 - 3 u. 5 BNatSchG</b></p> <p>Unter Berücksichtigung der speziellen Ansprüche des Kleinspechts an das Bruthabitat, mit einem ausreichendem Altholz- bzw. Totholzanteil und Weichhölzern, ist eine direkte Betroffenheit von Bruthabitaten nicht zu vermuten. Mit dem Verzicht direkter Eingriffe in die Hangleite (M1) und der Begrenzung des Baufeldes (M2) sind nur noch im geringen Umfang Eingriffe in das Habitat der Art zu vermieden. Betroffen sind ausschließlich nicht zur Brut geeignete Randbereiche. Geeignete Brutbäume sind im Bereich der von Jungbäumen dominierten betroffenen Waldflächen nicht vorhanden. Somit werden zwar brutplatznahe Nahrungsflächen beansprucht, eine Schädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten kann jedoch ausgeschlossen werden.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</p> <p style="margin-left: 20px;"><b>M1:</b> Minimierung des Eingriffes durch optimale Standortwahl</p> <p style="margin-left: 20px;"><b>M2:</b> Minimierung des Arbeitsraumes und Schutz angrenzender ökologisch bedeutsamer Flächen und Strukturen</p> <p><input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:</p>	
<p><b>Schädigungsverbot ist erfüllt:</b>    <input type="checkbox"/> ja    <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p><b>2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 3 u. 5 BNatSchG</b></p> <p>Bau- und betriebsbedingt ergeben sich unter Berücksichtigung von maximalen Effektdistanzen von 200 m Belastungen von Habitatflächen an der Paarleite und in den angrenzenden Auwaldbeständen. Trotz einer gewissen Störungsanfälligkeit sind hingegen keine wesentlichen betriebsbedingten Belastungen zu vermeiden, zumal ein Großteil der betroffenen Flächen bereits durch die bestehende Bundesstraße vorbelastet ist. In der näheren Umgebung stehen in ausreichendem Umfang vergleichbare Habitate, in die durch eine geringfügige Verschiebung der Aktionsräume ausgewichen werden kann, zur Verfügung. Es kann daher ausgeschlossen werden, dass sich die Realisierung des Vorhabens negativ auf betroffene Paare oder den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirkt.</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</p> <p><input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:</p>	



<b>Kleinspecht (<i>Dendrocopos minor</i>)</b>	
Europäische Vogelart nach VS-RL	
<b>Störungsverbot ist erfüllt:</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 3 u. 5 BNatSchG</b>	
Unter Berücksichtigung der speziellen Ansprüche des Kleinspechts an das Bruthabitat, mit einem ausreichendem Altholz- bzw. Totholzanteil und Weichhölzern, ist eine direkte Tötung von Individuen und deren Entwicklungsformen ausgeschlossen.	
Es ist keine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos zu vermeiden, da der Lebensraum der Art nicht großflächig durchschnitten wird und keine Lockeffekte in den kollisionsgefährdeten Bereich zu erwarten sind.	
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
<b>Tötungsverbot ist erfüllt:</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

<b>Pirol (<i>Oriolus oriolus</i>)</b>	
Europäische Vogelart nach VS-RL	
<b>1 Grundinformationen</b>	
<b>Rote-Liste Status</b>	<b>Deutschland: V</b> <b>Bayern: V</b>
<b>Art im UG</b>	<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich
<b>Erhaltungszustand</b> der Art auf Ebene der <b><u>kontinentalen Biogeographischen Region</u></b>	
<input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig – schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt	
Der <b>Pirol</b> bevorzugt lichte, feuchte Wälder mit überwiegenden Laubholzanteil und hohen Bäumen. Dabei bewohnt er die verschiedenartigsten Laub- und Laubmischwaldbestände, etwa Au- und Bruchwälder, Eichen-Hainbuchenwälder, aber auch Pappelforste, soweit sie einen lockeren Bestandsaufbau haben, und ist auch an aufgelockerten Waldrändern, an Waldschneisen, in Feldgehölzen, Alleen und Parkanlagen und sogar in größeren Gebüschern mit Überhängern als Aussichts- und Singwarten regelmäßig anzutreffen. Reine Nadelwälder werden weitgehend gemieden, lediglich in lichten Kiefernwäldern kann die Art lokal auftreten. Mit Vorliebe werden süd-exponierte, wärmebegünstigte Bestände besiedelt. In größeren Waldungen ist er bevorzugt an Waldrändern und inneren Bestandsgrenzen, wie etwa Schlaggrenzen, Wegschneisen, Freileitungstrassen, Gewässern oder Eisenbahntrassen zu finden. Eichen, aber auch Pappeln, Eschen, Erlen und Hainbuchen wirken offenbar besonders anziehend.	
<b>Lokale Population:</b>	
Der Pirol ist im UG ein verbreiteter Brutvogel in den Au- und Leitenwäldern entlang der Paar. Dort konnten mehrere Brutreviere und eine nahezu flächendeckende Besiedlung/Nutzung erfasst werden. Die Art ist im gesamten Landkreis noch verbreitet mit Schwerpunkten in den Flusstälern. Der <b>Erhaltungszustand der <u>lokalen Population</u></b> wird bewertet mit:	
<input type="checkbox"/> hervorragend (A) <input checked="" type="checkbox"/> gut (B) <input type="checkbox"/> mittel – schlecht (C)	
<b>2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 S. 1 - 3 u. 5 BNatSchG</b>	
Direkte Eingriffe in Bruthabitate des Pirols werden vom Vorhaben nicht verursacht. Eine Beanspruchung und somit Zerstörung von Lebensstätten kann daher ausgeschlossen werden.	

<b>Pirol (<i>Oriolus oriolus</i>)</b>		Europäische Vogelart nach VS-RL
<input type="checkbox"/>	Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
<input type="checkbox"/>	CEF-Maßnahmen erforderlich:	
<b>Schädigungsverbot ist erfüllt:</b>		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>2.2</b>	<b>Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 3 u. 5 BNatSchG</b>	
<p>Zusätzliche bau – und betriebsbedingte Beeinträchtigungen ergeben sich für ein Brutpaar des Pirols durch die Ortsumfahrung. Der Pirol nutzt ein weiteres Habitatspektrum in den Wäldern des Umlandes und darüber hinaus auch Lebensräume in Feldgehölzen und Baumreihen der angrenzenden Kulturlandschaft. Daher ist eine kleinräumige Umsiedlung problemlos möglich, wodurch den zusätzlichen Belastungen wirkungsvoll ausgewichen werden kann. Somit sind keine erheblichen Belastungen zu vermelden, die sich nachteilig auf den Erhaltungszustand der lokalen Population des Pirols auswirken könnten.</p>		
<input type="checkbox"/>	Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
<input type="checkbox"/>	CEF-Maßnahmen erforderlich:	
<b>Störungsverbot ist erfüllt:</b>		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>2.3</b>	<b>Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 3 u. 5 BNatSchG</b>	
<p>Für den Pirol geeignete und/oder aktuell besiedelte Habitatstrukturen werden vorhabensbedingt nicht beansprucht. Eine Tötung von Individuen oder deren Entwicklungsformen kann ausgeschlossen werden.</p>		
<p>Ein besonderes Kollisionsrisiko oder gar eine signifikante Risikoerhöhung ist für den Pirol nicht zu vermelden, da weder Waldflächen noch Habitate zerschnitten werden und nicht mit einer regelmäßigen Nutzung des Trassennahbereichs zu rechnen ist.</p>		
<input type="checkbox"/>	Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
<b>Tötungsverbot ist erfüllt:</b>		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

#### 4.2.5 Bestand und Betroffenheit der Vogelarten mit großem Raumanspruch

<b>Baumfalke (<i>Falco subbuteo</i>)</b>		Europäische Vogelart nach VS-RL
<b>1</b>	<b>Grundinformationen</b>	
<b>Rote-Liste Status</b>	Deutschland: V	Bayern: 3
<b>Art im UG</b>	<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich
<b>Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region</b>		
<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
günstig	ungünstig – unzureichend	ungünstig – schlecht
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> unbekannt	
<p>Brutplätze des <b>Baumfalken</b> sind Gehölzränder oder Lichtungen in Altholzbeständen, kleine Gehölze und auch einzeln stehende hohe Bäume und manchmal hohe Leitungsmasten; freier Anflug spielt eine Rolle. Entscheidend ist aber das Angebot von alten Nestern (meist Krähen). Die Nähe von offenen Flächen wird bevorzugt, vor allem über Ödland, Mooren, Feuchtgebieten und an</p>		

## Baumfalke (*Falco subbuteo*)

Europäische Vogelart nach VS-RL

Gewässern liegen die wichtigsten Jagdgründe für Insekten (v.a. Libellen, aber auch Zuckmücken, Käfer, Schmetterlinge) und Singvögel (v.a. Schwalben, Feldlerchen). Die Jagdgebiete können bis zu 5 km von den Brutplätzen entfernt liegen. Nester können auch in Siedlungsnähe oder großen Stadtparks stehen, aber kaum in geschlossenen Wäldern. Die Neststandorte sind oft ungleichmäßig über größere Flächen verteilt, können aber auch nur wenige 100 Meter voneinander entfernt sein. In günstigen Jagdgebieten sammeln sich mitunter kleine Trupps von bis zu 15 Individuen.

### Lokale Population:

Aktuell konnte einmalig ein jagender Baumfalke in der Paaraue erfasst werden. Bereits in den Vorjahren konnten vereinzelt jagende Individuen beobachtet werden. Abermals ergaben sich keine Hinweise auf Bruten. Die langjährige Nutzung des Talraums lässt jedoch auf ein Brutvorkommen im weiteren Umfeld schließen. Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird bewertet mit:

hervorragend (A)     gut (B)     mittel – schlecht (C)

### 2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 S. 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Hinweise auf trassennahe Brutplätze ergaben sich nicht. Die Brutplätze und deren engeres Umfeld (Horstschutzzone) liegen damit mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit abseits der Wirkkorridore und werden vom Vorhaben weder beansprucht noch geschädigt.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:  
 CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt:     ja     nein

### 2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 3 u. 5 BNatSchG

Unter Berücksichtigung der Vorbelastungen und der Siedlungsnähe kommt es lediglich randlich zu Verlusten von Nahrungshabitaten. Die bedeutsamen Nahrungshabitats in der Paaraue, insbesondere die strukturreichen Feuchtgebietsreste, bleiben erhalten. Weiterhin sind infolge der Verschiebung der Beeinträchtigungskorridore und zusätzlich zeitlich begrenzt während der Bauphase Beeinträchtigungen von Nahrungshabitaten der Greifvogelart zu vermeiden. Abseits der Brutplätze reagiert die Art jedoch verhältnismäßig wenig auf Störungen. Somit wirken sich die baubedingten Störungen nicht wesentlich auf das lokale Brutvorkommen aus und die beeinträchtigten Flächen bleiben, sofern sie in ihrem Arten- und Insektenreichtum erhalten bleiben, auch weiterhin nutzbar. Eine kleinräumige Verschiebung der Aktivitätsräume ist in der großflächig grünlandgenutzten Aue möglich. Auswirkungen auf die betroffenen Individuen oder den Bruterfolg sind nicht zu erwarten. Auch negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population sind nicht zu konstatieren.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:  
 CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt:     ja     nein

### 2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 3 u. 5 BNatSchG

Eine baubedingte Tötung von Individuen und deren Entwicklungsformen kann ausgeschlossen werden, da keine Lebensstätten vom Vorhaben beansprucht werden.

Als Freiluftjäger, insbesondere nach Großinsekten aber auch Kleinvögeln, unterliegt der Baumfal-

### Baumfalke (*Falco subbuteo*)

Europäische Vogelart nach VS-RL

keinem im Vergleich zu anderen Greifvögeln geringeren Kollisionsrisiko, da Straßennebenflächen allenfalls untergeordnete Nahrungsflächen darstellen. Dennoch kann nicht ausgeschlossen werden, dass in Einzelfällen Individuen dieser Greifvogelart durch den Straßenverkehr zu Tode kommen. Ein derartiges Kollisionsrisiko ist bereits durch die bestehende B 300 vorhanden. Eine zusätzliche Lockwirkung oder eine anderweitige Erhöhung der Kollisionsgefährdung, etwa durch Trassierung im Nahbereich eines Horstplatzes, resultiert aus dem Vorhaben nicht. Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos ist somit nicht zu vermeiden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Tötungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

#### 4.2.6 Bestand und Betroffenheit der Vogelarten der Siedlungen

### Hausperling (*Passer domesticus*)

Europäische Vogelart nach VS-RL

#### 1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: V Bayern: \*

Art im UG  nachgewiesen  potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns

günstig  ungünstig – unzureichend  ungünstig - schlecht  unbekannt

Der **Hausperling** ist in seinem Vorkommen eng an den Siedlungsbereich des Menschen gebunden. Brutvorkommen finden sich in allen durch Bebauung geprägten Lebensräumen. Besiedelt werden auch Grünanlagen, sofern sie Gebäude aufweisen, Einzelgebäude in der freien Landschaft und selten Fels- oder Erdwände und Steinbrüche. Die höchsten Dichten werden in bäuerlich geprägten Dörfern mit Tierhaltung sowie in Altbauvierteln mit guter Durchgrünung erreicht. Als Brutplätze dienen vorwiegend Mauerlöcher, Nischen oder Spalten auch Dachrinnen und Dachverkleidungen werden bezogen. Genutzt werden aber auch Fassadenbegrünung, Nistkästen, das Innere von Gebäuden sowie Sonderstandorte wie Schwalbennester. Meist siedelt die Art in lockeren Kolonien, es kommen jedoch auch Einzelbruten regelmäßig vor. Aufgrund der hohen Ortstreue und der geringen Aktionsräume in der Brutzeit sind brutplatznahe Nahrungshabitate (500 m-Umkreis) von besonderer Bedeutung für die Brutvorkommen.

#### Lokale Population:

Der Hausperling wurde im UG verbreitet als Brutvogel im Siedlungsbereich von Weichenried als auch in den umliegenden Weilern, Dörfern und Gewerbegebieten nachgewiesen und erscheint im Umfeld der Brutplätze regelmäßig auch im siedlungsnahen Offenland als Nahrungsgast. Der Gesamtbestand wurde dabei nicht ermittelt, da lediglich die Siedlungsränder umfassender kartiert wurden und die Art zudem oftmals kolonieartig brütet. Der Hausperling ist im Raum noch weit verbreitet. Der **Erhaltungszustand der lokalen Population** wird bewertet mit:

hervorragend (A)  gut (B)  mittel – schlecht (C)

#### 2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 S. 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Durch vorhabensbedingten Abriss einzelner Häuser kann die direkte Inanspruchnahme von Bruthabitaten nicht ausgeschlossen werden. Geeignete Habitate sind in unmittelbarer Nähe zu den

<b>Haussperling (<i>Passer domesticus</i>)</b>	
<b>Europäische Vogelart nach VS-RL</b>	
beanspruchten Brutrevieren zahlreich vorhanden, so dass betroffene Paare kleinräumig umsiedeln können. Die ökologische Funktionalität der Lebensstätten bleibt somit trotz direkter Eingriffe im räumlichen Zusammenhang gewahrt.	
<input type="checkbox"/>	Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
<input type="checkbox"/>	CEF-Maßnahmen erforderlich:
<b>Schädigungsverbot ist erfüllt:</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 3 u. 5 BNatSchG</b>	
Haussperlinge gelten generell als relativ unempfindlich gegenüber Straßen (maximale Effektdistanzen bis zu 100 m vom Fahrbahnrand), dies zeigt auch die aktuelle Brutvogelkartierung, bei welcher die Art auch in einer Entfernung von weniger als 100 m von der bestehenden B 300 nachgewiesen werden konnte.	
Durch die Verlagerung des Verkehrs aus den Siedlungsflächen und die Errichtung von Lärmschutzwänden sind Entlastungen zu vermeiden. Bau- und betriebsbedingte Störungen, die zu erheblichen Störungen und einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes führen könnten, ergeben sich vorhabensbedingt nicht.	
<input type="checkbox"/>	Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
<input type="checkbox"/>	CEF-Maßnahmen erforderlich:
<b>Störungsverbot ist erfüllt:</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 3 u. 5 BNatSchG</b>	
Durch vorhabensbedingten Abriss einzelner Häuser kann die direkte Inanspruchnahme von Bruthabitaten nicht ausgeschlossen werden. Die Zerstörung oder Beschädigung von besetzten Nestern und Eiern wird jedoch durch eine vollständige Baufeldräumung, einschließlich des Gebäudeabrisses und der Entfernung sonstiger baulicher Anlagen, in den Wintermonaten vor Beginn der Brutsaison vermieden (V1).	
Der Haussperling ist eine der Arten, die unter allen Vögeln am häufigsten Opfer des Straßenverkehrs werden. Mit der Verlagerung des Verkehrs aus dem Siedlungsraum wird dieses Risiko maßgeblich reduziert.	
<input checked="" type="checkbox"/>	Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <b>V1:</b> Vermeidung von Gelege- und Individuenverlusten durch Rodung und Baufeldräumung außerhalb sensibler Zeiten
<b>Tötungsverbot ist erfüllt:</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

<b>Mauersegler (<i>Apus apus</i>), Mehlschwalbe (<i>Delichon urbica</i>) und Rauchschwalbe (<i>Hirundo rustica</i>)</b>	
<b>Europäische Vogelarten nach VS-RL</b>	
<b>1 Grundinformationen</b>	
<b>Rote-Liste Status</b>	<b>Deutschland:</b> */ V / V <b>Bayern:</b> V / V / V
<b>Art im UG</b>	<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich
<b>Erhaltungszustand</b> der Arten auf Ebene der <u>kontinentalen Biogeographischen Region</u>	

**Mauersegler (*Apus apus*), Mehlschwalbe (*Delichon urbica*) und Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*)**

Europäische Vogelarten nach VS-RL

günstig     ungünstig – unzureichend     ungünstig – schlecht     unbekannt

**Mauersegler** hatten ursprünglich zwei Nisthabitate: Baumhöhlen in lichten höhlenreichen Altholzbeständen und Felsnischen. Vorkommen an entsprechenden natürlichen Brutstandorten sind heute äußerst selten und infolge der hohen Brutplatztreue besonders bedroht und schützenswert. Heute ist die Art ein ausgesprochener Kulturfolger, mit Brutplätzen in dunklen Höhlungen an hohen, mehrgeschossigen Gebäuden mit günstigen Anflugmöglichkeiten. Die Nahrungssuche erfolgt im freien Luftraum meist im Umfeld der Brutplätze, es werden zur Jagd jedoch regelmäßig auch sehr weite Strecken zurückgelegt.

Beide Schwalbenarten, **Mehl-** und **Rauchschwalbe**, sind in Mitteleuropa ausgesprochene Kulturfolger. Sie brüten fast ausschließlich im Bereich menschlicher Siedlungen, wobei mit zunehmender Verstädterung die Siedlungsdichten rasch abnehmen. Vereinzelt finden auch Bruten abseits menschlicher Siedlungen, bei der Rauchschwalbe etwa unter Brücken, bei der Mehlschwalbe an Brücken, Schöpfwerken oder Leuchttürmen statt. Von besonderer Bedeutung für die Ansiedlung der Rauchschwalbe sind Viehställe, die sowohl als Brutplatz, als auch als Nahrungshabitat dienen, für die Ansiedlung der Mehlschwalbe Gewässernähe und / oder schlammige, lehmige, offene Ufer oder Pfützen. Zur Nahrungssuche wird der freie Luftraum über einer Vielzahl von Lebensräumen genutzt. Dennoch sind brutplatznahe Fließ- oder Stillgewässer und Wiesen in Bach- und Flussniederungen als Jagdhabitate (Rauchschwalbe bis 500 m, Mehlschwalbe bis 1.000 m) von entscheidender Bedeutung während der Brutzeit.

**Lokale Population:**

Einzeltiere oder wenige Individuen des Mauerseglers bzw. der Mehlschwalbe konnten vornehmlich in der Paaraue auf Nahrungssuche beobachtet werden. Es ergaben sich keine Hinweise auf Bruten, diese sind jedoch trotz der geringen Nachweisdichte im Siedlungsbereich nicht völlig auszuschließen.

Die Rauchschwalbe ist regelmäßiger Nahrungsgast in weiten Teilen des UG mit deutlichem Schwerpunkt im Talraum der Paar, wo oftmals größere Gruppen beobachtet werden konnten. Sie brütet im Bereich landwirtschaftlicher Anwesen (Viehställe) im gesamten UG, wobei im Siedlungsbereich nicht systematisch alle Brutplätze ermittelt wurden.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Populationen** wird bewertet mit:

hervorragend (A)     gut (B)     mittel – schlecht (C)

**2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 S. 1 - 3 u. 5 BNatSchG**

Lediglich Bruten der Rauchschwalbe konnten in Gebäuden in Englmannszell und Ober-/ Unterkreut, jedoch nicht in den vorhabensbedingt beanspruchten Gebäuden, nachgewiesen werden. Mehlschwalbe und Mauersegler treten im UG nur als Nahrungsgast auf. Die bekannten und vermuteten Brutplätze liegen weit abseits des Vorhabens und werden nicht beansprucht. Eine Schädigung von Lebensstätten kann ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

**Schädigungsverbot ist erfüllt:**     ja     nein

**2.2 Prognose des Störungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 3 u. 5 BNatSchG**

Durch die Trassenführung in Siedlungsnähe und in der freien Landschaft werden Nahrungsräume



**Mauersegler (*Apus apus*), Mehlschwalbe (*Delichon urbica*) und Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*)**

Europäische Vogelarten nach VS-RL

dieser Arten, die nahezu das gesamte Offenland zur Nahrungssuche nutzen, durchschnitten und direkt in Anspruch genommen sowie bau- und betriebsbedingt gestört. Als spezialisierte Jäger des freien Luftraumes bleiben ihnen die beanspruchten Flächen dennoch zur Nahrungssuche erhalten, zumal die Arten gegenüber verkehrsbedingten Störungen beim Nahrungserwerb nicht empfindlich reagieren. Insgesamt sind daher keine Störungen zu vermelden, die sich in erheblicher Weise negativ auf betroffene Individuen oder den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken könnten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

**Störungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein

**2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 3 u. 5 BNatSchG**

Da mit dem Vorhaben keine Eingriffe in Brutlebensräume verbunden sind, kann auch eine baubedingte Schädigung von Individuen oder besetzten Nestern, Eiern und Gelegen vorab ausgeschlossen werden.

Eine signifikante Erhöhung der Kollisionsgefährdung ergibt sich nicht, da die subsumierten Arten infolge ihres wendigen Fluges nur wenig kollisionsgefährdet sind und zudem nicht mit einem stärkeren Auftreten im Trassenraum zu rechnen ist.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

**Tötungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein

**4.2.7 Bestand und Betroffenheit der Vogelarten der Gewässer**

**Eisvogel (*Alcedo atthis*)**

Europäische Vogelart nach VS-RL

**1 Grundinformationen**

**Rote-Liste Status**      **Deutschland: \***      **Bayern: V**

**Art im UG**                       nachgewiesen       potenziell möglich

**Erhaltungszustand** der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig     ungünstig – unzureichend     ungünstig – schlecht     unbekannt

An den Lebensraum stellt der **Eisvogel** eine Reihe wichtiger Forderungen. Ein wesentliches Element sind langsam fließende, klare Gewässer mit einem reichen Bestand an Kleinfischen sowie dichtem Uferbewuchs mit einem passenden Angebot von Ansitzwarten. Zur Anlage einer Niströhre sind Abbruchkanten, Prallhänge, Böschungen und Steilufer mit schützendem Gebüsch notwendig. Bevorzugt werden hohe Steilwände, die hochwassersichere Niströhren garantieren. Sie bieten auch den sicheren Abstand der Niströhre zur Bodenoberfläche. Das Sedimentmaterial einer Brutwand kann sandig, tonig, mergelig oder lehmig sein. Trotz des großen Badebedürfnisses werden auch Niströhren bis zu 800 m vom Gewässer entfernt angelegt. Weil die angeführten Elemente an Gebirgsflüssen meist fehlen, bleiben sie eisvogelfrei.



<b>Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>)</b>	
<b>Europäische Vogelart nach VS-RL</b>	
<b>Lokale Population:</b> Regelmäßige Nachweise nahrungssuchender Eisvögel gelangen entlang der gesamten Paar, aber auch an den Zuflüssen an der Leite und an den Klärteichen. Brutplätze befanden sich sowohl westlich als auch östlich von Weichenried im Steilufer der Paar, so dass im UG mindestens 2 Brutreviere existieren. Entlang der gesamten Paar findet die Art günstige Lebensräume vor und weist verbreitet weitere Vorkommen auf. Der <b>Erhaltungszustand</b> der <b>lokalen Population</b> wird bewertet mit: <input type="checkbox"/> hervorragend (A) <input checked="" type="checkbox"/> gut (B) <input type="checkbox"/> mittel – schlecht (C)	
<b>2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 S. 1 - 3 u. 5 BNatSchG</b> Die bekannten Brutplätze des Eisvogels sowie weitere zur Anlage von Bruthöhlen geeignete Strukturen befinden sich im UG ausschließlich im Bereich der Paar und der angrenzenden Paarleite. Sie werden – ebenso wie der Fließgewässerraum - nicht beansprucht. Eine Schädigung von Lebensstätten kann ausgeschlossen werden. <input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich: <b>Schädigungsverbot ist erfüllt:</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 3 u. 5 BNatSchG</b> Unter Berücksichtigung maximaler Effektdistanzen von bis zu 200 m ergeben sich vorhabensbedingt an der Paar Belastungen der Nahrungshabitate des Eisvogels. Die Art reagiert in erster Linie auf optische Reize empfindlich, wohingegen Lärmbelastungen die Jagd nicht beeinflussen. Gegenüber den vom Vorhaben verursachten optischen Störeffekten bildet der Hangwald an der Paarleite einen wirkungsvollen Schutz. Dennoch kann die Aufgabe eines Brutplatzes infolge der bau- und betriebsbedingten Störungen nicht ausgeschlossen werden. Unter Berücksichtigung der großen Reviere, dem vergleichsweise kurzen, flussnahem Trassenverlauf und geeigneter Ausweichstandorte zur Anlage der Bruthöhle an der überwiegend naturnahen Paar, kann das betroffene Brutpaar kleinräumig ausweichen. Wesentliche Schädigungen des Gesamtlebensraumes, die sich auf die Jagdbedingungen und das lokale Vorkommen schwerwiegend und auf großer Fließgewässerstrecke auswirken könnten, werden durch den Schutz der Oberflächengewässer vor bau- und betriebsbedingten Verunreinigungen (V2 und M3) ausgeschlossen. Der Verbund der Habitatteilflächen bleibt erhalten. Insgesamt kann daher ausgeschlossen werden, dass sich das Vorhaben erheblich negativ auf die betroffenen Individuen oder den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirkt. <input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <b>V2:</b> Vermeidung eines Eintrages von Schadstoffen durch die Anlage eines Regenrückhaltebeckens <b>M3:</b> Reduzierung negativer baubedingter Umweltauswirkungen durch Schutz der Oberflächengewässer insbesondere der Paar und der Auenbereiche vor Stoffeinträgen <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich: <b>Störungsverbot ist erfüllt:</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 3 u. 5 BNatSchG</b>	

<b>Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>)</b>	
<b>Europäische Vogelart nach VS-RL</b>	
Da mit dem Vorhaben keine Eingriffe in Brutlebensräume verbunden sind, kann auch eine bau- bedingte Schädigung von Individuen oder besetzten Nestern, Eiern und Gelegen vorab ausge- schlossen werden.	
Für die ausschließlich an Gewässern jagende Art besteht weder aktuell noch zukünftig ein Kollisionsrisiko. Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos ist nicht zu konstatieren.	
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
<b>Tötungsverbot ist erfüllt:</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

<b>Graureiher (<i>Ardea cinerea</i>)</b>	
<b>Europäische Vogelart nach VS-RL</b>	
<b>1 Grundinformationen</b>	
<b>Rote-Liste Status</b>	<b>Deutschland: *</b> <b>Bayern: V</b>
<b>Art im UG</b>	<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich
<b>Erhaltungszustand der Art auf Ebene der <u>kontinentalen Biogeographischen Region</u></b>	
<input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig – schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt	
Der <b>Graureiher</b> besiedelt ein weites Spektrum von Offenlandbiotopen, mit besonderer Bedeutung von Feuchtgebieten, die in Verbindung zu älteren Waldflächen stehen. In den Waldflächen werden die Horste errichtet. Bevorzugt werden Komplexe aus größeren Fließ- und Stillgewässern mit Flachwasserzonen und Verlandungsbereichen. Wichtige Nahrungshabitate stellen zudem feuchte Grünlandflächen dar. Genutzt werden aber auch Intensivwiesen und Äcker (v.a. im Winter bzw. nach der Ernte).	
<b>Lokale Population:</b>	
In der Paaraue konnten mehrfach und regelmäßig, teils auch mehrere Individuen bei der Nahrungssuche nachgewiesen werden. Hinweise auf ein Brutvorkommen ergaben sich nicht. Die Paaraue bietet der Art insgesamt günstige Lebensbedingungen. Der <b>Erhaltungszustand der lokalen Population</b> wird bewertet mit:	
<input type="checkbox"/> hervorragend (A) <input checked="" type="checkbox"/> gut (B) <input type="checkbox"/> mittel – schlecht (C)	
<b>2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 S. 1 - 3 u. 5 BNatSchG</b>	
Der Graureiher nutzt das UG ausschließlich als Nahrungshabitat. Brut- oder Schlafplätze und damit Fortpflanzungs- und Ruhestätten liegen abseits der Wirkkorridore und werden vom Vorhaben weder beansprucht noch geschädigt.	
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:	
<b>Schädigungsverbot ist erfüllt:</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 3 u. 5 BNatSchG</b>	
Im Bereich der Nahrungshabitate sind bau- und betriebsbedingt Belastungen zu vermeiden. Betroffen sind ausschließlich unspezifisch genutzte Nahrungshabitate ohne höhere Bedeutung für den Graureiher in der offenen Agrarlandschaft. Unter Berücksichtigung der Vorbelastungen ist nur ein sehr kleiner Habitatausschnitt zusätzlich betroffen. Weiterhin werden bau- und betriebs-	

<b>Graureiher (<i>Ardea cinerea</i>)</b>	
<b>Europäische Vogelart nach VS-RL</b>	
bedingte Störungen durch den Hangwald und das bewegte Relief abgepuffert. In Anbetracht der großen Aktionsräume und der relativ großen Flexibilität des Graureihers bei der Nahrungssuche können Störungen, die sich negativ auf den Erhaltungszustand der Lokalpopulation auswirken, ausgeschlossen werden.	
<input type="checkbox"/>	Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
<input type="checkbox"/>	CEF-Maßnahmen erforderlich:
<b>Störungsverbot ist erfüllt:</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 3 u. 5 BNatSchG</b>	
Da mit dem Vorhaben keine Eingriffe in Brutlebensräume verbunden sind, kann auch eine baubedingte Schädigung von Individuen oder besetzten Nestern, Eiern und Gelegen vorab ausgeschlossen werden.	
Ein betriebsbedingtes Kollisionsrisiko ist bereits durch die bestehende Bundesstraße vorhanden. Straßennebenflächen weisen für die Art, anders als für Greifvögel, keine besondere Attraktivität auf. Regelmäßige Aufenthalte im kollisionsgefährdeten Bereich oder gar eine Zunahme entsprechender Nutzungen straßennaher Flächen sind nicht zu erwarten. Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos ergibt sich demnach vorhabensbedingt nicht.	
<input type="checkbox"/>	Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
<b>Tötungsverbot ist erfüllt:</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

<b>Schnatterente (<i>Anas strepera</i>)</b>	
<b>Europäische Vogelart nach VS-RL</b>	
<b>1 Grundinformationen</b>	
<b>Rote-Liste Status</b>	<b>Deutschland: *</b> <b>Bayern: 3</b>
<b>Art im UG</b>	<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich
<b>Erhaltungszustand der Art auf Ebene der <u>kontinentalen Biogeographischen Region</u></b>	
<input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig – schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt	
Die <b>Schnatterente</b> ist in fast allen Landschaften Bayerns außerhalb der Alpen und der Mittelgebirge ein sehr seltener, zerstreuter und meist nur lokaler Brutvogel. Schwerpunkte bilden in Südbayern die großen Voralpenseen und einige Flussstauungen, ferner Donauabschnitte mit Altwässern und in Nordbayern die größeren Weiherlandschaften.	
<b>Lokale Population:</b>	
Die Art konnte in den Vorjahren bislang nicht nachgewiesen werden. Während der aktuellen Kartierung war dauerhaft ein Brutpaar der Schnatterente im Paartal anwesend, dabei wechselnd zwischen dem großen Altwasser im Osten von Weichried und ruhigen Flussabschnitten der Paar. Es ergaben sich keine direkten Anhaltspunkte auf einen Brutversuch, ein (erfolgloser) Brutversuch ist auch nicht jedoch gänzlich auszuschließen. Das Vorkommen ist der Population des Donau-Isar-Hügellandes zuzuordnen.	
Der <b>Erhaltungszustand der <u>lokalen Population</u></b> wird vorsorglich bewertet mit:	
<input type="checkbox"/> hervorragend (A) <input type="checkbox"/> gut (B) <input checked="" type="checkbox"/> mittel – schlecht (C)	

<b>Schnatterente (<i>Anas strepera</i>)</b>	
	Europäische Vogelart nach VS-RL
<b>2.1</b>	<b>Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 S. 1 - 3 u. 5 BNatSchG</b>
	Direkte Eingriffe in mögliche Bruthabitate der Schnatterente im Bereich der Paaraltwässer werden vom Vorhaben nicht verursacht. Eine Beanspruchung und somit Zerstörung von Lebensstätten kann daher ausgeschlossen werden.
	<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
	<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:
	<b>Schädigungsverbot ist erfüllt:</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>2.2</b>	<b>Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 3 u. 5 BNatSchG</b>
	Die möglichen Bruthabitate der Schnatterente befinden sich außerhalb der Effektdistanz von 200 m der Art. Zusätzliche betriebsbedingte Beeinträchtigungen durch Verkehrslärm sind aufgrund dieser Entfernung nicht zu vermelden. Wichtig ist der Schutz der Paar und der funktional an diese angebundenen Stillgewässer im Talraum als Kernhabitat vor bau- und betriebsbedingten Stoffeinträgen (V2 und M3). Unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen ergeben sich keine Störungen, die sich nachteilig auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken könnten.
	<input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
	<b>V2:</b> Vermeidung eines Eintrages von Schadstoffen durch die Anlage eines Regenrückhaltebeckens
	<b>M3:</b> Reduzierung negativer baubedingter Umweltauswirkungen durch Schutz der Oberflächengewässer insbesondere der Paar und der Auenbereiche vor Stoffeinträgen
	<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:
	<b>Störungsverbot ist erfüllt:</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>2.3</b>	<b>Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 3 u. 5 BNatSchG</b>
	Für Schnatterenten geeignete und/oder aktuell besiedelte Habitatstrukturen werden vorhabensbedingt nicht beansprucht. Eine Tötung von Individuen oder deren Entwicklungsformen kann ausgeschlossen werden.
	Aufgrund der Lage der B 300 im Süden der Paar ist nicht mit (einer Erhöhung von) Querungsversuchen zu rechnen. Auch Lockeffekte ergeben sich naturgemäß nicht. Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos kann ausgeschlossen werden.
	<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
	<b>Tötungsverbot ist erfüllt:</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

#### 4.2.8 Bestand und Betroffenheit der Durchzügler im UG

<b>Waldwasserläufer (<i>Tringa ochropus</i>)</b>	
	Europäische Vogelart nach VS-RL
<b>1</b>	<b>Grundinformationen</b>

<b>Waldwasserläufer (<i>Tringa ochropus</i>)</b>		
		Europäische Vogelart nach VS-RL
<b>Rote-Liste Status</b>	<b>Deutschland: *</b>	<b>Bayern: 2</b>
<b>Art im UG</b>	<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich
<b>Erhaltungszustand</b> der Art auf Ebene der <b>kontinentalen Biogeographischen Region</b>		
<input checked="" type="checkbox"/> günstig	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt
<p>Wälder zählen zum Lebensraum bestimmenden Element des <b>Waldwasserläufers</b>. In der nördlichen Oberpfalz bestehen durch ausgedehnte Kiefern- und Fichtenwälder auf teilweise (an-) moorigen Böden besonders günstige Bedingungen. Offene Gewässer, wie extensiv bewirtschaftete Teiche, kleine Gräben und Bäche sowie Altwässer mit vegetationsfreien Schlammflächen sind weitere wichtige Bestandteile seines Bruthabitats. Verlandungszonen mit unterschiedlichen Sukzessionsstufen bilden oft den Übergangsbereich zwischen (Bruch-)Wald und Schlammfläche. Eine ausschließliche Bindung an Hochmoore wie in Norddeutschland wurde in Bayern nicht festgestellt. Das Gros der Vorkommen liegt in ausgesprochenen Wald-Weiher-Landschaften. Dabei werden die touristisch nicht oder kaum erschlossenen Randbereiche besetzt.</p> <p>Die Nahrung besteht aus kleinen Wirbellosen, nach denen sie auf Schlammflächen stochern. Geeignete Nahrungsflächen sind nahrungsreiche Flachwasserzonen und Schlammflächen von Still- und Fließgewässern unterschiedlicher Größe. So kann die Art an Flüssen, Seen, Kläranlagen, aber auch Wiesengräben, Bächen, kleineren Teichen und Pfützen auftreten.</p> <p><b>Lokale Population:</b></p> <p>In den Vorjahren konnte die Art bislang nicht nachgewiesen werden. Aktuell gelangen Beobachtungen einzelner nahrungssuchender Tiere an der Paar und an einem Paaraltwasser im Osten von Weichenried. Es ergaben sich keine Hinweise auf Bruten. Das Auftreten im UG dürfte mit dem großräumigen Zuggeschehen im Zusammenhang stehen, so dass die Art als Durchzügler einzustufen ist. Der <b>Erhaltungszustand</b> der <b>lokalen (Durchzugs-) Population</b> wird bewertet mit:</p> <p><input type="checkbox"/> hervorragend (A) <input type="checkbox"/> gut (B) <input checked="" type="checkbox"/> mittel – schlecht (C)</p>		
<b>2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 S. 1 - 3 u. 5 BNatSchG</b>		
<p>Brutvorkommen sind weder im UG, noch aus dem Paartal bekannt. Die Art tritt hier ausschließlich als Nahrungsgast und Durchzügler auf. Vom Vorhaben indirekt betroffen sind Habitate ohne essentielle Bedeutung für die Art. Eine Schädigung von Fortpflanzungsstätten kann ausgeschlossen werden. Auch regelmäßig in größerer Zahl aufgesuchte Rastplätze, die als Ruhestätten einzustufen wären, sind nicht vorhanden. Damit kann auch eine Schädigung von Ruhestätten ausgeschlossen werden.</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</p> <p><input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:</p> <p><b>Schädigungsverbot ist erfüllt:</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>		
<b>2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 3 u. 5 BNatSchG</b>		
<p>Verluste von Nahrungshabitaten, wie sie ggf. durch Eintrag von Schad-, Nähr- und Fremdstoffen in Gewässerökosysteme erfolgen können, werden vermieden (V2 und M3), so dass nach Fertigstellung eine Nutzung in mindestens vergleichbarem Umfang möglich bleibt. Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen (Durchzugs-)Population sind nicht zu konstatieren.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</p> <p><b>V2:</b> Vermeidung eines Eintrages von Schadstoffen durch die Anlage eines Regenrückhal-</p>		

<b>Waldwasserläufer (<i>Tringa ochropus</i>)</b>	
	Europäische Vogelart nach VS-RL
tebeckens	
<b>M3:</b> Reduzierung negativer baubedingter Umweltauswirkungen durch Schutz der Oberflächengewässer insbesondere der Paar und der Auenbereiche vor Stoffeinträgen	
<input type="checkbox"/>	CEF-Maßnahmen erforderlich:
<b>Störungsverbot ist erfüllt:</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 3 u. 5 BNatSchG</b>	
Da mit dem Vorhaben keine Eingriffe in Brutlebensräume verbunden sind, kann auch eine baubedingte Schädigung von Individuen oder besetzten Nestern, Eiern und Gelegen vorab ausgeschlossen werden.	
Aus einem sporadischen Auftreten in verschiedenen Gebieten im UG und da straßennahe Randflächen keine besondere Attraktivität für die Art aufweisen, ist keine wesentliche Kollisionsgefährdung für die Art abzuleiten oder gar eine signifikante Risikoerhöhung zu unterstellen.	
<input type="checkbox"/>	Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
<b>Tötungsverbot ist erfüllt:</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

<b>Wiesenpieper (<i>Anthus pratensis</i>)</b>	
	Europäische Vogelart nach VS-RL
<b>1 Grundinformationen</b>	
<b>Rote-Liste Status</b>	<b>Deutschland: V</b> <b>Bayern: V</b>
<b>Art im UG</b>	<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich
<b>Erhaltungszustand</b> der Art auf Ebene der <u>kontinentalen Biogeographischen Region</u>	
<input type="checkbox"/> günstig <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig – schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt	
Der <u>Wiesenpieper</u> ist in Bayern ein spärlicher Brutvogel offener bis halboffener, baum- und straucharmer Landschaften in gut strukturierter, deckungsreicher Krautschicht auf meist feuchten Standorten mit einzelnen höheren Strukturen (z. B. Pfähle, Büsche). In Nordbayern sind dies meist landwirtschaftliche Nutzflächen mit hohem Grünlandanteil, im Alpenvorland vor allem Moore unterschiedlicher Entwicklungsstadien. Vorkommen in landwirtschaftlich genutzten Flächen benötigen einen hohen Wiesenanteil mit Gräben, feuchten Senken und sumpfigen Stellen; allgemein Wiesen mit hohem Grundwasserstand.	
<b>Lokale Population:</b>	
Aktuell gelangen ausschließlich Beobachtungen von durchziehenden und nicht stationären Individuen oder kleineren Trupps (nahrungssuchend, auffliegend) auf dem Frühjahrszug im Paartal. Hinweise auf noch bestehende Brutvorkommen (längeres Verweilen, Revierverhalten) wurden nicht mehr erfasst. Das vormals bestehende Brutvorkommen eines Paares an einem verschliffenen Altarm/ Großröhrichtkomplex konnte damit nicht mehr bestätigt werden und muss – wohl infolge der intensiven Landnutzung im Umfeld – als erloschen angesehen werden. Der <b>Erhaltungszustand</b> der <u>lokalen (Durchzugs-) Population</u> wird demnach bewertet mit:	
<input type="checkbox"/> hervorragend (A) <input checked="" type="checkbox"/> gut (B) <input type="checkbox"/> mittel – schlecht (C)	
<b>2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 S. 1 - 3 u. 5 BNatSchG</b>	

<b>Wiesenpieper (<i>Anthus pratensis</i>)</b>	
<b>Europäische Vogelart nach VS-RL</b>	
Da der Wiesenpieper im UG nicht (mehr) brütet und auf dem Durchzug in Habitaten außerhalb des Baufeldes erscheint, kann eine Schädigung von Lebensstätten ausgeschlossen werden.	
<input type="checkbox"/>	Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
<input type="checkbox"/>	CEF-Maßnahmen erforderlich:
<b>Schädigungsverbot ist erfüllt:</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 3 u. 5 BNatSchG</b>	
Geeignete Rasthabitate für den Wiesenpieper liegen nicht direkt an der B 300, so dass baubedingt keine nennenswerten Störungen zu konstatieren sind. Unter Berücksichtigung der Vorbelastung durch die bestehende Bundesstraße und dem Verbleib in der gleichen Verkehrsmengenkategorie ist keine wesentliche Steigerung der betriebsbedingten Störwirkungen zu erwarten. Störungen, die sich negativ auf den Erhaltungszustand der Durchzugspopulation auswirken könnten, ergeben sich vorhabensbedingt nicht.	
<input type="checkbox"/>	Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
<input type="checkbox"/>	CEF-Maßnahmen erforderlich:
<b>Störungsverbot ist erfüllt:</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 3 u. 5 BNatSchG</b>	
Da mit dem Vorhaben keine Eingriffe in Brutlebensräume verbunden sind, kann auch eine baubedingte Schädigung von Individuen oder besetzten Nestern, Eiern und Gelegen vorab ausgeschlossen werden.	
Eine Zunahme von Aufenthalte in Straßennähe oder gar von Querungsversuchen kann ausgeschlossen werden. Eine signifikante Erhöhung der Kollisionsgefährdung durch das Vorhaben ist nicht gegeben.	
<input type="checkbox"/>	Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
<b>Tötungsverbot ist erfüllt:</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	



## **5 Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG**

Da unter Berücksichtigung der konzipierten Vermeidungsmaßnahmen und Maßnahmen zur Sicherung der ökologischen Funktionalität der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG durch das Vorhaben erfüllt werden, ist eine Prüfung der Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht erforderlich. Auch eine Prüfung möglicher Planungsalternativen muss deshalb nicht erfolgen.

## 6 Gutachterliches Fazit

Durch das Vorhaben sind sowohl europarechtlich geschützte Arten gem. Anhang IV FFH-RL (Fledermäuse u.a. Säugetiere, Reptilien, Libellen, Nachtfalter, Käfer, Schnecken und Muscheln) sowie europäische Vogelarten i.S.v. Art. 1 VS-RL nachweislich oder potenziell betroffen. Hingegen kann eine Betroffenheit von europarechtlich streng geschützten Pflanzenarten oder weiteren europarechtlich geschützten Tierarten aus anderen Tierklassen ausgeschlossen werden.

Unter Berücksichtigung der festgesetzten Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung bleibt für alle vom Vorhaben betroffenen Arten gem. Anhang IV FFH-RL und fast alle Vogelarten i.S.v. Art. 1 VS-RL, trotz teils direkter Verluste von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, die ökologische Funktionalität (möglicherweise) betroffener Lebensstätten im räumlichen und funktionalen Zusammenhang gewahrt. Wesentlich sind hierfür der Schutz angrenzender, zu erhaltender Lebensräume (M2), der Ausschluss von Fernwirkungen insbesondere über den Wirkpfad Wasser (V2 und M3) sowie die zeitliche Begrenzung der Zeiten für Gebäudeabriss-, Rodungs- und Schnitarbeiten sowie für die Baufelddräumung (V1). Lediglich für den Halsbandschnäpper, dessen Bruthöhlen in der Paarleite in unmittelbarer Nähe zur geplanten Trasse durch betriebsbedingte Störungen beeinträchtigt werden könnten, kann nicht davon ausgegangen werden, dass diese Belastungen unter den derzeit herrschenden Bedingungen (durch kleinräumige Umsiedlung) kompensiert werden können. Vorsorglich werden daher zur Sicherung der ökologischen Funktionalität der Lebensstätten der Art vor Umsetzung der Baumaßnahme geeignete Ausweichhabitats im räumlichen Zusammenhang geschaffen (CEF1: Anbringen von Nistkästen).

Stärkere Störwirkungen, die sich ggf. erheblich auf die betroffenen Tiere oder den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken, können durch entsprechende Maßnahmen auf ein unerhebliches Maß reduziert oder gänzlich ausgeschlossen werden. Für Verluste an Nahrungshabitatsflächen und die verbleibenden bau- und betriebsbedingten Störwirkungen stehen den (potenziell) betroffenen Arten vergleichbare oder günstigere Ausweichräume in räumlicher Nähe zur Verfügung oder werden im Fall des Halsbandschnäppers in ruhigeren Bereichen geschaffen, so dass keine wesentlichen negativen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand potenziell betroffener Arten zu konstatieren sind.

Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos durch das Vorhaben konnte für alle betroffenen Arten ausgeschlossen werden. Hierfür sind u.a. spezielle Gestaltungsmaßnahmen entlang der Trasse, z. B. für Fledermäuse (V4 und M5), und spezielle Sicherheitsvorkehrungen während der Baumaßnahme (V3) maßgeblich.

Zwar greift das Vorhaben nicht mehr direkt in den zusammenhängenden Lebensraum der Zauneidechse ein (zwischenzeitlich besiedelte Sukzessionsflächen sind nicht mehr geeignet). Da die Trasse in Teilbereichen Flächen in unmittelbarer Nähe zu den verbliebenen Lebensräumen der Zauneidechse beansprucht, sind aber für diese Art besondere Maßnahmen erforderlich, um Verluste von Individuen oder deren Entwicklungsformen zu vermeiden. Dabei ist die Berücksichtigung der Aktivitätsphase der Art im Bauablauf bzw. bei der Durchführung der entsprechenden Maßnahmen zwingend erforderlich (V1, V3 und V5).

In der Gesamtbetrachtung werden weder für Arten gem. Anhang IV FFH-RL noch für europäische Vogelarten i.S.v. Art. 1 VS-RL Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt.

Die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist daher unter Berücksichtigung der geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Sicherung der ökologischen Funktionalität der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang nicht erforderlich.

Aufgestellt:

Marzling, November 2015

**Dietmar Narr**

Landschaftsarchitekt BDLA und Stadtplaner

## 7 Quellen- und Literaturverzeichnis

s. LBP

Bayer. Landesamt für Umwelt (Stand 2014): Internet – Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung bei der Vorhabenzulassung.

Bayer. Staatsministerium des Innern (Hrsg. Oberste Baubehörde, 01/2015): Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP), Anlage zum MS v. 19. Januar 2015 Az.: IIZ7-4022.2-001/05, Fassung Stand Januar 2015, München.

Bezzel, E., I. Geiersberger, G. von Lossow & R. Pfeifer (2005): Brutvögel in Bayern: Verbreitung 1996 bis 1999. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart.

BLANKE, I. (2010): Die Zauneidechse zwischen Licht und Schatten. Beiheft der Zeitschrift für Feldherpetologie 7. Laurenti-Verlag, Bielefeld

Garniel, A. & U. Mierwald (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Schlussbericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“. Im Auftrag des Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Bonn.

Hüppop, O., H.-G. Bauer, H. Haupt, T. Ryslavy, P. Südbeck & J. Wahl (2012): Rote Liste wandernder Vogelarten Deutschlands, 1. Fassung Dezember 2012 in: Ber. Vogelschutz 49-50, S. 23-83

OBERSTE BAUBEHÖRDE IM STAATSMINISTERIUM DES INNEREN (2014): VHF Bayern. Handbuch für die Vergabe und Durchführung von Freiberuflichen Dienstleistungen durch die Staatsbauverwaltung des Freistaates Bayerns. München

Rödl T., I. Geiersberger, G. von Lossow & B.-U. Rudolf (2012): Brutvögel in Bayern: Verbreitung 1996 bis 1999. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart.

Sudfeldt, C., F. Bairlein, R. Dröschmeister, C. König, T. Langgemach & J. Wahl (2012): Vögel in Deutschland – 2012. DDA, BfN, LAG VSW, Münster

## 8 Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums

Die Ermittlung des potenziell prüfrelevanten Artenspektrums erfolgte anhand der mit dem Ministerialen Schreiben (Oberste Baubehörde am Bayer. StMI, 01/2013) vom 12.02.2013 eingeführten Vorgaben und der im Anhang dieses Schreibens veröffentlichten Artentabellen.

### Abschichtungskriterien (Spalten am Tabellenanfang)

#### 1. Schritt: Relevanzprüfung

- V:** Wirkraum des Vorhabens liegt  
**X** = innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern  
oder keine Angaben zur Verbreitung der Art in Bayern vorhanden (k. A.)  
**0** = außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern
- L:** Erforderlichen **Lebensraum/ Standort** der Art im Wirkraum des Vorhabens („Lebensraumgrobfilter“ z. B. Moore, Wälder, Gewässer).  
**X** = vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art voraussichtlich erfüllt  
oder keine Angaben möglich (k. A.)  
**0** = nicht vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art daher mit Sicherheit nicht erfüllt
- E:** Wirkungsempfindlichkeit der Art  
**X** = gegeben, oder nicht auszuschließen, dass Verbotstatbestände ausgelöst werden können  
projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen  
werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. nur  
weitverbreitete, ungefährdete Arten)

Arten, bei denen eines der o.g. Kriterien mit "0" bewertet wurde, sind zunächst als nicht-relevant identifiziert und können damit von einer weiteren detaillierten Prüfung ausgeschlossen werden.

Alle übrigen Arten sind als relevant identifiziert; für sie ist die Prüfung mit Schritt 2 fortzusetzen.

#### 2. Schritt 2: Bestandsaufnahme

- NW:** Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen  
**X** = ja  
**0** = nein  
- = nein, keine Bestandserfassung durchgeführt
- PO:** potenzielles Vorkommen: Vorkommen im UG möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und aufgrund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in Bayern nicht unwahrscheinlich  
**X** = ja  
**0** = nein

Auf Grund der Ergebnisse der Bestandsaufnahme sind die Ergebnisse der in der Relevanzprüfung (Schritt 1) vorgenommenen Abschichtung nochmals auf Plausibilität zu überprüfen.

Arten, bei denen eines der o.g. Kriterien mit "X" bewertet wurde, werden der weiteren saP zugrunde gelegt.

Für alle übrigen Arten ist eine weitergehende Bearbeitung in der saP entbehrlich.

### Weitere Abkürzungen:

**RLB:** Rote Liste Bayern:

**für Tiere:** Bayerisches Landesamt für Umweltschutz (2003)

Kategorien	
<b>0</b>	ausgestorben oder verschollen
<b>1</b>	vom Aussterben bedroht
<b>2</b>	stark gefährdet
<b>3</b>	gefährdet
<b>G</b>	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
<b>R</b>	extrem seltene Arten oder Arten mit geografischen Restriktionen
<b>D</b>	Daten defizitär
<b>V</b>	Arten der Vorwarnliste
zusätzliche Kategorien:	
-	im Naturraum nicht vorkommend
*	im Naturraum ungefährdet
nb	nicht bewertet

**für Gefäßpflanzen:** Scheuerer & Ahlmer (2003)

Kategorien	
<b>00</b>	ausgestorben
<b>0</b>	verschollen
<b>1</b>	vom Aussterben bedroht
<b>2</b>	stark gefährdet
<b>3</b>	gefährdet
<b>RR</b>	äußerst selten (potenziell sehr gefährdet) (= R*)
<b>R</b>	sehr selten (potenziell gefährdet)
<b>V</b>	Vorwarnstufe
<b>D</b>	Daten mangelhaft
-	im Naturraum ungefährdet

**RLD:** Rote Liste Deutschland (Kategorien wie RLB für Tiere):

**für Wirbeltiere:** Bundesamt für Naturschutz (2009)

**für Schmetterlinge und Weichtiere:** BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2011)

**für die übrigen wirbellose Tiere:** Bundesamt für Naturschutz (1998)

**für Gefäßpflanzen:** Korneck et al. (1996)

**sg:** streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

## 8.1 Prüfungsrelevante Arten gem. Anhang IV FFH-RL

Tabelle 10: Zu prüfendes Artenspektrum der Tierarten gem. Anhang IV FFH-RL

V	L	E	NW	PO	Deutscher Artname	Wissensch. Artname	RLB	RLD	sg
<b>Fledermäuse</b>									
0					Alpenfledermaus	<i>Hypsugo savii</i>	0	0	x
0					Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	3	2	x
X	X	X	ASK	X	Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	*	V	x
0					Breitflügel-Fledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	3	G	x
X	X	X	0		Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	3	*	x
X	X	X	ASK	X	Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	3	2	x
X	X	X	X <sup>5</sup>	X	Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	2	V	x
0					Große Hufeisennase	<i>Rhinolophus ferrumequinum</i>	1	1	x
X	X	X	X	X	Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	3	V	x
X	0				Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	V	V	x
X	X	X	X	X	Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	*	V	x
0					Kleine Hufeisennase	<i>Rhinolophus hipposideros</i>	1	1	x
X	0				Kleinabendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	2	D	x
0					Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	2	2	x
X	X	X	0		Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	D	D	x
0					Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilssonii</i>	3	G	x
0					Nymphenfledermaus	<i>Myotis alcaethoe</i>	*	1	x
X	X	X	X	X	Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	3	*	x
X	X	X	X	X	Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentoni</i>	*	*	x
0					Weißrandfledermaus	<i>Pipistrellus kuhlii</i>	D	*	x
0					Wimperfledermaus	<i>Myotis emarginatus</i>	2	2	x
X	X	X	0		Zweifarbige Fledermaus	<i>Vespertilio discolor (Vespertilio murinus)</i>	2	D	x
X	X	X	X	X	Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	*	*	x
<b>Säugetiere ohne Fledermäuse</b>									
0					Baumschläfer	<i>Dryomys nitedula</i>	R	R	x
X	X	X	X	X	Biber	<i>Castor fiber</i>	*	V	x
0					Birkenmaus	<i>Sicista betulina</i>	G	1	x
0					Feldhamster	<i>Cricetus cricetus</i>	2	1	x
0					Fischotter	<i>Lutra lutra</i>	1	3	x
0					Haselmaus	<i>Muscardinus avellanarius</i>	*	G	x

<sup>5</sup> Nachweis Bartfledermäuse unbestimmt



V	L	E	NW	PO	Deutscher Artname	Wissensch. Artname	RLB	RLD	sg
0					Luchs	<i>Lynx lynx</i>	1	2	x
0					Wildkatze	<i>Felis silvestris</i>	1	3	x

**Kriechtiere**

0					Äskulapnatter	<i>Zamenis longissimus</i>	1	2	x
0					Europäische Sumpfschildkröte	<i>Emys orbicularis</i>	1	1	x
0					Mauereidechse	<i>Podarcis muralis</i>	1	V	x
X	0				Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>	2	3	x
0					Östliche Smaragdeidechse	<i>Lacerta viridis</i>	1	1	x
X	X	X	X	X	Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	V	V	x

**Lurche**

0					Alpensalamander	<i>Salamandra atra</i>	*	*	x
0					Geburtshelferkröte	<i>Alytes obstetricans</i>	1	3	x
0					Gelbbauchunke	<i>Bombina variegata</i>	2	2	x
X	X	X	0		Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	2	V	x
0					Kleiner Wasserfrosch, Teichfrosch, Zwergwasserfrosch	<i>Pelophylax lessonae</i>	D	G	x
X	0				Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>	2	3	x
X	0				Kreuzkröte	<i>Bufo calamita</i>	2	V	x
X	X	X	0		Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	2	3	x
0					Moorfrosch	<i>Rana arvalis</i>	1	3	x
X	X	X	0		Springfrosch	<i>Rana dalmatina</i>	3	*	x
0					Wechselkröte	<i>Pseudepidalea viridis</i>	1	3	x

**Fische**

0					Donaukaulbarsch	<i>Gymnocephalus baloni</i>	D	*	x
---	--	--	--	--	-----------------	-----------------------------	---	---	---

**Libellen**

0					Asiatische Keiljungfer	<i>Gomphus flavipes</i>	G	G	x
0					Östliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia albifrons</i>	1	1	x
0					Zierliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia caudalis</i>	1	1	x
0					Große Moosjungfer	<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	1	2	x
X	X	X	X	X	Grüne Keiljungfer, Grüne Flussjungfer	<i>Ophiogomphus cecilia</i>	2	2	x
0					Sibirische Winterlibelle	<i>Sympecma paedisca</i> (S. braueri)	2	2	x

**Käfer**

0					Großer Eichenbock, Eichenheldbock	<i>Cerambyx cerdo</i>	1	1	x
0					Schwarzer Grubenlaufkäfer	<i>Carabus nodulosus</i>	1	1	x

V	L	E	NW	PO	Deutscher Artname	Wissensch. Artname	RLB	RLD	sg
0					Scharlach-Plattkäfer	<i>Cucujus cinnaberinus</i>	R	1	x
0					Breitrand	<i>Dytiscus latissimus</i>	1	1	x
X	X	X	-	X	Eremit	<i>Osmoderma eremita</i>	2	2	x
0					Alpenbock	<i>Rosalia alpina</i>	2	2	x

**Tagfalter**

0					Wald-Wiesenvögelchen	<i>Coenonympha hero</i>	2	2	x
0					Moor-Wiesenvögelchen	<i>Coenonympha oedippus</i>	0	1	x
0					Kleiner Maivogel, Eschen-Scheckenfalter	<i>Euphydryas maturna</i>	1	1	x
X	0				Thymian-Ameisenbläuling	<i>Glaucopteryx arion</i>	3	3	x
X	X	X	0		Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Glaucopteryx nausithous</i>	3	V	x
X	0				Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Glaucopteryx teleius</i>	2	2	x
0					Gelbringfalter	<i>Lopinga achine</i>	2	2	x
0					Großer Feuerfalter	<i>Lycaena dispar</i>	-	3	x
0					Blauschillernder Feuerfalter	<i>Lycaena helle</i>	1	2	x
0					Apollo	<i>Parnassius apollo</i>	2	2	x
0					Schwarzer Apollo	<i>Parnassius mnemosyne</i>	2	2	x

**Nachtfalter**

0					Heckenwollfalter	<i>Eriogaster catax</i>	1	1	x
0					Haarstrangwurzeleule	<i>Gortyna borelii</i>	1	1	x
X	X	X	-	X	Nachtkerzenschwärmer	<i>Proserpinus proserpinus</i>	V	*	x

**Schnecken**

X	X	X	-	X	Zierliche Tellerschnecke	<i>Anisus vorticulus</i>	1	1	x
0					Gebänderte Kahnschnecke	<i>Theodoxus transversalis</i>	1	1	x

**Muscheln**

X	X	X	-	X	Bachmuschel, Gemeine Flussmuschel	<i>Unio crassus</i>	1	1	x
---	---	---	---	---	-----------------------------------	---------------------	---	---	---

**Tabelle 11: Zu prüfendes Artenspektrum der Gefäßpflanzen gem. Anhang IV FFH-RL**

V	L	E	NW	PO	Deutscher Artname	Wissensch. Artname	RLB	RLD	sg
0					Lilienblättrige Becherglocke	<i>Adenophora liliifolia</i>	1	1	x
X	X	X	0		Kriechender Sellerie	<i>Apium repens</i>	2	1	x
0					Braungrüner Streifenfarn	<i>Asplenium adulterinum</i>	2	2	x
0					Dicke Trespe	<i>Bromus grossus</i>	1	1	x
0					Herzlöffel	<i>Caldesia parnassifolia</i>	1	1	x
X	0				Europäischer Frauenschuh	<i>Cypripedium calceolus</i>	3	3	x

V	L	E	NW	PO	Deutscher Artname	Wissensch. Artname	RLB	RLD	sg
0					Böhmischer Fransenezian	<i>Gentianella bohemica</i>	1	1	x
0					Sumpf-Siegwurz	<i>Gladiolus palustris</i>	2	2	x
0					Sand-Silberscharte	<i>Jurinea cyanooides</i>	1	2	x
0					Liegendes Büchsenkraut	<i>Lindernia procumbens</i>	2	2	x
0					Sumpf-Glanzkräut	<i>Liparis loeselii</i>	2	2	x
0					Froschkraut	<i>Luronium natans</i>	00	2	x
0					Bodensee-Vergissmeinnicht	<i>Myosotis rehsteineri</i>	1	1	x
0					Finger-Küchenschelle	<i>Pulsatilla patens</i>	2	2	x
0					Sommer-Wendelähre	<i>Spiranthes aestivalis</i>	1	1	x
0					Bayerisches Federgras	<i>Stipa pulcherrima ssp. bavarica</i>	R	*	x
0					Prächtiger Dünnfarn	<i>Trichomanes speciosum</i>	R	*	x

## 8.2 Prüfrelevante Arten gem. VS-RL geschützten Arten

Tabelle 12: Zu prüfendes Artenspektrum der bayerischen Brutvogelarten:

V	L	E	NW	PO	Deutscher Artname	Wissenschaftl. Artname	RLB	RLD	sg
0					Alpenbraunelle	<i>Prunella collaris</i>	R	R	-
0					Alpendohle	<i>Pyrrhocorax graculus</i>	*	R	-
0					Alpensneehuhn	<i>Lagopus mutus</i>	2	R	-
0					Alpensegler	<i>Apus melba</i>	X	R	-
X	X	0	X	X	Amsel <sup>1)</sup>	<i>Turdus merula</i>	*	*	-
0					Auerhuhn	<i>Tetrao urogallus</i>	1	1	x
X	X	0	X	X	Bachstelze <sup>*)</sup>	<i>Motacilla alba</i>	*	*	-
0					Bartmeise	<i>Panurus biarmicus</i>	-	*	-
X	X	X	X	X	Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	V	3	x
X	X	X	0		Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	3	V	-
X	X	X	0		Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>	1	1	x
0					Berglaubsänger	<i>Phylloscopus bonelli</i>	*	*	x
0					Bergpieper	<i>Anthus spinoletta</i>	V	*	-
X	X	X	0		Beutelmeise	<i>Remiz pendulinus</i>	3	*	-
X	X	X	0		Bienenfresser	<i>Merops apiaster</i>	2	*	x
X	X	0	0		Birkenzeisig	<i>Carduelis flammea</i>	*	*	-
0					Birkhuhn	<i>Tetrao tetrix</i>	1	2	x
X	X	0	X	X	Blässhuhn <sup>*)</sup>	<i>Fulica atra</i>	*	*	-
X	X	X	X	X	Blaukehlchen	<i>Luscinia svecica</i>	V	V	x
X	X	0	X	X	Blaumeise <sup>*)</sup>	<i>Parus caeruleus</i>	*	*	-

V	L	E	NW	PO	Deutscher Artname	Wissenschaftl. Artname	RLB	RLD	sg
X	X	X	0		Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	3	V	-
0					Brachpieper	<i>Anthus campestris</i>	1	1	x
0					Brandgans	<i>Tadorna tadorna</i>	R	*	-
X	X	X	0		Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	2	3	-
X	X	0	X	X	Buchfink*)	<i>Fringilla coelebs</i>	*	*	-
X	X	0	X	X	Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	*	*	-
X	X	X	0		Dohle	<i>Corvus monedula</i>	V	*	-
X	X	0	X	X	Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	*	*	-
0					Dreizehenspecht	<i>Picoides tridactylus</i>	2	2	x
X	0				Drosselrohrsänger	<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	2	V	x
X	X	0	X	X	Eichelhäher*)	<i>Garrulus glandarius</i>	*	*	-
X	X	X	X	X	Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	V	*	x
X	X	0	X	X	Elster	<i>Pica pica</i>	*	*	-
X	X	0	X	X	Erlenzeisig	<i>Carduelis spinus</i>	*	*	-
X	X	X	X	X	Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	-
X	X	X	X	X	Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	*	V	-
X	X	X	X	X	Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V	-
0					Felsenschwalbe	<i>Ptyonoprogne rupestris</i>	2	R	x
X	0				Fichtenkreuzschnabel*)	<i>Loxia curvirostra</i>	*	*	-
0					Fischadler	<i>Pandion haliaetus</i>	2	3	x
X	X	0	X	X	Fitis*)	<i>Phylloscopus trochilus</i>	*	*	-
X	X	X	0		Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>	3	*	x
0					Flusseeschwalbe	<i>Sterna hirundo</i>	1	2	x
0					Flussuferläufer	<i>Actitis hypoleucos</i>	1	2	x
X	X	X	0		Gänsesäger	<i>Mergus merganser</i>	2	2	-
X	X	0	X	X	Gartenbaumläufer*)	<i>Certhia brachydactyla</i>	*	*	-
X	X	0	X	X	Gartengrasmücke*)	<i>Sylvia borin</i>	*	*	-
X	X	X	X	X	Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	3	*	-
X	X	0	X	X	Gebirgsstelze*)	<i>Motacilla cinerea</i>	*	*	-
X	X	0	X	X	Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	*	*	-
X	X	0	X	X	Gimpel*)	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	*	*	-
X	X	0	X	X	Girlitz*)	<i>Serinus serinus</i>	*	*	-
X	X	X	X	X	Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	V	*	-
X	X	X	0		Grauammer	<i>Miliaria calandra</i>	1	3	x
X	X	X	0		Graugans	<i>Anser anser</i>	*	*	-
X	X	X	X	X	Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	V	*	-

V	L	E	NW	PO	Deutscher Artname	Wissenschaftl. Artname	RLB	RLD	sg
X	X	0	X	X	Grauschnäpper*)	<i>Muscicapa striata</i>	*	*	-
X	X	X	0		Grauspecht	<i>Picus canus</i>	3	2	x
X	X	X	X	X	Großer Brachvogel	<i>Numenius arquata</i>	1	1	x
X	X	0	X	X	Grünfink*)	<i>Carduelis chloris</i>	*	*	-
X	X	X	X	X	Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	V	*	x
X	0				Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	3	*	x
0					Habichtskauz	<i>Strix uralensis</i>	2	R	x
X	X	X	X	X	Halsbandschnäpper	<i>Ficedula albicollis</i>	V	3	x
0					Haselhuhn	<i>Bonasa bonasia</i>	V	2	-
					Haubenlerche	<i>Galerida cristata</i>	1	1	x
X	X	0	X	X	Haubenmeise*)	<i>Parus cristatus</i>	*	*	-
X	0				Haubentaucher	<i>Podiceps cristatus</i>	*	*	-
X	X	0	X	X	Hausrotschwanz*)	<i>Phoenicurus ochruros</i>	*	*	-
X	X	X	X	X	Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	*	V	-
X	X	0	X	X	Heckenbraunelle*)	<i>Prunella modularis</i>	*	*	-
0					Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	1	V	x
X	X	0	0		Höckerschwan	<i>Cygnus olor</i>	*	*	-
X	X	X	0		Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	V	*	-
X	X	0	X	X	Jagdfasan*)	<i>Phasianus colchicus</i>	*	nb	-
X	0				Kanadagans	<i>Branta canadensis</i>	*	nb	-
0					Karmingimpel	<i>Carpodacus erythrinus</i>	2	*	x
X	X	0	X	X	Kernbeißer*)	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	*	*	-
X	X	X	0		Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	2	2	x
X	X	X	X	X	Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	V	*	-
X	X	0	X	X	Kleiber*)	<i>Sitta europaea</i>	*	*	-
X	X	X	X	X	Kleinspecht	<i>Dendrocopos minor</i>	V	V	-
X	X	0	X	X	Knäkente	<i>Anas querquedula</i>	1	2	x
X	X	0	X	X	Kohlmeise*)	<i>Parus major</i>	*	*	-
X	0				Kolbenente	<i>Netta rufina</i>	3	*	-
0					Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>	*	*	-
0					Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>	V	*	-
0					Kranich	<i>Grus grus</i>	-	*	x
X	0				Krickente	<i>Anas crecca</i>	2	3	-
X	X	X	X	X	Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	V	V	-
X	X	0	X	X	Lachmöwe	<i>Larus ridibundus</i>	*	*	-
X	0				Löffelente	<i>Anas clypeata</i>	3	3	-

V	L	E	NW	PO	Deutscher Artname	Wissenschaftl. Artname	RLB	RLD	sg
0					Mauerläufer	<i>Tichodroma muraria</i>	R	R	-
X	X	X	X	X	Mauersegler	<i>Apus apus</i>	V	*	-
X	X	0	X	X	Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	*	*	x
X	X	X	X	X	Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	V	V	-
X	X	0	0		Misteldrossel*)	<i>Turdus viscivorus</i>	*	*	-
X	0				Mittelmeermöwe	<i>Larus michahellis</i>	2	*	-
X	X	X	0		Mittelspecht	<i>Dendrocopos medius</i>	V	*	x
X	X	0	X	X	Mönchsgrasmücke*)	<i>Sylvia atricapilla</i>	*	*	-
X	X	0	0		Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	*	*	-
0					Nachtreiher	<i>Nycticorax nycticorax</i>	1	1	x
X	X	0	X	X	Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	*	*	-
0					Ortolan	<i>Emberiza hortulana</i>	2	3	x
X	X	X	X	X	Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	V	V	-
0					Purpurreiher	<i>Ardea purpurea</i>	1	R	x
X	X	0	X	X	Rabenkrähe*)	<i>Corvus corone</i>	*	*	-
0					Raubwürger	<i>Lanius excubitor</i>	1	2	x
X	X	X	X	X	Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	V	V	-
X	0				Raufußkauz	<i>Aegolius funereus</i>	V	*	x
X	X	X	0		Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	3	2	-
X	X	0	X	X	Reiherente*)	<i>Aythya fuligula</i>	*	*	-
0					Ringdrossel	<i>Turdus torquatus</i>	V	*	-
X	X	0	X	X	Ringeltaube*)	<i>Columba palumbus</i>	*	*	-
X	X	0	X	X	Rohrhammer*)	<i>Emberiza schoeniclus</i>	*	*	-
0					Rohrdommel	<i>Botaurus stellaris</i>	1	2	x
X	0				Rohrschwirl	<i>Locustella luscinioides</i>	3	*	x
X	X	X	0		Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	3	*	x
X	X	0	X	X	Rostgans	<i>Tadorna ferruginea</i>	*	*	-
X	X	0	X	X	Rotkehlchen*)	<i>Erythacus rubecula</i>	*	*	-
X	X	X	0		Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	2	*	x
0					Rotschenkel	<i>Tringa totanus</i>	1	V	x
X	X	0	X	X	Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>	V	*	-
0					Schellente	<i>Bucephala clangula</i>	2	*	-
X	X	X	0		Schilfrohrsänger	<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>	1	V	x
X	X	X	0		Schlagschwirl	<i>Locustella fluviatilis</i>	3	*	-
X	X	X	0		Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	2	*	x
X	X	X	X	X	Schnatterente	<i>Anas strepera</i>	3	*	-

V	L	E	NW	PO	Deutscher Artname	Wissenschaftl. Artname	RLB	RLD	sg
0					Schneesperling	<i>Montifringilla nivalis</i>	R	R	-
X	X	0	X	X	Schwanzmeise*)	<i>Aegithalos caudatus</i>	*	*	-
X	0				Schwarzhalstaucher	<i>Podiceps nigricollis</i>	1	*	x
0					Schwarzkehlchen	<i>Saxicola rubicola</i>	3	V	-
0					Schwarzkopfmöwe	<i>Larus melanocephalus</i>	2	*	-
X	X	X	0		Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	3	*	x
X	0				Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	V	*	x
0					Schwarzstorch	<i>Ciconia nigra</i>	3	*	x
0					Seeadler	<i>Haliaeetus albicilla</i>	nb	*	x
0					Seidenreiher	<i>Egretta garzetta</i>	nb	nb	x
X	X	0	X	X	Singdrossel*)	<i>Turdus philomelos</i>	*	*	-
X	X	0	X	X	Sommeregoldhähnchen*)	<i>Regulus ignicapillus</i>	*	*	-
X	X	0	X	X	Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	*	*	x
0					Sperbergrasmücke	<i>Sylvia nisoria</i>	1	*	x
0					Sperlingskauz	<i>Glaucidium passerinum</i>	V	*	x
X	X	0	X	X	Star*)	<i>Sturnus vulgaris</i>	*	*	-
0					Steinadler	<i>Aquila chrysaetos</i>	2	2	x
0					Steinhuhn	<i>Alectoris graeca</i>	0	0	x
0					Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	1	2	x
0					Steinrötel	<i>Monticola saxatilis</i>	-	1	x
0					Steinschmätzer	<i>Oenanthe oenanthe</i>	1	1	-
X	X	0	X	X	Stieglitz*)	<i>Carduelis carduelis</i>	*	*	-
X	X	0	X	X	Stockente*)	<i>Anas platyrhynchos</i>	*	*	-
X	X	0	X	X	Straßentaube*)	<i>Columba livia f. domestica</i>	*	*	-
0					Sturmmöwe	<i>Larus canus</i>	2	*	-
X	X	0	X	X	Sumpfmöwe*)	<i>Parus palustris</i>	*	*	-
0					Sumpfohreule	<i>Asio flammeus</i>	0	1	x
X	X	0	X	X	Sumpfrohrsänger*)	<i>Acrocephalus palustris</i>	*	*	-
X	0				Tafelente	<i>Aythya ferina</i>	*	*	-
X	0				Tannenhäher*)	<i>Nucifraga caryocatactes</i>	*	*	-
X	X	0	X	X	Tannenmeise*)	<i>Parus ater</i>	*	*	-
X	X	X	0		Teichhuhn	<i>Gallinula chloropus</i>	V	V	x
X	X	0	X	X	Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	*	*	-
X	X	0	X	X	Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>	*	*	-
X	0				Tüpfelsumpfhuhn	<i>Porzana porzana</i>	1	1	x
X	X	0	X	X	Türkentaube*)	<i>Streptopelia decaocto</i>	*	*	-



V	L	E	NW	PO	Deutscher Artname	Wissenschaftl. Artname	RLB	RLD	sg
X	X	0	X	X	Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	*	*	x
X	X	X	0		Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	V	3	x
0					Uferschnepfe	<i>Limosa limosa</i>	1	1	x
X	X	X	0		Uferschwalbe	<i>Riparia riparia</i>	V	*	x
X	0				Uhu	<i>Bubo bubo</i>	3	*	x
X	X	0	X	X	Wacholderdrossel*)	<i>Turdus pilaris</i>	*	*	-
X	X	X	0		Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	V	*	-
X	X	X	0		Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>	1	2	x
X	X	0	0		Waldbaumläufer*)	<i>Certhia familiaris</i>	*	*	-
X	X	X	0		Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	*	*	x
X	X	0	0		Waldlaubsänger*)	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	*	*	-
X	X	X	0		Waldohreule	<i>Asio otus</i>	V	*	x
X	0				Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>	V	V	-
X	X	X	X	X	Waldwasserläufer	<i>Tringa ochropus</i>	2	*	x
X	0				Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>	3	*	x
0					Wasseramsel	<i>Cinclus cinclus</i>	*	*	-
X	X	X	0		Wasserralle	<i>Rallus aquaticus</i>	2	V	-
X	X	0	X	X	Weidenmeise*)	<i>Parus montanus</i>	*	*	-
0					Weißrückenspecht	<i>Dendrocopos leucotus</i>	2	2	x
X	X	X	X	X	Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	3	3	x
X	X	X	0		Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	3	2	x
X	X	X	0		Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	3	V	x
0					Wiedehopf	<i>Upupa epops</i>	1	2	x
X	X	X	X	X	Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	V	V	-
X	X	X	X	X	Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>	3	*	-
0					Wiesenweihe	<i>Circus pygargus</i>	1	2	x
X	X	0	X	X	Wintergoldhähnchen*)	<i>Regulus regulus</i>	*	*	-
X	X	0	X	X	Zaunkönig*)	<i>Troglodytes troglodytes</i>	*	*	-
0					Ziegenmelker	<i>Caprimulgus europaeus</i>	1	3	x
X	X	0	X	X	Zilpzalp*)	<i>Phylloscopus collybita</i>	*	*	-
0					Zippammer	<i>Emberiza cia</i>	1	1	x
0					Zitronengirlitz	<i>Carduelis citrinella</i>	V	3	x
0					Zwergdommel	<i>Ixobrychus minutus</i>	1	1	x
0					Zwergohreule	<i>Otus scops</i>	0	-	x
0					Zwergschnäpper	<i>Ficedula parva</i>	2	*	x
X	X	0	0		Zwergtaucher*)	<i>Tachybaptus ruficollis</i>	*	*	-

---

<sup>\*)</sup> weit verbreitete Arten („Allerweltsarten“), bei denen regelmäßig davon auszugehen ist, dass durch Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt. Vgl. Abschnitt „Relevanzprüfung“ der Internet- Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung bei der Vorhabenzulassung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt